Schluss- und Tätigkeitsbericht 2025 des 14 – Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz

re|vision

Landeshauptstadt
Mainz

Inhaltsverzeichnis

I. Abbildungsverzeichnis I

II. Abkürzungsverzeichnis III

III. Literatur- bzw. Quellenverzeichnis VII

IV. Schlussbericht gemäß § 112 VII GemO 1

A. Zur Berichtspflicht 1

B. Zu den Pflichtaufgaben nach § 112 I GemO 1

1. Prüfung des Jahresabschlusses sowie dessen Anlagen (§ 112 I 1 Nr. 1 GemO) 1

2. Prüfung des Gesamtabschlusses sowie dessen Anlagen (§ 112 I 1 Nr. 3 GemO) 2

3. Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 4 GemO – Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses 2

a) Prüfungen zu Kassenanordnungen (teils sog. „Belegprüfung“) 2

b) Prüfvermerk Schlussrechnungsprüfung 3

c) Baustellenkontrollen im Hinblick auf bautechnische Eingangsrechnungen und Projektlisten 4

d) Rangklassenabsturz zur Grundsteuer 8

e) Unterjährige Inventurprüfung beim 47 - Stadtarchiv 11

f) Vollumfängliche Inventur in der Kindertagesstätte Feldmäuse 12

g) Stichprobeninventuren 13

4. Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 5 GemO – vorschriftsmäßige Haushaltswirtschaft 13

a) Mittagsverpflegung in Schulen 13

b) Sachstand Vollstreckungssoftware bei der 20.05 – Stadtkasse 15

c) Leihverträge beim 44 – Peter Cornelius Konservatorium 17

d) Mietfreie Überlassung von Räumen aus der Buchhaltungsperspektive 17

e) Ausstehende Gesamtverwendungsnachweise zu Kindertagesstätten bzw. Horten 18

f) Wahrung des Nachrangprinzips zu Sozialleistungen seitens des

50 – Amtes für soziale Leistungen ... *21*
g) *Stellungnahmen zur Ausarbeitung eines Pflichtenheftes für die Beschaffung einer neuen Vollstreckungssoftware* ... *22*
h) *Weihnachtsmarkt* ... *23*
i) *Fraktionszuschüsse in der Wahlperiode 2019 - 2024* ... *23*
j) *Stellungnahme digitale Zeichnung mittels PDF-Zertifikat* ... *24*
5. Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 6 GemO – Kassenführungen ... 26
a) *Unvermutete Prüfung der 20.5 – Stadtkasse* ... *26*
b) *Prüfung der Kassenführung Recyclinghof Mainz-Süd* ... *27*
c) *Sonderkassenprüfung beim Eigenbetrieb 16 – Kommunale Datenzentrale* ... *28*
d) *Verzögerte Annahmeanordnungen zum benannten 60 – Bauamt* ... *28*
6. Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 7 GemO – Kontrolle zur Finanzbuchhaltung eingesetzter automatisierter Datenverarbeitungsprogramme ... 29
a) *Budget Control System (BCS) für SAP* ... *29*
b) *Vier "Banking-Apps" im Einsatzbereich der Amtsvormundschaften* ... *30*
c) *„mikropro lunch“ zur Mittagsverpflegung* ... *32*
d) *iFam (WinFam) zum Bereich Amtsvormundschaft, Beistandschaft und Beurkundungswesen* ... *32*
7. Verwendungsnachweisprüfungen als weitere Pflichtaufgabe ... 32
8. Prüfung summarischer Abrechnungen ... 46

C. Zu den übertragenen Aufgaben nach § 112 II GemO ... 48
1. Ordnungsmäßigkeitsprüfungen im Sinne von § 112 II Nr. 2 GemO ... 48
a) *Raumvergabe im Haus der Jugend während der Fastnachtssaison 2023/2024 sowie 2024/2025* ... *48*
b) *Prüfung von Nebentätigkeiten bei der Landeshauptstadt Mainz* ... *49*
2. Prüfung zu § 112 II Nr. 3 GemO – Anordnungen vor Zuleitung an die Kasse („Visakontrollen“) ... 51
3. Prüfung von Vergaben (§ 112 II Nr. 7 GemO) ... 57
a) *Abfrage aus dem Wettbewerbsregister für die Jahre 2023 und 2024* ... *57*
b) *Auftragsvergabe Rheintalstraße* ... *58*

D. Prüfung von Dienstanweisungen (Ziffer 1.2.1 AGA, Ziffer 9 III 1 RevO) 59

E. Zur Revision der Informationssicherheit (Ziffer 3 II UA 2 RevO) 61

1. Daueraufgaben 61
2. Chancen und Risiken M365 62
3. Onlineportal „Privatanzeigen“ zu Ordnungswidrigkeiten des ruhenden Straßenverkehrs 63
4. Stellungnahme zum Entwurf einer „Richtlinie Informationssicherheit Ausnahmebehandlung“ 65
5. Regelmäßige Sicherheitsübungen 66
6. Fehlendes Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten 66
7. Stellungnahme zum Entwurf einer „Richtlinie zur Meldung von Schwachstellen“ 66

F. Prüfungstätigkeiten zu externen Organisationseinheiten (Ziffer 3 II UA 4 RevO i. V. m. § 112 II GemO) 67

1. Übersicht zu erfolgten Prüfungen 67
2. Zusammenfassung dazu ausgewählter Einzelergebnisse 68
   - *a) Jahresrechnung 2024 zur VHS Mainz 68*
   - *b) Zweckverband Layenhof Münchwald Jahresabschluss 2024 ..... 68*
   - *c) Jahresabschlussprüfung 2024 Verwaltungsakademie 69*
   - *d) Jahresabschluss 2024 Zweckverband Lennebergwald 69*

G. Nachbetrachtung und offene Fragen 71

H. Unterzeichnung 75

V. Tätigkeitsbericht 76

A. Antikorruptionsstelle (Ziffer 3 II UA 3 RevO i. V. m. § 112 II GemO) 76

1. Vorbemerkung 76
2. Tätigkeitsfelder 76
3. Kontaktstelle 76
4. Sensibilisierungsmaßnahmen 77

5. Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter 77
6. Beratung und Bewertung von Fragen zu möglichen Korruptionsdelikten 79
7. Entgegennahme und Bewertung von Hinweisen zu Sachverhalten mit dem Verdacht auf Korruptionsdelikte 79
B. Interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) 85
C. Weitere Aktivitäten 88

I. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Prüfbemerkungen 2025 zu Kassenanordnungen, Abteilung 14.1 3
Abbildung 2: Abgesackte und beschädigte Betonplatten um die Hydranten Kappen und den Schachtdeckel 6
Abbildung 3: Mängel Pflasterarbeiten 6
Abbildung 4: Beschädigte und verdrückte Baumscheibeneinfassung vor der Kommisbrotbäckerei 6
Abbildung 5: Beschädigte und verdrückte Überfahrschwellen bei der Kommisbrotbäckerei 6
Abbildung 6: Bahnhof römisches Theater – keine Bautätigkeit trotz guten Wetters 1 8
Abbildung 7: Bahnhof römisches Theater – keine Bautätigkeit trotz guten Wetters 2 8
Abbildung 8: Volkshochschule - Wassereintritt von oben in der Ecke vom Dach zum neuen Aufzugschacht 1 8
Abbildung 9: Volkshochschule - Wassereintritt von oben in der Ecke vom Dach zum neuen Aufzugschacht 2 8
Abbildung 10: Fallzahlen bautechnische Rechnungen bis 2025 51
Abbildung 11: Nachträge zur Rathaussanierung seit 2019 54
Abbildung 12: Einbau Haustechnik - Lüftung 55
Abbildung 13: Einbau Haustechnik - Lüftung 55
Abbildung 14: Fassadenbau Innenhof 56
Abbildung 15: Fassadenbau Außenbereich 56
Abbildung 16: Betonarbeiten Saal 56
Abbildung 17: Trockenbau – Lüftung – Haustechnik 56
Abbildung 18: Trockenbau – Lüftung – Haustechnik 57
Abbildung 19: Putzarbeiten 57
Abbildung 20: Flyer Korruption 77
Abbildung 21: Auszug "Newsletter" zur Anti-Korruption 79
Abbildung 22: Gruppenbild Treffen transparency international 83
Abbildung 23: Info "Welt-Anti-Korruptions-Tag" 84
Abbildung 24: Auszug Internetseiten der internen Meldestelle 85

Abbildung 25: Flyer Meldestelle 86
Abbildung 26: Liste der Meldungen 2025 zum HinSchG 87

II. Abkürzungsverzeichnis[1]

a. E.	am Ende
Abs.	Absatz
ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
AfA	Absetzung für Abnutzungen
AGA	Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung
AKB	Antikorruptionsbeauftragter
AiB	Anlagen im Bau
AltTZG	Altersteilzeitgesetz
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
BauGB	Baugesetzbuch
BgA	Betrieb gewerblicher Art
DA	Dienstanweisung
DA HKR AT	Dienstanweisung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (DA HKR – Allgemeiner Teil)
DA HKR V	dito, Vergabeordnung
dass.	dasselbe
ders.	derselbe
Dezernat V	Dezernat für Umwelt, Grün, Energie und Verkehr
Dezernat VI	Dezernat für Bauen, Denkmalpflege und Kultur
dies.	dieselbe
DV	Datenverarbeitung
EB	Eigenbetrieb
eIDAS-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG
epayBL	ePayment des Bundes und der Länder (von Bund und verschiedenen Bundesändern entwickeltes Softwareprodukt als sog.

[1] Mit Ausnahme der Abkürzungen in den Übersichten zu Verwendungsnachweisen und der summarischen Abrechnungen.

	Basiskomponente zu Zahlungsverkehrsplattformen für die Verarbeitung von Einnahmen insbesondere mithilfe online-tauglicher Zahlverfahren)
EVB-IT	Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen
e. V.	Eingetragener Verein
EVP	EDV-Verbindungsperson
EWB	Einzelwertberichtigung
FI	Finanzwesen
Finanzverwaltung	20 - Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport
ff.	fort folgende
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH
GWG	Geringwertiges Wirtschaftsgut
GWM	Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Mainz
Hdb.	Handbuch
Hg	Herausgeber
HGB	Handelsgesetzbuch
Hj	Haushaltsjahr
i. d. R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IGS	integrierte Gesamtschule
i. H. v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
i. V. m.	in Verbindung mit

KDZ	Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale
KEF	Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
Kita	Kindertagesstätte
KKZ	Kommunal-Kassen-Zeitschrift
KP II	Konjunkturpaket II
LOGA	Integriertes Personalabrechnungs- und Personsverwaltungssystem
LStiftG	Landesstiftungsgesetz
LTTG	Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz) vom 1. Dezember 2010
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MVG	Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH
o. a.	oben angeführt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OZG	Onlinezugangsgesetz
RevO	Revisionsordnung
SAP	SAP-Finanzverfahren (Systeme, Anwendungen, Produkte)
SAP HANA	*H*igh-Performance *An*alytic *A*ppliance (relationales Datenbankmanagementsystem der SAP SE)
sog.	sogenannte
THV	Treuhandvermögen
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
TV FlexAZ	Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VWA	Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Rheinland-Pfalz e. V.
ZBM	Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH

ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
ZV SPNV	Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr

III. Literatur- bzw. Quellenverzeichnis

10 – Hauptamt: Dienstanweisung „IT-Verfahrensabnahme“ vom 22. Dezember 2021 (Entwurf).

14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz:

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 des städtischen Revisionsamtes vom 20. Mai 2016.

Nachprüfung des Forderungsgesamtbestandes – Prüfungsbericht vom 26. Juli 2019.

Schlussbericht des städtischen Revisionsamtes zum Berichtsjahr 2016 vom 3. März 2017.

Schluss- und Tätigkeitsbericht 2023 des Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz vom 11. März 2024.

Verwaltungsverfahren bei der Sportverwaltung, Prüfungsbericht 89/2024 vom 14. Januar 2025.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 gebuchte Forderungen der Stadt Mainz – Struktur und Buchungen, Prüfungsbericht 39/2017 vom 17. Januar 2018.

Brühl, Jannis: „Der Fluch der generativen KI ist, dass sie wie Magie aussieht“ – Interview mit „KI-Wunderkind“ Arthur Mensch, in: SZ Nr. 254 vom 5. November 2025, S. 16.

Höhlein, Burkhard/Schaaf, Edmund/Stubenrauch, Hubert/Dietlein, Johannes (Hg.): Praxis der Kommunalverwaltung Rheinland-Pfalz B-1, Wiesbaden: Bearbeitungsstand 18. Auflage 2025 (Digitalausgabe, Kommentar; zitiert: *Autor,* in: PdK, GemO § , Rn.).

Landeshauptstadt Mainz:

Organisationsverfügung zur „Neuorganisation der Informationssicherheit bei der Stadtverwaltung Mainz“ vom 1. Juni 2015, Az. 10 81 10 – 1 / 10 41 15.

Revisionsordnung der Landeshauptstadt Mainz vom 28. August 2022

Landtag Rheinland Pfalz: „Gesetzentwurf der Landesregierung – ___tes Landesgesetz zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften“, LT-Drs. 18/13273 vom 29. Oktober 2025.

Waldenfels:

Globalität – Lokalität – Digitalität, Berlin: 2022.

Der Spielraum des Verhaltens, Berlin: 2. Auflage 2025.

IV. Schlussbericht gemäß § 112 VII GemO

A. Zur Berichtspflicht

Weil der Stadtrat die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde festlegt und als oberstes Kontrollgremium der Landeshauptstadt Mainz fungiert, verpflichtet § 112 VII 1, 2. Var. GemO die örtliche Rechnungsprüfung und damit das 14 – Revisionsamt, dessen Prüfungsergebnisse in einem Schlussbericht vorzulegen. Auch wenn die Aufgaben der Rechnungsprüfung grundsätzlich von einer Nachbetrachtung ausgehen, so ist im Schlussbericht stärker auf Auswirkungen für die künftige Haushaltswirtschaft, konkret bei absehbarer Ergebnisrelevanz zu künftigen Jahresabschlüssen, sowie etwaige Folgen für die Handlungsfähigkeit der Stadtverwaltung insgesamt zu fokussieren. Der Funktion des Stadtrates gerecht werdend ist deshalb auch nicht auf sämtliche Einzelprüfungen vollständig einzugehen.

Aufgebaut ist der Schlussbericht wie gewohnt an der zu 2025 unveränderten Aufgabenstruktur des 14 – Revisionsamtes[2].

B. Zu den Pflichtaufgaben nach § 112 I GemO

1. Prüfung des Jahresabschlusses sowie dessen Anlagen (§ 112 I 1 Nr. 1 GemO)

Ausgewählte Ergebnisinformationen zum geprüften und am 26. November 2025 im Stadtrat behandelten Jahresabschluss 2024[3]:

Bilanzsumme 2024	3.907.550.786,00 €
Davon ausgewiesenes Eigenkapital	1.915.995.497,19 €
Jahresfehlbetrag	57.511.517,01 €
Finanzmittelfehlbetrag Finanzrechnung	77.958.446,46 €

[2] Einen Überblick zur Aufgabenstruktur liefert *Landeshauptstadt Mainz:* Revisionsordnung der Landeshauptstadt Mainz vom 28. August 2022, dort Ziffer 3, abrufbar via https://www.mainz.de/vv/medien/internet/14/LHMainz-Revisionsordnung-2022.pdf (zuletzt abgerufen am 23. Januar 2026).

[3] Vgl. ausführlich 14 – *Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz:* Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 des städtischen Revisionsamtes vom 24. Juli 2025.

Die negative Ergebnisentwicklung des Jahres 2023 hat sich auch im Jahr 2024 fortgesetzt; es wird das zweite Jahr in Folge ein Fehlbetrag ausgewiesen. Dies ist vor allem auf einen überdurchschnittlichen Anstieg der Pensions- und Versorgungsrückstellungen sowie auf einen deutlich angestiegenen Ausgabenüberhang im Sozialbereich zurückzuführen.

2. Prüfung des Gesamtabschlusses sowie dessen Anlagen (§ 112 I 1 Nr. 3 GemO)

Im Jahre 2025 wurde der Gesamtabschluss 2023 der Landeshauptstadt Mainz geprüft. Verwiesen wird auf den zugehörigen Prüfungsbericht[4], welchen der Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2025 mit einer Bilanzsumme von 6.529.167.745,10 € sowie einem ausgewiesenen Gesamterfolg i. H. v. 2.285.932,67 € und einem Finanzmittelbestand i. H. v. 644.801.782,96 € zur Kenntnis nahm.

3. Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 4 GemO – Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses

a) *Prüfungen zu Kassenanordnungen (teils sog. „Belegprüfung“)*[5]

Zur Daueraufgabe in der gewohnten Übersicht zunächst zur Abteilung 14.1 – Verwaltungsprüfungen (319 Feststellungen, Vorjahr 348):

[4] Vgl. *14 – Revisionsamt:* Prüfungsbericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses des Jahres 2023 der Landeshauptstadt Mainz vom 24. März 2025.
[5] Zur Zuordnung der Belegprüfung zu § 112 I 1 Nr. 4 GemO siehe *Drysch*, in: KVR, GemO § 112, S. 10.

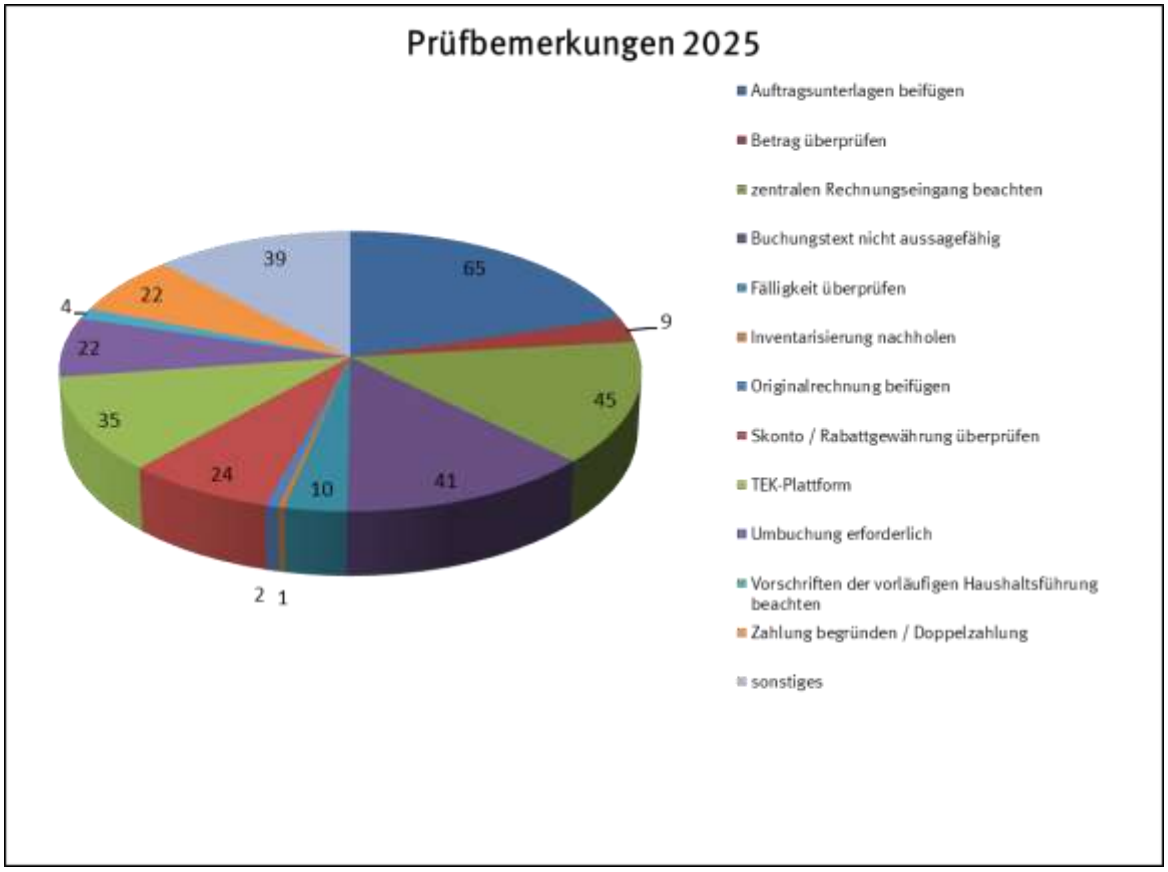


Abbildung 1: Prüfbemerkungen 2025 zu Kassenanordnungen, Abteilung 14.1

Seitens der (bau-)technischen Prüfer der Abteilung 14.2 wurde im Jahr 2025 auf die bisherige Art von Prüfbemerkungen zu dortigen Kassenanordnungen verzichtet und auf abweichende Formulare vornehmlich zu Schlussrechnungen umgestellt, weshalb eine statistische Auswertung wie zu den Vorjahren nicht länger möglich ist.

b) *Prüfvermerk Schlussrechnungsprüfung*

Im Mai bis Juni 2023 führte die Revision den „Prüfvermerk Schlussrechnungsprüfung“ ein, um aufzuzeigen, welche Prüfungen im Einzelnen stichprobenartig durchgeführt wurden. Dies dient zur schriftlichen Information über die geprüfte Schlussrechnung und darüber hinaus der geprüften Vertragsakte. Somit wurde eine Dokumentation geschaffen, die in der Vertragsakte mit eingefügt und damit „aktenkundig“ wird. Durch diese Dokumentation wird erhofft, den Sachverhalt der Prüfung objektiver dazustellen und auch für unbeteiligte Dritte zu ermöglichen, die Prüfung schnell in den einzelnen Aspekten zu erfassen. Die bisherigen Prüfvermerke („blaue Zettel“) gingen im Jahr 2024 zurück bis dadurch im Berichtjahr 2025 keine Prüfvermerke mehr erfasst wurden.

Im Jahr 2025 wurden im Hoch- wie Tiefbaubereich insgesamt 220 Vorgänge geprüft. Neben allgemeinen Auftragsdaten werden 22 Prüfungspunkte angesprochen, die in einem Vordruck erfasst und festgehalten werden. Unter anderem gab es folgende Feststellungen:

- Preise stimmten nicht mit den vertraglich vereinbarten überein.
- Mengen wurden aus der Mengenberechnung nicht korrekt übernommen.
- Aufmaßblätter, Stundenlohnnachweise, Wiegescheine sowie Lieferscheine einschließlich der zugehörigen Sammelblätter (Aufmaßblätter) wurden nicht vollständig und unterschrieben vorgelegt.
- Nachtragsangebote wurden nicht nach den vertraglichen Bedingungen aufgestellt bzw. geprüft.
- Abnahmebescheinigungen fehlten.
- Sicherheitseinbehalte wurden nicht vertragsgemäß einbehalten.
- Vergaberelevante Unterlagen waren nicht vollständig.

Über diese aktenkundigen Prüfvermerke zur Schlussrechnungsprüfung sind die verantwortlichen Personen angehalten, die entsprechenden Feststellungen zu beachten und auszuräumen.

c) *Baustellenkontrollen im Hinblick auf bautechnische Eingangsrechnungen und Projektlisten*

Während der Baudurchführung galt es festzustellen, ob die Bauleistungen nach Art und Umfang vertragsgemäß erbracht werden, die Bauüberwachung durch die Projektleiter bzw. den Architektur- und Ingenieurbüros den Erfordernissen entsprechend durchgeführt wird, örtliche Aufmaße mit den Angaben der Leistungsverzeichnisse übereinstimmen, geänderte oder zusätzliche Leistungen angeordnet werden mussten und ob dafür Nachträge vorliegen.

Im Jahr 2025 erfolgten 212 unangekündigte Baustellenbesuche während der Baumaßnahmen sowie 90 mit vorheriger Einladung zur Bauabnahme[6]). Die Vorgänge auf den Baustellen während der Bauausführung und bei Abnahmen wurden entsprechend fotodokumentiert. Bei Erfordernis werden Prüfbemerkungen abgefasst, im Jahr 2025 insgesamt 14. Diese wurden den budgetverwaltenden Stellen mit einem standardisierten Formular digital übermittelt. Kleinere festgestellte Mängel (10 Fälle) wurden vor Ort angezeigt und entweder direkt oder zu einem zeitnahen Termin behoben. In 42 Fällen wurde der bautechnische Prüfer beratend tätig.

Bei einem Baustellenbesuch zwischen den Baumaßnahmen Emausweg und dem 2. Bauabschnitt des Karoline-Stern-Platz ist aufgefallen, dass im Einmündungsbereich der Wallaustraße zum Emausweg die Betonplatten um die Hydranten und um den Schacht schon abgesackt sind. Zudem ist eine Absackung in der Betonplattenoberfläche in Richtung Nahestraße / Goethestraße ersichtlich gewesen. Stellenweise ist auch kein Fugenmaterial mehr in der Belagsfläche. Bei der Maßnahme eines Investors an der Kommisbrotbäckerei sind ebenfalls Schäden an den Betonplatten, Baumscheibeneinfassungen und an den Überfahrschwellen ersichtlich.

[6] Die Anzahl der tatsächlichen Bauabnahmen der Stadtverwaltung Mainz liegt höher, es erfolgen nicht immer Einladungen der bautechnischen Prüfer.



Abbildung 2: Abgesackte und beschädigte Betonplatten um die Hydranten Kappen und den Schachtdeckel[7]



Abbildung 3: Mängel Pflasterarbeiten



Abbildung 4: Beschädigte und verdrückte Baumscheibeneinfassung vor der Kommisbrotbäckerei



Abbildung 5: Beschädigte und verdrückte Überfahrschwellen bei der Kommisbrotbäckerei

Zur Wallaustraße bestehen noch Gewährleistungsansprüche (4 Jahre), denn die Fertigstellung des 3. Bauabschnittes war im August 2022. Da aber die Schäden einmal durch den Straßenbau der Maßnahme Emausweg sowie einmal zum Hochbau des Investors Wohnbau Mainz GmbH der Baumaßnahme Kommisbrotbäckerei verursacht wurden, müssten durch diese Verursacher die Mängel beseitigt werden. Generell gilt, dass erst Gebäude im Hochbau hergestellt werden und im Nachgang der Straßenbau, um solche Schäden zu vermeiden. Jedenfalls hat die Stadtverwaltung sicherzustellen, dass fremdverursachte Schäden nicht der Landeshauptstadt Mainz zur Last fallen.

[7] Allesamt Fotos des bautechnischen Prüfers vom 14 – Revisionsamt aus dem Jahre 2025.

Nach aktuellem Sachstand können die Beschädigungen erst nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahmen Kommisbrotbäckerei angegangen werden. Das wäre dann erst Ende dieses Jahres / Anfang des kommenden Jahres. Wer die Kosten für die Beseitigung der Schäden letzten endlich übernehmen wird, muss dann noch geklärt werden.

Zur Baumaßnahme Aufzugs- und Treppenanlage Römisches Theater fiel unseren bautechnischen Prüfern auf, dass vermehrt an einigen Tagen keine Bauleistungen ausgeführt wurden. Die ausführende Firma stellte zudem einen Nachtrag über Bauzeitverzögerung. Dies wurde ebenfalls dokumentiert und weitergeleitet. Da verschiedene Gewerke ausgeschrieben und vergeben werden mussten, kam es zu Verzögerungen. Bei den Nachtragsverhandlungen wurden der Firma Tage nachgewiesen, an denen sie hätte Arbeiten ausführen können. Daher wurden bei den Nachtragsverhandlungen Tage gestrichen, an denen es keine von anderen Firmen verursachten Verzögerungen gab. In der Zeit vom 11.06.2024 bis zum 12.09.2025 konnte der beauftragten Firma für die Hauptmaßnahme des Rohbaus knapp 8 Monate eigen verursachte Verzögerungen nachgewiesen werden. Die anderen Zeiten der Verzögerungen konnten den anderen Gewerken zugeordnet werden, da in mehreren verschiedenen Losen ausgeschrieben und vergeben wurde. Dies wird bei dem Nachtrag der Bauzeitverzögerung dementsprechend angepasst und vergütet. Da mehrere Gewerke verschieden und nicht immer bauablaufend ausgeschrieben werden mussten, ergaben sich dadurch Bauzeitenverzögerungen. Bedingt durch diese zeitlich nicht vorgesehenen Vergabezeiten, konnte der ursprünglich vorgesehene Bauzeitenplan nicht mehr eingehalten werden.



Abbildung 6: Bahnhof römisches Theater – keine Bautätigkeit trotz guten Wetters 1



Abbildung 7: Bahnhof römisches Theater – keine Bautätigkeit trotz guten Wetters 2

Bei der Brandschutzsanierungsmaßnahme in der Volkshochschule im Bau A wurde im Obergeschoss festgestellt, das Feuchtigkeit von der Decke die Wand herunterlief, obwohl es seit über einer Woche nicht mehr geregnet hatte.



Abbildung 8: Volkshochschule - Wassereintritt von oben in der Ecke vom Dach zum neuen Aufzugschacht 1



Abbildung 9: Volkshochschule - Wassereintritt von oben in der Ecke vom Dach zum neuen Aufzugschacht 2

Es stellte sich heraus, dass eine Dehnungsfuge zwischen dem neuen Dach und dem Aufzugschacht nicht dicht war. Die Fuge wurde daraufhin abgedichtet.

d) *Rangklassenabsturz zur Grundsteuer*

Die sich spürbar verschlechternde Haushaltslage forciert die ohnehin rechtlich gebotene

effektive Beitreibung von Offenständen. Weil bereits bei Prüfungen früherer Jahre hohe wie insbesondere lange Offenstandszeiten auffielen[8], wurde diese Schwerpunktprüfung bewusst auf die Grundsteuer nicht nur wegen deren großer Bedeutung für den Gesamthaushalt gelegt, sondern vornehmlich, weil diese dinglich mit der öffentlichen Last seitens des Gesetzgebers gezielt zugunsten der Kommunen für die letzten beiden Jahre bevorrechtigt beitreibbar ist[9]. Ausgehend von der zur Zeit der Prüfung aktuellen Fälligkeit zum 15. Februar 2025 wurde geprüft, ob und falls ja welche etwaigen Grundsteuerbeträge bereits eine Verfristung in diesem Sinne aufweisen. Von Anfang an wurde dabei die Idee verfolgt, Amt 20 zeitnah die Ergebnisse bereits zum ersten Quartal mitzuteilen, damit dort etwaig weitere „Rangklassenabstürze" ab dem Folgequartal 15. Mai 2025 durch Einleitung konkreter Vollstreckungsmaßnahmen verhindert und etwaig weitere Schäden abgewendet werden können.

Festgestellt wurde:

- Die Auswertung anhand des städtischen IT-Finanzverfahrens weist 5.025 offene Einzelposten[10] der Grundsteuer (bezogen auf die Hauptforderungen) mit Fälligkeiten vor dem 31. Dezember 2022 mit einer Summe von 420.826,08 € – also zum bereits eingetretenen „Rangklassenabsturz" – aus.
- Hinzu kommen von den Rangklassenabstürzen ebenso erfasste Nebenforderungen. Diese waren mit 132.493,52 € zu den stichtagsbezogen Einzelposten gebucht, welche tatsächlich aber bei korrekter Weiterberechnung höher ausfallen.
- Die entsprechend nur näherungsweise Gesamtsumme dieser Haupt- wie bereits gebuchten Nebenforderungen beläuft sich auf **553.319,60 €.**
- Zu befürchten steht ob dieser aufgezeigten Ausfall- wie Haftungsgefahren ein Organisationsverschulden des Amtes 20. So wurden trotz konkreter Hinweise des 14 –

[8] Vgl. konkret *14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz:* Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 gebuchte Forderungen der Stadt Mainz – Struktur und Buchungen, Prüfungsbericht 39/2017 vom 17. Januar 2018 sowie zugehörig *14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz:* Nachprüfung des Forderungsgesamtbestandes, Prüfungsbericht 38/2019 vom 26. Juli 2019.

[9] Vorrang gemäß § 10 I Nr. 3 ZVG, die Fristberechnung vorstehend aus Vereinfachungsgründen grob zusammengefasst; diese ist Ausschlussfrist ohne Verlängerungsmöglichkeit. Bei Überschreitung kommt es zum umgangssprachlichen Rangklassenabsturz (§ 10 I Nr. 7 ZVG), d. h. wir stehen dann typischerweise hinter allen anderen besicherten Gläubigern, haben also typischerweise *keine* realisierungsfähige dingliche Sicherung mehr – schlimmstenfalls droht vollständiger Forderungsausfall, jedenfalls folgt notwendig zeitpunktbezogen eine Forderungsabwertung. Die Begrenzung auf die Grundsteuer lässt für diese rein systemgestützt durchgeführte Prüfung zugleich Rückschlüsse zu anderen Forderungsarten zu, sofern sich Beitreibungsdefizite selbst zu nicht gezogenen Vorrangrechten feststellen lassen sollten.

[10] Zu 784 offenen Kassenzeichen, bezogen auf 583 Geschäftspartnereinträge („Schuldner"); ältester Offenstand seit 1. Januar 1997.

Revisionsamtes über nunmehr längere Zeiträume keine Verfahrensabläufe sichergestellt, welche das weitere Eintreten von Rangklassenabstürzen weitestmöglich effektiv verhindern. Es bedarf insofern unverändert der Herbeiführung einer systemseitigen Warnfunktion zu in Bälde drohenden Rangklassenabstürzen, Empfehlungen zur weiteren Schadensabwendung wurden geliefert.

Anstelle des angebotenen Abschlussgespräches wurde schriftlich seitens Amt 20 Stellung dahingehend bezogen[11], dass u. a. auf den „Versteigerungspreis“ oder „Lage, Alter usw.“ des konkreten Objektes abzustellen sei, was gerade zur Vorrangklasse III grundsätzlich verfehlt wirkt; auch ist die Realisierung binnen dieser Frist – entgegen der Sicht des Amtes 20 – durchaus auch praktisch leistbar, auch andernorts.

Über die vorbeschriebenen Feststellungen hinaus wurde zur Unterstützung von Amt 20 zu analysieren versucht, zu wie vielen der rückständigen Grundsteuerkassenzeichen die Grundstückseigentümer unverändert auch aktuell noch als pflichtig erfasst sind. Konkret wurden 74 Fälle an Amt 20 in Listenform zur gedacht direkten Bearbeitung geliefert. Intention des Prüfers: Würde zu diesen Grundstücken in offenbar unveränderter Eigentümerstellung prioritär zu aktuellen, also noch nicht verfristeten Grundsteueroffenständen beigetrieben, könnten dabei zugleich auch verfristete Beträge geltend gemacht werden. Ziel: Würde wenigstens in Einzelfällen auch auf verfristete Vorrangfälle gezahlt, mindert dies unmittelbar andernfalls festzustellende Schäden. Im Zuge der Stellungnahme meldete Amt 20 dazu zurück:

> Die hier aufgeführten Forderungen sind durch die Vollstreckungsstelle geprüft worden. Von den 74 genannten Fällen konnten 6 Fälle ermittelt werden, bei denen eine Zwangsversteigerung erfolgreich sein könnte. Bei allen anderen Fällen liegen Vollstreckungshindernisse vor, wie z.B. vorrangige Möglichkeit der Forderungspfändung, fehlende Vollstreckungsvoraussetzungen, Grundbuch anhand der Angaben im Grundbuch nicht zu ermitteln usw.

Seitens der Leitung des 14 – Revisionsamtes wurden erfolglos konkrete Begründungen zu den ausgesondert 68 Kassenzeichen erbeten, um nachvollziehen zu können, warum die gesetzlichen dinglichen Sicherungsrechte nicht realisiert wurden. Sofern gerade zu den vorgefilterten 74 Fällen (also augenscheinlich ja jenen ohne Eigentümerwechsel) die Vollstreckungsvoraussetzungen fehlen (wozu auch die im Einzelfall fehlende Mahnung

[11] Schriftsatz vom 27. März 2025, übermittelt seitens des Leiters des Amtes 20 am 31. März 2025.

genannt wurde), bedeutet dies, dass die Vollstreckungsvoraussetzungen selbst nach mehr als zwei Jahren Überfälligkeit nicht herbeigeführt wurden. Dem wird das 14 – Revisionsamt im Jahr 2026 weiter nachgehen.

e) *Unterjährige Inventurprüfung beim 47 - Stadtarchiv*

Im Rahmen der Vorortprüfung wurden die bilanziell ausgewiesenen Gegenstände des Sachvermögens auf tatsächliche Existenz überprüft. Anhand einer Inventarliste aus dem städtischen Finanzprogramm wurden 30 Gegenstände ausgewählt (16 Kunstgegenstände und 14 Gegenstände, die zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören), deren körperliches Vorhandensein überprüft wurde.

Bei der Prüfung vor Ort konnten elf der 16 überprüften Kunstobjekten identifiziert werden. Fünf Vermögensgegenstände konnten nicht gefunden werden. Die meisten Kunstobjekte tragen keine Inventarnummer; falls eine Kennzeichnung per Aufkleber nicht möglich ist, ist eine alternative Regelung erforderlich. Amtsintern wird eine Inventarliste mit Signaturnummern geführt, diese weichen von den Inventarnummern des städtischen IT-Finanzverfahrens ab. Von 14 überprüften Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden zehn gefunden. Vier fehlten aufgrund unklarer Bezeichnungen oder fehlender Raumangaben, blieben jedoch mangels Abgangsmeldung in der Inventarliste des Sachgebietes 20.04.03 – Bilanzen und Anlagenbuchhaltung aufgeführt. Ihr Restbuchwert zum 31. Dezember 2024 betrug 56.889,42 €.

Sieben weitere Gegenstände mit Inventarnummer waren vor Ort vorhanden, aber nicht in der Inventarliste erfasst. Fehlende Zugangsmeldungen führten dazu, dass weder die Inventarliste noch die Anlagenbuchhaltung vollständig aktuell waren.

Im Nachgang der Prüfung konnten die vier fehlenden Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung verortet werden, für zwei durch Amt 42 genutzte Anlagen erfolgte am 14. Juli 2025 die Änderungsmeldung an die Anlagenbuchhaltung. Die nicht identifizierten Kunstobjekte sind Konvolute, deren Einzelkennzeichnung personell und zeitlich nicht leistbar ist, da sie aus mehreren Einzelstücken bestehen und standortübergreifend gelagert sind.

Die sieben Objekte mit Inventarnummer (aber ohne Listeneintrag) stammen aus den Jahren 1912 bis2005, wurden bei der Erstinventur vom 28. November 2005 übersehen und sind bereits abgeschrieben. Diese wurden am 14. Juli 2025 der Anlagenbuchhaltung nachgemeldet.

Beim Amt 47 wurde beschlossen, dass bei nicht direkt kennzeichnungsfähigen Objekten Inventarnummer, Objektbezeichnung und genauer Standort in der Inventarliste vermerkt und durch ein Foto ergänzt werden. Die Anpassung der Inventarliste ist bis Sommer 2026 vorgesehen.

f) *Vollumfängliche Inventur in der Kindertagesstätte Feldmäuse*

Am 11. September 2024 wurde in der Kindertagesstätte Feldmäuse unter Beteiligung des 14 - Revisionsamtes eine Stichprobeninventur durchgeführt, bei der seitens des 20 – Amtes für Finanzen, Beteiligungen und Sport 20 Vermögensgegenstände überprüft wurden. Dabei wurde festgestellt, dass in 80 % der geprüften Fälle die buchmäßige Erfassung der Vermögensgegenstände nicht korrekt war. Das 14 - Revisionsamt empfahl daraufhin die Durchführung einer vollumfänglichen Inventur. Infolgedessen fand am 7. März 2025 in der Kindertagesstätte Feldmäuse (Mainz-Ebersheim) eine vollständige Inventur durch das 20 – Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport statt, die ebenfalls vom Amt 14 begleitet wurde.

Als Prüfungsgegenstand diente eine durch das Amt 20 erstellte Inventarliste mit 51 Gegenständen. Es wurde geprüft, ob alle Vermögensgegenstände der Kindertagesstätte vorhanden, diese entsprechend mit einer Inventarnummer versehen sind und ob die ordnungsmäßige buchmäßige Erfassung erfolgt ist. Weiterhin wurde eruiert, ob alle in der Kindertagesstätte vorhandenen Gegenstände in der Anlagenbuchhaltung erfasst sind. Feststellungen:

- Alle in der Inventarliste geführten Vermögensgegenstände waren vorhanden.
- Es waren zudem Vermögensgegenstände in der Kindertagesstätte vorhanden, die keine Inventarnummer hatten und nicht in der Anlagenbuchhaltung vermerkt waren.

- ❖ Die Gegenstände ohne Inventarnummer wurden seitens der Gebäudewirtschaft Mainz auf das Gebäude aktiviert und werden damit auch über das Gebäude abgeschrieben.

Diese Vorgehensweise ist – soweit es sich nicht um Gegenstände handelt, die fest mit dem Gebäude verbunden sind – nicht korrekt und muss korrigiert werden. Die entsprechenden Gegenstände müssen einzeln aktiviert und gemäß der in der Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und die Berechnung der Abschreibungen (Abschreibungsrichtlinie – VV-AfA) hinterlegten Nutzungsdauern abgeschrieben werden. Zudem sind sie mit einer Inventarnummer zu versehen. Diese notwendigen Ausräumungen stehen zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Schlussberichtes noch aus.

g) *Stichprobeninventuren*

Ziel der begleitenden Prüfungen war festzustellen, ob die Voraussetzungen zur Anwendung des Inventurvereinfachungsverfahrens gemäß § 32 GemHVO vorliegen und dieses angewandt werden darf. Der Schwerpunkt lag auf dem Vorhandensein der einzelnen Vermögensgegenstände anhand der Inventarnummer aus der Anlagenbuchhaltung sowie deren ordnungsmäßige Erfassung. Wesentliche Ergebnisse in Bezug auf die verantwortliche Anlagenbuchhaltung: Zum 40 – Schulamt waren die meisten Vermögensgegenstände vorhanden und ordnungsgemäß inventarisiert. Bei der Anne-Frank Realschule Plus sowie der Kindergartenstätte MinniMax des Amtes 51 waren mehr als die Hälfte der Gegenstände vorhanden. Bei der Kindergartenstätte Zagrebplatz war die buchmäßige Erfassung der Vermögensgegenstände in 64 % der Fälle nicht korrekt. Dabei fehlten Gegenstände mit einem Gesamtrestbuchwert i. H. v. 6.981,18 €.

4. Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 5 GemO – vorschriftsmäßige Haushaltswirtschaft

a) *Mittagsverpflegung in Schulen*

Anders als vom Ministerium für Bildung grundsätzlich vorgegeben und in anderen Kommunen praktiziert, werden die Anträge auf die Kostenübernahme für das Mittagessen,

welches zum Förderprogramm „Bildung- und Teilhabe“ gehört, in Mainz direkt beim Schulamt gestellt. Basis hierzu ist eine vom Amt 50 und dem Mainzer Jobcenter geschlossene lokale Vereinbarung über die Rückübertragung von Aufgaben auf das Amt 40 nebst zugehörig seinerzeit erstelltem „Handbuch“. In allen inhaltlich schon 2024 überprüften Fällen wurde die dort festgelegte Vorgehensweise nicht beachtet. So wurden zum Beispiel von den antragstellenden Personen Nachweise vorgelegt, bei den es sich überwiegend um die erste Seite der Leistungsbescheide handelte, welche nicht die Leistungszeiträume erkennen lässt. Seitens des Jobcenters und des Amtes 50 wurden keine Befreiungsmitteilungen oder Bescheinigungen vorgelegt oder es erfolgten keine Mitteilungen, wenn ein Sozialleistungsbescheid aufgehoben wurde und kein weiterer Anspruch auf die Kostenübernahme für die Mittagsverpflegung besteht. Es kann folglich nicht gewährleistet werden, dass die Kostenübernahme der Mittagsverpflegung berechtigt erfolgt.

Die im Jahr 2011 getroffene Vereinbarung über die Rückübertragung von Aufgaben des Jobcenters auf die Landeshauptstadt Mainz ist formal nicht mehr gültig. Ein erneuter Beschluss der Trägerversammlung als Voraussetzung für die Fortführung der Rückübertragungsvereinbarung liegt nicht vor. Die Aufgaben werden trotzdem weiterhin vom Amt 40 tatsächlich erfüllt.

Es wurde festgestellt, dass die Bewilligungen des Amtes 40 teilweise sechs Monate nach dem Eingang der Unterlagen erstellt werden. Außerdem kam es zu Feststellungen im Bereich Datenschutz, weil die Bewilligungen mit sensiblen personenbezogenen Daten per E-Mail ohne weitergehende Emailverschlüsselung ergingen. Das 14 – Revisionsamt arbeitete im Prüfungsbericht aus, dass eine moderne Internetportallösung sowohl aufwandsminimal wäre wie auch der Informationssicherheit (den Datenschutz als Teilmenge inkludierend) bestmöglich gerecht würde.

Zu dem von Amt 40 eingesetzten IT-Verfahren gab es ursprünglich keine Programmabnahme[12], wozu nachträglich jedoch ein Nachweis vorgelegt wurde. Dies ist deshalb erwähnenswert, weil auch im Zuge der Programmabnahme zumindest die Problemlagen zum Sozialdatenschutz hätten berücksichtigt werden müssen.

[12] Weil damit buchungsbegründende Unterlagen erzeugt, zudem Zahlungen initiiert werden, bestehen solche Finanzbezüge, die zweifelsfrei eine Programmabnahme erfordern (vgl. §§ 112 I 1 Nr. 7; 107 II GemO; 28 X GemHVO).

Das 14 – Revisionsamt fasste zusammen, dass das Schulamt zu diesen Bewilligungen ohne Vereinbarung nicht nur unzuständig tätig wird, sondern dies zudem praktisch dazu führt, dass dort Entscheidungen letztlich nach Bestimmungen des SGB getroffen werden müssen, zu welchen gerade Amt 50 bzw. das Jobcenter die fachliche Expertise vorhalten. Ungeachtet der ohnehin ausgelaufenen Rückübertragungsvereinbarung wurde deshalb angeregt, Amt 50 bzw. das Jobcenter zur wieder eigenen Aufgabenerledigung gemäß ohnehin bestehender Zuständigkeit zu motivieren, wozu Gespräche unter Beteiligung des 14 – Revisionsamtes erfolgten. Dieser Prozess ist auch 2026 noch im Gange, endgültige Entscheidungen sind noch nicht getroffen.

b) *Sachstand Vollstreckungssoftware bei der 20.05 – Stadtkasse*

Die im Jahr 2009 – schon nur teilweise in Relation zum ursprünglichen Auftragsziel – in Betrieb genommene Vollstreckungssoftware erfüllt nicht die Voraussetzungen an ein modernes IT-Vollstreckungsverfahren. Dem Programm wurde in der am 7. Februar 2019 nachgeholten Freigabeerklärung[13] attestiert, dass dieses fehlerfrei funktioniert. Drei Wochen zuvor hatte Amt 20 allerdings unter Zugrundelegung einer Mängelliste entschieden, dass das Programm wegen Mängeln abgelöst werden soll. Das Amt 20 erklärte anlässlich des Abschlussgesprächs, dass bei der Freigabeerklärung im Jahr 2019 nur bescheinigt worden wäre, dass die vorhandenen Funktionalitäten funktionieren würden. Die Erklärung hätte keine Aussage über die fehlenden Funktionalitäten beinhaltet. Nichtsdestotrotz ist festzustellen, dass seit Einführung des Programms wesentliche Funktionalitäten nicht vorhanden sind. Die direkt ermittelbaren Gesamtkosten zur bisherigen Vollstreckungssoftware ließen sich bis zum Abschluss der Prüfung summiert mit 361.983,35 € feststellen.

Dem 14 – Revisionsamt war wichtiger noch als diese Rückwärtsbetrachtung die schon zu Prüfungen zum Forderungsbestand zukunftsgerichtet dargelegten Haushaltsrisiken. Wenn kein adäquates IT-Verfahren zu den komplexen Aufgaben der Vollstreckung vorgehalten wird, führt dies zwangsläufig zu noch stärkerer Auslastung des Vollstreckungsper-

[13] Vgl. zu ausstehenden Programmabnahmen bereits *14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz:* Schlussbericht des städtischen Revisionsamtes zum Berichtsjahr 2018, S. 57 f.

sonals, wenn sich bestimmten Aufgaben in der Folge überhaupt zeitnah gewidmet werden kann. Schon längere Zeit sind aber überlange Offenstandszeiten oder Forderungsausfälle festzustellen[14], was sich ohne modernen Softwareeinsatz nicht bessern wird. Deshalb wurde schon längere Zeit seitens des 14 – Revisionsamtes, finalisiert über den diesjährigen Prüfungsbericht zu motivieren versucht, eine zukunftsgerichtet bessere Lösung herbeizuführen.

So entschied das Amt 20, eine gänzlich neue Software anschaffen zu wollen. Ein diesbezüglicher IT-Projektstart verzögerte sich jedoch, da das 10 – Hauptamt den Projektauftrag an die 16 – KDZ aufgrund der Haushaltssperre im Jahr 2024 nicht erteilen konnte. Wegen der im Jahr 2025 vorläufigen Haushaltsführung wäre der IT-Steuerung bei Amt 10 die Beauftragung der 16 – KDZ dann möglich gewesen, wenn die haushaltsrechtliche Unabweisbarkeit seitens des Amtes 20 nachgewiesen würde.

Deshalb brachte sich das 14 – Revisionsamt ein und zeigte auf Basis der Aussage von Vertretern des Amt 20, dass die bisherige Software nicht unter dem absehbar kommend neuem IT-Finanzverfahren SAP S4/ HANA lauffähig sei, die Argumentationsmöglichkeit einer haushaltsrechtlichen Unabweisbarkeit auf.

Daraufhin wurde der Auftrag zur Erstellung eines Pflichtenheftes an die 16 – KDZ vergeben. Das Pflichtenheft sollte ursprünglich zum Jahresende 2025 abgeschlossen werden, was sich allerdings etwas verzögerte. Es soll nunmehr im Februar 2026 abgeschlossen werden. Auf Grundlage des sodann abgestimmten Pflichtenheftes wird erst eine Ausschreibung für die neue Vollstreckungssoftware möglich. Nach Auswahl eines neuen Softwareanbieters wird es dann absehbar ob der Komplexität der Aufgabenstellungen zu einer längeren Implementierungsphase kommen, so dass die tatsächliche Einführung einer neuen Vollstreckungssoftware mit erhofften Verbesserungen (insbesondere weitgehende Automatisierungen) noch einige Zeit auf sich warten lassen muss.

[14] Vgl. *14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz:* Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 gebuchte Forderungen der Stadt Mainz – Struktur und Buchungen, Prüfungsbericht 39/2017 vom 17. Januar 2018 sowie zugehörig *14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz:* Nachprüfung des Forderungsgesamtbestandes, Prüfungsbericht 38/2019 vom 26. Juli 2019.

c) *Leihverträge beim 44 – Peter Cornelius Konservatorium*

Um einen guten Unterrichtsstart zu ermöglichen, bietet das Peter-Cornelius-Konservatorium Leihinstrumente an. Da das Peter-Cornelius-Konservatorium eine öffentlich-rechtliche Einrichtung ist, deren Nutzung in der Schul- und Entgeltordnung geregelt wurde, bilden die Unterrichts- und Leihgebühren öffentlich-rechtliche Einnahmen, die aus der Festsetzung von Benutzungsgebühren resultieren und entsprechend so zu verbuchen sind. Im Nachgang zur Prüfung wurde veranlasst, von privatrechtlichen Rechnungen richtigerweise auf öffentlich-rechtliche Gebührenbescheide umzustellen.

Die zur Offenstandsvermeidung gegebene Empfehlung, Instrumente nur gegen ein SEPA-Lastschriftmandat zu vergeben, wird nach dem neu zu implementierenden Verwaltungsprogramm berücksichtigt.

Gemäß der Schul- und Entgeltordnung ist der Zustand der Leihinstrumente jährlich und am Ende der Ausleihe zu überprüfen und schriftlich zu bestätigen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass keine jährlich wiederkehrenden Überprüfungen erfolgten. Bei der Übergabe oder Rückgabe wird der Zustand überprüft, aber entgegen § 10 I a. E. Schul- und Entgeltordnung nicht schriftlich dokumentiert. Im Nachgang zum Abschlussgespräch wurde seitens Amtes 44 mitgeteilt, dass die Überprüfung des Zustandes der Leihinstrumente zwar wöchentlich stattfindet, eine schriftliche Bestätigung nur am Ende der Ausleihzeit erstellt wird. Es wird eine entsprechende Änderung im Vertrag und in der Entgeltordnung folgen.

d) *Mietfreie Überlassung von Räumen aus der Buchhaltungsperspektive*

Anlassbezogen setzten sich Vertreter des 14 – Revisionsamtes näher damit auseinander, dass gewisse städtische Grundstücke bzw. Räume kostenfrei überlassen werden. Beim insofern zu Immobilienfragen zuständigem Amt 80 wurden Informationen zu entsprechenden Objekten eingeholt. Ein Aspekt der Prüfungsmaßnahmen war die Frage, ob von den Nutzern kostendeckende Entgelte ob der schwierigen städtischen Haushaltssituation eingezogen werden könnten (bzw. wenigstens anfallende Nebenkosten). Zusätzlich ging es auch um die Frage, warum sich gewisse Objekte überhaupt im städtischen Besitz befinden (mit zugehörigen Verwaltungsaufwänden), wenn offenbar keine eigenen Nutzungsbedürfnisse bestehen. Nach ersten Gesprächen auf Dezernatsebene wurden das

Dezernat III und das 80 – Amt für Wirtschaft und Liegenschaften vom Oberbürgermeister aufgefordert, das Thema in eigener Verantwortung weiter zu bearbeiten.

e) *Ausstehende Gesamtverwendungsnachweise zu Kindertagesstätten bzw. Horten*

Bekannt wurde ein Schreiben des Dezernates IV an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) vom 28. April 2025. Daraus wurde zusammengefasst erkennbar:

- Es gibt nicht abgeschlossene bzw. ausstehende Gesamtverwendungsnachweise zu Kindertagesstätten und Horten seit dem Jahre 2008 bis einschließlich des ersten Halbjahres 2021 (ab dann greift ein Änderungsgesetz).

- Zu den Jahren 2008 bis einschließlich 2010 sowie zu 2017 wurden seitens des Amtes 51 Gesamtverwendungsnachweise abgegeben, welche aber seitens des LSJV – trotz zahlreicher Austausche über die gesamte Zeitspanne – unverändert nicht abschließend anerkannt sind, weil diese fehlerbehaftet seien. Es sollte erst eine grundlegende Klärung ob der im Speziellen voraussetzungsreichen Gesetzeslage sowie der komplexen Datenlage[15] zu den Jahren 2008 bis 2010 erfolgen, später dann nochmals versucht zu 2017, um auf Basis der solchermaßen erfolgten grundsätzlichen Klärung die übrigen Jahre mit entsprechenden Gesamtverwendungsnachweisen „spitz“ abzurechnen. In der Folge stehen zu den übrigen Jahren die Gesamtverwendungsnachweise aus.

- Zum besseren Verständnis wurde seitens des Prüfers nachgefragt und sodann von den Vertretern unseres Amtes 51 bestätigt: Weil die Einzelverwendungsnachweise zu den einzelnen Kindertagesstätten bzw. Horten teils nicht seitens des LSJV anerkannt wurden, weil diese fehlerbehaftet seien, ist in der Folge *kein* Gesamtverwendungsnachweis zu *allen* Kindertagesstätten bzw. Horten zum jeweiligen Jahr möglich. Solange keine Klärung mit effektiver Akzeptanz seitens des LSJV erfolge, führt dies dazu, dass auch in den Folgejahren keine Gesamtverwendungsnachweise ab-

[15] Zur Erläuterung: Es werden tiefgreifend detaillierte Daten insbesondere zu Personalkosten sowie Personalschlüsseln anhand der Gruppenbildung gemäß jeweiliger Betriebserlaubnis, aber auch zu Qualifikationen des Personals *zu allen* Kindertagesstätten und Horten pro Jahr vom LSJV gefordert. Diese Anforderungen weichen von den Datenstrukturen unseres Amtes 51 teils – insbesondere zu den Personalschlüsseln – ab. Über eine landesseitige frühere Software (ohne rechtliche Nutzungsverpflichtung dazu) hätten diese „umgebrochen“ werden müssen, die aber faktisch langjährig nicht korrekt nutzbar war bzw. jedenfalls nicht zu entsprechenden Datenübermittlungen zur Zufriedenheit des LSJV führte.

schließend bearbeitungsfähig waren. Im Laufe der Zeit hat sich dies kumuliert, zumal z. B. durch zwischenzeitliches Umstrukturieren oder Personalwechsel bzw. -ausfälle die Situation immer komplexer wurde.

- Die schwierige Situation vornehmlich beim LSJV fasst der Auszug aus dem Jahresbericht 2024 zur Nr. 11 des Rechnungshofes des Landes Rheinland-Pfalz zusammen (inklusive etwaig rechtlicher Gefahren, Gesamtsummen und haushaltsrechtlichen Problemlagen mit der Konklusion eines von dort erachtet notwendigen Gesetzes zur Altfallbereinigung).

- Seitens Amt 51 wird *prognostisch* zwar zu einzelnen Jahren von Rückzahlungspflichten gegenüber dem Lande ausgegangen, zur Mehrzahl der Jahre wird dort allerdings noch mit ausstehenden Zuweisungen seitens des Landes an die Landeshauptstadt Mainz ausgegangen, ausstehende Einnahmen im Bereich von bis zu 5 Millionen € wären denkbar.

Letztlich wurde im Rahmen der Ergebnisvorlage Herrn Oberbürgermeister Haase angetragen, eine Klärung grundsätzlicher Art dahingehend mit dem LSJV anzustoßen, wozu diese Masse an Daten dort überhaupt zu welchen Zwecken weiterführend benötigt wird. Festzustellen ist insoweit schließlich, dass sich zwei vergleichsweise große Behörden, vorliegend unser städtisches Amt 51 für die Stadtverwaltung und das LSJV, mit großen Aufwänden je gegenseitig mit sich auseinandersetzen. Dies bindet Ressourcen, welche für die eigentliche Kinder- bzw. Jugendarbeit fehlen. Dabei steht nicht in Rede, dass es Detaildaten überhaupt gibt, sondern „nur“ deren Aufbereitung in unterschiedlicher Struktur bzw. Bewertung. Diese wurde zeitnah aufgegriffen, indem im September 2025 ein Schreiben an die Präsidentin des LSJV von Herrn Oberbürgermeister versandt wurde.

Auf Nachfrage zur Entwicklung seither wird seitens der Leitung der Abteilung Kindertagesstätten und -pflege bei Amt51 mitgeteilt:

Abteilung 51.3 übermittelte am 10. Juli 2025 dem LSJV per E-Mail die entsprechenden Verwendungsnachweise für die Personalkosten der Jahre 2008 bis einschließlich erstes Halbjahr 2021 in der vom LSJV gewünschten Form. Die Nachweise wurden gemäß den

vom LSJV formulierten Anforderungen zusammengestellt. Das LSJV erinnerte am 26. August 2025, dass im Rahmen des "Altfallgesetzes" bis spätestens zum 31. August 2025 auch noch die Nachweise für die Elternbeiträge für die Jahre 2017 bis einschließlich erstes Halbjahr 2021 ausstehen und bat um Übermittlung dieser. Abteilung 51.3 übermittelte Anfang/Mitte September 2025 die entsprechenden Dateien (analog zu den Nachweisen der Personalkosten) per Mail ans LSJV. Im Rahmen eines Telefonats verwies eine Sachbearbeiterin des LSJV darauf, dass eine Anerkennung der Elternbeiträge in der eingereichten Form nicht möglich wäre; die Einreichung müsse über das damalige Abrechnungsprogramm „Kita2000“ erfolgen. Abteilung 51.3 verwies darauf, dass sowohl bei den Personalkosten als auch bei den Elternbeträgen eine Einreichung darüber nicht mehr möglich sei und deswegen, in Rücksprache mit dem LSJV, der Nachweis der Elternbeiträge analog der Form bei den Verwendungsnachweisen über die Personalkosten erfolgte. Die Sachbearbeiterin des LSJV wollte dies intern beim LSJV klären; eine Rückmeldung steht aus. Eine endgültige Bescheiderteilung zu den Gesamtverwendungsnachweisen 2008 bis einschließlich erstes Halbjahr 2021 ist bis heute nicht erfolgt.

Hinterfragt wurden auch die seinerzeit prognostizierten Zahlen ob etwaiger Veränderungen, dazu die Rückmeldung seitens Amt 51:

Zum 20. Mai 2025 ging Abteilung 50.3 für die Jahre 2011 bis einschließlich erstes Halbjahr 2021 in Summe von einer Zuweisung seitens des Landes an die Landeshauptstadt Mainz i. H. v. 5.566.663,02 € aus. Unter Einbeziehung der Jahre 2008 bis einschließlich 2010 und nach endgültiger Überarbeitung der Verwendungsnachweise wird für die Jahre 2008 bis einschließlich erstes Halbjahr 2021 von einer zu erwarteten Zuweisung seitens des Landes an die Landeshauptstadt Mainz i. H. v. 6.643.569,27 € ausgegangen.

Eine Auszahlung und Festsetzung der Mittel durch das Land ist bis heute noch nicht erfolgt. Auf parallele Hinwirkung seitens des städtischen Dezernates beim LSJV wird erwartet, dass die Mittel 2026 an die Stadt ausgezahlt werden. Gemäß der Begründung (Buchstabe A) zum Altfallgesetz strebt das Land wohl eine vollständige kassenwirksame Abwicklung der gegenständlichen Alt-Abrechnungen bis spätestens zum 31. Dezember 2026 an.

Letztlich wurde hinterfragt, ob es zum anhängigen Widerspruchsverfahren – zur gesetzlich neu ab zweiter Jahreshälfte 2021 geregelten Phase[16] – Entscheidungen gefallen seien, dazu die Rückmeldung von Amt 51:

Der eingelegte Widerspruch vom 11. März 2024, zur Abrechnung des Gesamtverwendungsnachweises 2. Halbjahr 2021, ist weiterhin unentschieden anhängig. Durch Abteilung 50.3 wurde am 2. Oktober 2025 eine ausführliche Begründung beim LSJV eingereicht. Das Land erteilte am 1. August 2025 eine vorbehaltliche Vorauszahlung auf die zu erwartende festzusetzende Förderung i. H. v. 149.486 €. Eine endgültige Bearbeitung des Widerspruchs von Seiten des Landes steht aus.

Darüber hinaus gingen am 18. und 19. Dezember 2025 mehrere Abrechnungsbescheide für die Jahre 2022 und 2023 bei der Stadtverwaltung ein. Derzeit befinden wir uns in der internen Prüfung, ob diese aus unserer Sicht rechnerisch und sachlich korrekt sind. Vorsorglich haben wir gegen einen Großteil der Bescheide Widerspruch eingelegt, um die Rechtsposition der Stadtverwaltung bis zum Abschluss der internen Prüfungen zu sichern. Abhängig vom Ergebnis der internen Prüfung werden diese sodann etwaig weiterverfolgt.

f) *Wahrung des Nachrangprinzips zu Sozialleistungen seitens des 50-Amtes für soziale Leistungen*

Immer wieder werden von der Stadtverwaltung Erstattungsansprüche auch gegen andere Sozialleistungsträger geltend gemacht. Dies kann durchaus berechtigt sowie im Einzelfall unvermeidbar sein. Es ist allerdings auch denkbar, dass eingangs einer Fallbearbeitung Zuständigkeitsfragen nicht korrekt abgegrenzt wurden, seitens der städtischen Sozialleistungsverwaltung Hilfeleistungen in der Folge überobligatorisch erbracht wurden, so dass nachträglich eine Erstattung durch den eigentlich zuständigen Sozialleistungsträger notwendig wird. Eine erste rudimentäre Prüfung ließ erkennen, dass zu wahrende Vorrangprinzipien grundsätzlich dem Amt 50 bewusst sind. Es kam insofern zu wenigen berichtenswerten Feststellungen.

[16] Mangels Bescheidung zu den Vorjahren seitens des LSJV (bezogen auf die alte Gesetzeslage) war insoweit die etwaige Einlegung von Widersprüchen bis dato weder nötig, noch überhaupt möglich.

g) *Stellungnahmen zur Ausarbeitung eines Pflichtenheftes für die Beschaffung einer neuen Vollstreckungssoftware*

Nachdem langjährig einerseits durchaus hohe wie teils auch alte Offenstände[17] sowie andererseits Defizite der derzeit bei der 20.5 – Stadtkasse im Einsatz befindlichen Vollstreckungssoftware bekannt sind, umgekehrt aber keine tiefergreifend strukturellen Maßnahmen zur Verbesserung dieser Situation festzustellen waren, erging letztlich ein Prüfauftrag zur Feststellung der konkreten Sachstände zum Einsatz des bisherigen IT-Verfahrens. Der zugehörige Prüfungsbericht erging am 3. April 2025[18]. Infolge dieser Berichtsvorlage an den Herrn Oberbürgermeister wurde seitens des Amtes 20 beschlossen eine Neubeschaffung einer Vollstreckungssoftware herbeizuführen. Dazu wurde eine Projektgruppe mit dem Ziel berufen, das Pflichtenheft möglichst bis zum Jahresende 2025 abzuschließen. Zu dieser Projektgruppe wurde ob der Anlasssetzung aufgrund des vorgenannten Prüfungsberichtes das 14 – Revisionsamt einbezogen (mit einem Prüfer in der Projekt*kern*gruppe sowie dem Abteilungsleiter in der Lenkungsgruppe).

Das 14 – Revisionsamt hat zu seinen Hinweisen bzw. Stellungnahmen von Beginn an dessen klare Schwerpunktsetzungen kommuniziert wie verfolgt:

- Nutzbarmachung des aktuellen Standes der Technik zu Automatisierungen, so weit als möglich[19],
- zwecks Entlastung des vollstreckungsrechtlich versiert raren Personals (sowohl in Bezug auf Aufwandsminimierungen, aber auch hinsichtlich der stets zu gewährleistenden Kassensicherheit).

Die 14 – Revisionsamtsvertreter bemühten sich durchgängig, nicht nur Aspekte der 20.5.3 – Vollstreckungsstelle selbst (bzw. der 20.5 – Stadtkasse insgesamt wie beispielsweise hinsichtlich automatisierter Auslesung auch von Zahlungseingängen zur Vollstreckungsstelle über den elektronischen Kontoauszug) zu berücksichtigen, sondern

[17] Namhaft sind dazu insbesondere schon die Prüfungsberichte 39/2017 „Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 gebuchte Forderungen der Stadt Mainz – Struktur und Buchungen“ vom 17. Januar 2018 sowie 38/2019 „Nachprüfung des Forderungsgesamtbestandes“ vom 26. Juli 2019 des 14 - Revisionsamtes, vgl. dazu die Schlussberichte zum Jahre 2017 (S. 49 ff.) bzw. 2019 (S. 20 ff.).

[18] Vgl. dazu bereits S. 15 in diesem Schlussbericht.

[19] Es gilt also zu vermeiden, „daß Technik sich technizistisch aufbläht“ (*Waldenfels:* Globalität – Lokalität – Digitalität, S. 17); vielmehr muss die Technik datenminimal stets die Aufgabenerledigung unterstützen bzw. vereinfachen.

insbesondere auch das Zusammenspiel mit den budgetverwaltenden Stellen der gesamten Stadtverwaltung. In dieser Hinsicht wurde beispielsweise mehrfach eingebracht, eine künftig bessere Berücksichtigung auch von Anforderungen spezifisch zu Bußgeldfestsetzungen zu bedenken, zumal zum Jahresende die Zweckvereinbarung mit der Kreisverwaltung zur dortigen Bearbeitung von Bußgeldfällen jenseits der Verkehrsordnungswidrigkeiten seitens der Landeshauptstadt Mainz gekündigt wurde. Belastbar wie insbesondere auch mit Zustimmung der Bußgeldstelle bei Amt 31 eingebracht wurde, dass die von unserem Prüfer bereits dargestellte und in seiner früheren Tätigkeit auch in Einzelfällen schon damals praktizierte Möglichkeit der erweiterten Pfändung gerade zu festgestellten Bußgeldern standardmäßig im neuen Verfahren implementiert werden muss, weil diese besondere effektive Realisierungsmöglichkeiten eröffnet. Dabei wies unser Prüfer auf die zum Jahresende hin im Landtag eingebrachte Novellierung zum Vollstreckungsrecht wonach künftig auch in Rheinland-Pfalz ergänzend die zugehörigen Verwaltungskosten ebenfalls zur erweiterten Vollstreckung zulassen werden[20], was es gleich mit zu berücksichtigen gilt.

Die Fertigstellung des Pflichtenheftes war im Jahr 2025 nicht möglich. Angestrebt wird derzeit ein Abschluss dieser Arbeiten im Februar 2026, so dass im nächsten Schlussbericht darüber weiterführend zu berichten sein wird.

h) *Weihnachtsmarkt*

Überprüft wurde in 2025 der Prozess der Standplatzvergabe zu den Jahren 2022 bis 2024 sowie die Entgeltfestsetzung. Weil der Prüfungsbericht erst in 2026 erging und das zugehörige Ausräumverfahren noch läuft, wird über Prüfungsergebnisse erst im Schlussbericht 2026 berichtet.

i) *Fraktionszuschüsse in der Wahlperiode 2019 - 2024*

Die Ratsfraktionen haben in Rheinland-Pfalz keinen Anspruch auf Finanzierung ihrer Tätigkeit aus haushaltsrechtlichen Zuschüssen. Als Teil des Hauptorgans „Stadtrat“ werden ihnen jedoch allgemeine Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. In seinem Bericht vom

[20] Vgl. LT-Drs. 18/13273 vom 29. Oktober 2025.

20. Mai 2021[21] griff der Rechnungshof Rheinland-Pfalz die Höhe der Fraktionszuschüsse auf. Er moniert die 2017 durch Antrag[22] von fünf Fraktionen im Zuge der Haushaltsberatungen ausgelöste Budgetanpassung von zuvor 459.750 € auf 500.000 € jährlich. Das Budget wurde im Prüfungszeitraum des Rechnungshofes von 2014 bis 2018 bereits vor der Erhöhung des Zuschusses nicht ausgeschöpft. Bei der Haushaltsplanung ist sich jedoch am Grundsatz der bedarfsgerechten Veranschlagung nach § 9 II GemHVO zu orientieren. Anknüpfend an den Leitsatz des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen[23] sind Zuwendungen an Ratsfraktionen anhand der tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen auf ihre Angemessenheit hin in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Die Prüfung sollte insbesondere die folgenden Fragen beantworten:

- Werden die Vorgaben aus den maßgeblichen Dienstanweisungen eingehalten?
- Ist eine Anpassung des Haushaltsansatzes notwendig?

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass nach wie vor die Haushaltsansätze nicht ausgeschöpft und mehr Mittel bereitgestellt als benötigt werden. Der um 40.000 € verstärkte Haushaltsansatz ab 2017 ist nicht notwendig. Nach dem Grundsatz der bedarfsgerechten Veranschlagung aus § 9 II GemHVO kann der Haushaltsansatz der Zuschüsse an die Fraktionen – dem Ergebnis des Rechnungshofes folgend um mindestens 40.000 € jährlich – verringert werden. Die pauschal gewährten Zuwendungen an die Fraktionen sind gemäß dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und auf ihre Angemessenheit hin regelmäßig zu prüfen.

j) *Stellungnahme digitale Zeichnung mittels PDF-Zertifikat*

Am 9. Oktober 2025 fand eine verwaltungsinterne Schulung von Abteilung 20.6 wegen dortiger Umstellungen auf digitale Abläufe statt, woran auch der Leiter von 14.1 – Verwaltungsprüfungen teilnahm. Den städtischen Ämtern bzw. Eigenbetrieben wurde eröffnet, sich mit evtl. darüberhinausgehenden Fragen praktischer Art unmittelbar an 20.6 bzw. an das 14 – Revisionsamt wenden zu können. Dem kam Amt 67 mit dem Ansinnen

[21] Vgl. Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Mainz vom 20. Mai 2021, Az.: 6-P-7005-22-3/2018.
[22] Antrag 1707/2016 vom 18. November 2016 zur Sitzung Stadtrat am 23. November 2016.
[23] Vgl. Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 13. Februar 1987 – AZ 15 K 1536/86, NVwZ-RR 1989, 209 ff.

nach, auch dort intern bisherige Medienbrüche ob der neuen Möglichkeiten anlässlich sich zum 1. November 2025 ohnehin zur Vergabestelle 20.6 einstellender Änderungen der dort grundlegend digitalen Abläufe zu eliminieren.

Deutlich wurde das bisher teils praktizierte Ausdrucken von Dokumenten an 20.6, einzig um diese handschriftlich zu unterzeichnen und sodann wieder einzuscannen, als nicht zielführend abgelehnt. Dies ist nicht nur unwirtschaftlich. Vor allem stellen handschriftliche Unterschriften ein biometrisches Datum im Sinne von Artikel 9 I DSGVO dar[24]. Damit besteht ein grundsätzliches Verarbeitungsverbot, sofern nicht im seltenen Ausnahmefall einmal abweichend ausdrücklich gesetzlich erlaubt[25]. Die trotz grundsätzlichem Verarbeitungsverbot evtl. teilweise fortbestehende Praxis führt auch nicht zu einem erhöhten Beweiswert[26], ganz im Gegenteil kommt es zur **Risikoerhöhung**:

> „Wird ein Papierdokument, das personenbezogene Datenenthält, gescannt und in ein elektronisches Dokument übertragen, liegt bei der Erzeugung des Scanprodukts eine Speicherung und damit eine Datenverarbeitung nach Art. 4 I DSGVO […] vor. Die Übertragung der Information von Papier auf ein digitales Medium ist potenziell mit einer Risikoerhöhung verbunden, da zum einen kein Veränderungsschutz besteht und die Daten insgesamt flüchtig sind. Zum anderen ist ein paralleler Zugriff mehrerer Nutzer auf personenbezogene Daten möglich […].“[27]

Weiterführend konnte herausgearbeitet werden, dass für rein behördeninterne Zeichnungen gerade keine Signaturgeräte oder vergleichbare Lösungen nach eIDAS-Verordnung notwendig sind. Die schon länger im Rahmen von Verwaltungsprüfungen des 14 – Revisionsamt behördenintern praktizierte „Signatur“ über die stadtverwaltungsweit bereits einheitlich im Einsatz befindliche PDF-Software wurden insofern als mustergültiger Lösungsansatz ganz im Sinne des anfragenden Amtes 67 wie auch von 20.6 bestätigt.

---

[24] Vgl. *BSi*, TR-03138-R, S. 49.
[25] Darauf wurde seitens des Unterzeichners u. a. schon früh die DMS-Projektgruppe in seinerzeitig regelmäßigen Sitzungen hingewiesen, ferner auch schon zur „Kick-Off-Veranstaltung“ des Amtes 10 die Projektgruppenleiterin zur Projektgruppe „Resiscan“ am 25. Januar 2024 (ebenso ist der AKIS durch die regelmäßigen dortigen Teilnahmen des Unterzeichners entsprechend, wenngleich dort nachrangig, im Bilde). Im Zuge von Prüfungsmaßnahmen wurden ebenso Vertreter anderer Ämter vereinzelt vorgangsbezogen informiert, insbes. bei zu prüfenden Programmabnahmen.
[26] Vgl. *BSi*, TR-03138-R, S. 50.
[27] *BSi*, TR-03138-R, S. 36.

5. Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 6 GemO – Kassenführungen

a) *Unvermutete Prüfung der 20.5 - Stadtkasse*

Gemäß §§ 112 I 1 Nr. 6 GemO, 26 GemHVO gehört es zu den Pflichtaufgaben des 14 – Revisionsamtes, regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen zur 20.5 – Stadtkasse vorzunehmen. Neben dem Kassenbestandsabgleich werden weitere Aspekte in die Kassenprüfung einbezogen. Die Prüfung gliederte sich wie folgt:

Teil 1: Nachbetrachtung zu ausgewählten Feststellungen vorangegangener Prüfungen

- Für das Amt 20 gibt es einen durch das 10 – Hauptamt genehmigten Geschäftsverteilungsplan vom 1. Januar 2017, welcher aber von tatsächlichen Abläufen abweicht. Seit der Kassenprüfung für das Jahr 2021 bittet das 14 – Revisionsamt jährlich um die Vorlage eines aktualisierten Geschäftsverteilungsplans. Die Abstimmung zwischen den Ämtern 10 und 20 ist auch nach vier Jahren nicht erfolgt.

- Die automatisierte Verbuchung der Zahlungseingänge über den sog. elektronischen Bankkontoauszug funktioniert in vielen Bereichen immer noch nicht. Erhofft werden sich Verbesserungen nach der Einführung von epayBL, welches die automatische Verbuchung der Zahlungseingänge ermöglichen soll, zu welchem bislang aber lediglich ein Pilotbetrieb mit Trier erprobt wird.

Teil 2 unvermutete Kassenbestandsprüfung

Der in der Tagesabstimmung vom 3. Juli 2025nachgewiesene Kassenbestand der Kontogegenbücher stimmt mit den Kontoauszügen bei den Kreditinstituten mit einer Ausnahme überein. Am Folgetag stimmte der Kontoauszug auch zum Ausnahmefall überein.

Teil 3 Schwerpunkte der Kassenprüfung 2025

a) Die Stadtkasse hat für den Kreyßig- und den Lauteren-Flügel sowie die Zulassungsstelle neue Kassenautomaten angemietet. Der optionale vierte Automat wurde noch nicht beschafft, da zwischen den Ämtern 10 und 20 die Standortfrage unverändert nicht geklärt werden konnte. Anhängig sind zu den im Einsatz befindlichen Kassenautomaten Schnittstellenfragen zu den städtischen IT-Verfahren.

b) Für Buß- und Verwarnungsgelder, die durch die Verkehrsteilnehmer direkt entrichtet werden, erfolgt die Verbuchung direkt im FI-Hauptbuch des IT-Finanzverfahrens SAP des Amtes 20 und im IT-Verfahren „EurOwiG“ des Amtes 31. Bezüglich der Schnittstellen gibt es Handlungsbedarf. Die zur Datenübergabe an das IT-Finanzverfahren SAP tatsächlich seitens Amt 20 verwendete Schnittstelle sei nach Auskunft des Kassenverwalters nicht SAP HANA fähig und muss durch die (früher schon einmal praktizierte) städtische Standardschnittstelle ersetzt werden. Die vor vier Jahren durch das 14 – Revisionsamt geforderte Schnittstelle zwischen dem Kfz-Zulassungsverfahren und dem Kassenautomaten wurde noch nicht verwirklicht. Ebenso offen ist die Einführung einer Schnittstelle zwischen dem IT-Zulassungsverfahren und dem IT-Finanzverfahren SAP, mit deren Hilfe sichergestellt werden soll, dass bei offenen Forderungen aus dem Zulassungswesen erneute Zulassungsvorgänge nicht stattfinden können (zur Umsetzung der seit 2006 bestehenden rechtlichen Vorgabe gemäß § 3 I KFZZulKostRG)[28].

c) Amt 20 hat mit einem europäischen Zahlungsmittlerunternehmen einen Rahmenvertrag für EC-Kartenterminals abgeschlossen. Alle städtischen EC-Kartenterminals werden durch diesen Vertrag abgedeckt. Derzeit sind 147 Geräte im Einsatz. Die Stadtkasse hat eine Bedarfsbestimmung initiiert, die zum 1. August 2025 abgeschlossen sein sollte. Für den unbaren Zahlungsverkehr hat die Stadtverwaltung allein für den Monat Juni insgesamt 5.736,34 € als Entgelt für diesen Zahlungsmittler bezahlt.

Empfohlen wurde seitens des 14 - Revisionsamtes, dass die Ämter 10, 20, 31 sowie die 16 – KDZ (Eigenbetrieb) den Projektstart zur grundsätzlich bereits entschiedenen Einführung eines neuen IT-Verfahrens zur Bearbeitung von Verwarn- und Bußgeldern vorziehen, weil sich zur Migration auf das städtische IT-Finanzverfahren SAP S4/ HANA Schwierigkeiten zum bisher im Einsatz befindlichen IT-Verfahren abzeichnen.

b) *Prüfung der Kassenführung Recyclinghof Mainz-Süd*

Am 22. Oktober 2024 führte das 14 –Revisionsamt im Recyclingzentrum Mainz Süd eine

[28] Siehe dazu auch schon *14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz:* Schlussbericht des städtischen Revisionsamtes zum Berichtsjahr 2017, S. 9.

unvermutete vor Ort Prüfung der Zahlungsabwicklung durch (verantwortet durch die Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR). Festzustellen war, dass Zugang zu der Barkasse jedem Mitarbeiter gewährt und das Geld nachts unsicher in intern unbegrenzt zugänglichen Räumlichkeiten aufbewahrt wird. Es erfolgte keine Kassenübergabe und interne Kontrollen fanden nur bei Unstimmigkeiten statt (eine interne Kassenprüfung fand im vergangenen Jahr nur einmal statt). Bei dem Soll-/Ist-Vergleich wurde ein Kassenüberschuss in zweistelligen Eurobereich festgestellt, der nicht erklärt werden konnte. Derzeit existieren bei der Kommunalen Abfallwirtschaft Mainz (AöR) keine Sachkonten zur Verbuchung von Kassendifferenzen. Es gibt ferner keine detaillierten Regelungen über Zugriffsrechte für das im Zahlungsverkehr eingesetzte IT-Verfahren[29] sowie keine schriftlichen Verhaltensregeln für den Fall eines Überfalls. Die Prüfungsergebnisse wurden gemeinsam mit den beiden Vorständen der AöR, dem Leiter der Finanzabteilung und dem Leiter der Abteilung Stationäre Entsorgung am 6. Mai 2025 in einem Abschlussgespräch erörtert. Dabei wurden konkrete Lösungsansätze und Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Sachverhalte erarbeitet.

c) *Sonderkassenprüfung beim Eigenbetrieb 16 - Kommunale Datenzentrale*

Am 14. Mai 2025 wurde die Sonderkasse der 16 – KDZ durch das 14 – Revisionsamt unvermutet geprüft. Der tatsächliche Barkassenbestand ließ sich mittels eines Sachkontoauszugs aus dem IT-Finanzverfahren ordnungsgemäß nachweisen. Der letzte Bankkontoauszug stimmte mit dem Bestand im IT-Finanzverfahren überein.

Anlässlich der aktuellen Prüfung wurde festgestellt, dass es im IT-Finanzverfahren systemseitig ausgeschlossen ist, auf vorangegangene Geschäftsjahre zu buchen, sobald das Geschäftsjahr geschlossen wurde. Die Passwörter wurden durch die Mitarbeitenden sicher aufbewahrt. Der Forderungsbestand der 16 – KDZ wurde analysiert. Von 167 offenen Forderungen über insgesamt 700 T€ waren 18 aus vorangegangenen Geschäftsjahren (29 T€). Ein aktueller Handlungsbedarf wurde nicht gesehen.

d) *Verzögerte Annahmeanordnungen zum benannten 60 - Bauamt*

Den Anlass setzte eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der

[29] Vgl. zu den Programmabnahmepflichten zudem §§ 112 I 1 Nr. 7, 107 II GemO.

Landeshauptstadt Mainz. Dieser griff nach vorheriger Bekanntmachung in seiner Sitzung am 29. Oktober 2025 als eigene Prüfungsmaßnahme Themen zum von dort sog. „Forderungsmanagement“ auf. Dazu geladen war der Kassenverwalter der Landeshauptstadt Mainz, dem mehrere Fragen gestellt wurden, insbesondere zu offenstehenden Forderungen und etwaigen Forderungsausfällen. In der Diskussion äußerte dieser, dass durchaus zeitintensiver seitens der 20.5 – Stadtkasse u. a. auch ungeklärte Zahlungseingänge zu verarbeiten seien. Es sollte erklärt werden, wie diese denn zustande kämen, woraufhin der Kassenverwalter teils fehlende oder nur verzögert vorgelegte Annahmeanordnungen städtischer Ämter nannte. Daraufhin wurde von den Ausschussmitgliedern nachgefragt, in welchen Bereichen dies denn vorkäme, woraufhin vom Kassenverwalter das Bauamt benannt wurde.

Auch wenn wir beim 14 – Revisionsamt insofern losgelöst von Themenstellungen des Rechnungsprüfungsausschusses arbeiten, erteilte die Amtsleitung des 14 – Revisionsamtes einen Prüfungsauftrag, um in Erfahrung zu bringen, ob tatsächlich aktuell zum 60 – Bauamt verzögerte Sollstellungen festzustellen sind. Zugehörig sollen die aktuellen Abläufe zu Kassenannahmeanordnungen des Amtes 60 erfragt werden, insbesondere hinsichtlich etwaiger Intervalle zu Sammelanordnungen sowie etwaiger Automatismen.

Da diese Prüfung im Jahr 2025 nicht mehr abgeschlossen werden konnte, wird über die Ergebnisse erst im Schlussbericht 2026 berichtet werden.

6. Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 7 GemO – Kontrolle zur Finanzbuchhaltung eingesetzter automatisierter Datenverarbeitungsprogramme

a) *Budget Control System (BCS) für SAP*

Amt 20 führte das zur Haushaltswirtschaft grundlegende „Budgetverwaltungssystem (BCS)“ zum IT-Finanzverfahren SAP ein. Diese Lösung bietet Funktionen für die Haushaltsplanung, die Haushaltsbewirtschaftung sowie die Überwachung der Verfügbarkeit von Mitteln und führt eine Variante jenseits der klassischen Budgetierung herbei[30] (mit fle-

[30] Ein Parallelbetrieb zur klassischen Budgetierung ist nicht möglich, vgl. die „Einführungshinweise“ bei help.sap.com [zuletzt abgerufen am 19. Januar 2026] zu BCS.

xiblen, nutzerabhängigen Anpassungsmöglichkeiten, auch zur SAP-Komponente „Fördermittelmanagement (FMM)“). Es liefert ein integriertes Planungswerkzeug mit Grundfunktionen für die Budgetplanung und über breit mögliche Stammdatenkombinationen einen Budgetstrukturplan mit allen relevanten Buchungs- und Budgetkontierungen. Amt 20 prüfte, testete und gab dieses IT-Verfahren am 27. März 2025 zum Echtbetrieb frei.

Das 14 – Revisionsamt wurde zur Freigabe angehört, denn gemäß § 112 I 1 Nr. 7 GemO ist es dessen Pflichtaufgabe zu kontrollieren, ob die bei der Landeshauptstadt Mainz und ihrer Sondervermögen eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme bei der Finanzverwaltung vor ihrer Anwendung geprüft wurden.

b) *Vier "Banking-Apps" im Einsatzbereich der Amtsvormundschaften*

Aufgrund konkreter Anfrage wurde geprüft: Sprechen aus Revisionssicht Gründe gegen die Freischaltung von „Banking-Apps“ für die Amtsvormundschaften auf dienstlichen Endgeräten? Fokussiert wurde sich dabei auf Belange der Revision der Informationssicherheit.

Die Anfrage resultiert daher, weil die zuständigen Mitarbeiter im Amt 51 bis dato zu den notwendigen Zugriffen über „Banking-Apps“ *private* Endgeräte einsetzen sollten, was auf Bedenken stieß.

Zunächst konnte festgehalten werden, dass tatsächlich wie wohlbegründet Bedarf für solche Zugriffe besteht. So sei es für die Betreuung der Amtsvormundschaften besonders wichtig, regelmäßig Kontobewegungen zu beobachten und zugehörig die Auszüge zu den errichteten Girokonten aufwands- und damit auch kostenminimal zu den Fallakten erfassen zu können. Gerade ein zeitnahes Reagieren zu in seltenen Einzelfällen ggf. unzulässigen Kontobewegungen seitens der Mündel setzt deshalb den Zugriff auf deren Girokonten voraus, was heutzutage seitens der Banken typischerweise – allein schon zur Zwei- bzw. Mehrfaktorauthentisierung hinsichtlich der Einwahl – den tatsächlichen Einsatz von „Banking-Apps“ erfordert. Betont wurde, dass das Amtsgericht die Aufsicht über das Geld habe. Die bei unserer Stadtverwaltung zu Amtsvormundschaften als insoweit gesetzliche Vertreter der Mündel bestellten Personen führen insofern „nur“ aus. Zu berücksichtigen ist, dass die städtischen Mitarbeiter rechtlich dazu verpflichtet sind, Bericht gegenüber

dem Gericht zu erstatten.

Abgrenzen ließ sich zweifelsfrei, dass es vorliegend um rein zivilrechtlich geführte Girokonten der Mündel geht, also Mündelvermögen, nicht um städtische Gelder (mit dann notwendig anzunehmender Zuständigkeit der 20.5 – Stadtkasse).

Weil insofern ausdrücklich keine Kassengeschäfte zu städtischen Geldern betroffen sind, steht aus Revisionssicht der Freischaltung von „Banking-Apps“ für die Amtsvormundschaften nichts im Wege, im Gegenteil: Die derzeitige Praxis, mangels freigeschalteter Apps auf private Endgeräte praktisch zurückgreifen *zu müssen*, widerspricht der generell städtischen Sicherheitsausrichtung bezüglich der Trennung städtischer und privater Endgeräte. Würden die relevanten „Banking-Apps“ freigeschaltet, würde zudem der geschilderte Vorteil nutzbar, zeitnäher auf im Einzelfall etwaig kritische Kontenbewegungen reagieren zu können, als dies andernfalls schlimmstenfalls erst nach Erhalt des papierenen wie insofern heutzutage typischerweise kostenpflichtigen Kontoauszuges der Fall ist.

Aus diesem Anlass heraus wurde sich über die konkret zu beantwortende Frage hinausgehend zur 20.5.1 – Girokasse bei der Stadtkasse rückversichert, ob dort – natürlich in anderen Dimensionen und mit anderen Aufgabenstellungen – nicht die gleiche Problematik bestünde, weil dazu noch nie z. B. ein Programmfreigabeverfahren o. ä. beim 14 – Revisionsamt bekannt wurde. Dies bestätigte sich zur Führung der städtischen Bankkonten, auch dort sind folglich „Banking-Apps“ in ähnlicher Manier zu nutzen. Da keine anderen Möglichkeiten vorgehalten werden, müssen auch dort die relevanten Apps auf privaten Handys genutzt werden, zumal dort überhaupt keine anderweitig dienstlichen Endgeräte zur Mehrfaktorauthentifizierung vorgehalten würden. Unbehagen besteht bei dort eingesetzten Mitarbeitern in nachvollziehbarer Weise, dass dies so – wohl zu Zeiten von längst ausgeschiedenen Amtsvorgängern in die Praxis überführt – so laufe, weil in der Folge des Registrierungsvorganges jedenfalls auch privat Emails in Bezug auf städtische Bankkonten eingingen (die zwar – für sich genommen – unkritisch erscheinen, aber überhaupt zu einer Sphärenvermischung führen). Damit verfestigt sich der Eindruck, dass es generell der Freischaltung von „Banking-Apps“ auch über den konkreten Bedarf bei den Amtsvormundschaften hinaus gibt, was weiterführend dem städtischen Informationssicherheitsbeauftragten übermittelt wurde.

c) *„mikropro lunch“ zur Mittagsverpflegung*

Im Rahmen der Prüfung „Mittagsverpflegung in den Schulen“[31] konnte die Programmfreigabe für dort seit dem Jahr 2009 eingesetzte IT-Verfahren nicht nachgewiesen werden. Das Amt 40 wurde aufgefordert, eine – vorliegend zweifelsfrei erforderliche[32] – Programmfreigabe nachzuholen. Daraufhin wurde das IT-Verfahren am 12. Mai 2025 im Umfange bisheriger Nutzung freigegeben. Vorherige Testungen wurden nicht durchgeführt, auch besteht aktuell keine Schnittstelle zum städtischen IT-Finanzverfahren.

d) *iFam (WinFam) zum Bereich Amtsvormundschaft, Beistandschaft und Beurkundungswesen*

Seitens des Amtes 51 wurde für „Familienrechtliche Berechnungen“ ein kostenpflichtiges Onlineprodukt für den Echtbetriebseinsatz nutzbar gemacht und eine dort erteilte Programmabnahme gegenüber dem 14 – Revisionsamt mitgeteilt. Dazu konnten allerdings von Amt 51 auch auf Nachfrage hin keinerlei weiterführenden Unterlagen bereitgestellt werden, weshalb keine seitens der zuständigen Prüferin angedachte Kontrolle im Sinne von § 112 I 1 Nr. 7 GemO möglich war. Dieser Vorgang zeigt wie wichtig heutzutage auch zu rein cloudbasierten Produkten IT-Verfahrensabnahmen notwendig sind, die eigentlich schon lange auch bei unserer Stadtverwaltung geplant sind[33]. Zwar handelt es sich vorliegend um eine bloße „Arbeitshilfe“. Über die dort mittels eines Konfigurators ermöglichten Berechnungen werden aber insbesondere solche zur Leistungsfähigkeit nach SGB II durchgeführt, die zur Grundlage städtischer Bescheide werden, wodurch die GoBD – konkret in Rede des § 28 X 1 Nr. 9 GemHVO – zu beachten sind.

7. Verwendungsnachweisprüfungen als weitere Pflichtaufgabe

Die grundsätzlich verpflichtend durchzuführenden Prüfungen 2025 im Überblick:

---

[31] Vgl. *14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz*, Prüfungsbericht 143/2024 vom 3. Februar 2025, vgl. dazu bereits Seite 16 in diesem Schlussbericht.

[32] Vgl. §§ 112 I 1 Nr. 7; erg. 107 II GemO; 28 X GemHVO. Künftig soll generell auch jenseits von Finanzbezügen eine IT-Verfahrensabnahme kommen, vgl. *10 – Hauptamt:* Dienstanweisung „IT-Verfahrensabnahme“ vom 22. Dezember 2021 (Entwurf, unverändert nicht erlassen).

[33] Vgl. *10 – Hauptamt:* Dienstanweisung „IT-Verfahrensabnahme“ vom 22. Dezember 2021 (Entwurf, unverändert nicht erlassen).

Titel Verwendungsnachweis	Fördersumme
10 – Hauptamt	
Straßenfastnacht 2023/ 2024	Stadt: 200.000,00 €
Zug der Lebensfreude 2024	Stadt: 20.000,00 €
20 - Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport	
Innenstadt-Impulse	Land: 486.000,00 €
33 – Bürgeramt	
Förderung der freiwilligen Rückkehr 2024	Land: 53.000,00 €
40 – Schulamt	
DigitalPakt Schule 2019-2024 für 42 Schulen	Land: 10.063.832,05 €
„Säule II“- Chancenbudget des Schulträgers des Startchancen-Programm im Schuljahr 2024/2025	Land: 162.323,34 €
Schlussverwendungsnachweis Erweiterung und Umbau Integrierte Gesamtschule in Mainz-Hechtsheim, 2. Bauabschnitt: Neubau Unterrichtsgebäude mit Mensa, Bibliothek, Ganztags- und Verwaltungsräumern	Land: 1.865.000,00 €
Schlussverwendungsnachweis Kommunalinvestitionsfördergesetz: Neubau der Integrierten Gesamtschule in Mainz-Hechtsheim, 2. Bauabschnitt, Ringstraße 41b, 55129 Mainz	Bund: 1.195.971,00 €
Schlussverwendungsnachweis Neubau Schulgebäude Theodor-Heuss-Grundschule Mainz	Land: 1.315.000,00 €
Schlussverwendungsnachweis Erweiterung und Umbau Schulgebäude der Grundschule Mainz-Lerchenberg	Land: 1.975.00,00 €

42 – Amt für Kultur und Bibliotheken	
Sonderprogramm „Öffentliche Bibliotheken - Orte der Gesellschaft“ 2024	Land: 16.367,00 €
Restaurierung von Notenbänden der Theaterbibliothek	Land: 13.805,00 €
Förderung nichtstattlicher Museen 2024: „Ankauf Buchscanner“ für das Gutenberg Museum	Land: 48.790,00 €
Verpacken von historischen bibliophilen Beständen (Großformate) für das Gutenberg Museum im Jahr 2024	Land: 4.733,00 €
FILMZ - Festival des deutschen Kinos	Land: 40.000,00 € Stadt: 12.500,00 €
Theaterwerkstatt Mainz e. V. 2023	Stadt: 20.000,00 €
Mainzer Musiksommer 2024	Land: 20.000,00 €
„Demokratie leben!“ für das Jahr 2024	Bund: 121.500,00€
Jüdische Kultusgemeinde Mainz- Rheinhessen2024	Stadt: 90.0000,00 €
Mainzer Meisterkonzerte 2024	Land: 95.000,00 €
Summer in the City 2024	Land: 50.000,00 €
Dance & Arts	Stadt: 10.000,00 €
Lesesommer 2025	Land: 800,00 €
Förderverein Stadthistorisches Museum Mainz e. V.	Stadt: 12.000,00 €
Theaterwerkstatt Mainz e. V. 2023	Stadt: 20.000,00 €
Plattform zur Entwicklung von neo-klassischem und modernem Ballett e. V. 2024	Stadt: 25.000,00 € Land: 13.200,00 € Institut Francais: 3.000,00 €
Kunsthalle Mainz	Stadt: 30.000,00 €
44 – Peter Cornelius Konservatorium	
Personalkosten der Studienabteilung 2024	Land: 23.700,00 €

Landesförderung der Musikschule 2024	Land: 293.787,49 €
452 – Naturhistorisches Museum	
Landessammlung für Naturkunde	Land: 109.020,71 €
50 – Amt für soziale Leistungen	
Caritasverband Mainz e. V.: Gemeinwesensarbeit Zuhause in Mainz 2023	Stadt: 86.299,00 €
Caritasverband Mainz e. V. – Armutsprävention + Gemeinwesensarbeit 2022	Stadt: 74.982,00 €
Caritasverband Mainz e. V. – Armutsprävention + Gemeinwesensarbeit 2023	Stadt: 86.299,00 €
Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen, Mainz e. V. – Beratungsstelle 2023	Stadt: 12.374,00 €
Meenzer Leisetreter e. V. – Miet- und Sachkostenzuwendung 2023	Stadt: 10.977,00 €
Evangelische Kirchengemeinde Mainz-Marienborn – Gemeinwesensarbeit „Centrum der Begegnung“ 2022	Stadt: 70.229,00 €
Evangelische Kirchengemeinde Mainz-Marienborn – Gemeinwesensarbeit „Centrum der Begegnung“ 2023	Stadt: 72.157,56 €
Gemeinwesensarbeit „Katzenbergtreff“ Finthen 2023	Stadt: 74.982,00 €
Zusammenarbeit mit Osteuropa e. V. 2023	Stadt: 50.000,00 €
ARQUE Mainz e. V. 2023	Stadt: 12.100,00 €
Beratungsstelle Wallstraße 2023	Stadt: 57.716,58 €
Beratungsstelle Wendepunkt 2023	Stadt: 91.883,74 €
Institutes für interkulturelle Förderung im Elementarbereich e. V., Fortbildung und Beratung der Mainzer Kindertagesstätten zu allen Fragen interkultureller Arbeit	Stadt: 49.108,00 €

im Elementarbereich 2022 Institutes für interkulturelle Förderung im Elementarbereich e. V., Fortbildung und Beratung der Mainzer Kindertagesstätten zu allen Fragen interkultureller Arbeit im Elementarbereich 2023	Stadt: 49.108,00 €
Projektförderung „Neustadt-Projekt“ der Arbeit & Leben gGmbH 2022	Stadt: 75.206,00 €
Projektförderung „Neustadt-Projekt“ der Arbeit & Leben gGmbH 2023	Stadt: 75.206,00 €
Offene Kinder- und Jugendarbeit in Mainz Marienborn der evangelischen Kirchengemeinde Mainz-Marienborn 2022	Stadt: 96.982,00 €
Offene Kinder- und Jugendarbeit in Mainz Marienborn der evangelischen Kirchengemeinde Mainz-Marienborn 2023	Stadt: 96.982,00 €
Beratungsstelle „Starthilfe“ des Caritasverbandes Mainz e. V.	Stadt: 117.340,68 €
Sozialtherapeutische Beratungsstelle/Betreuungsverein e. V. – Schuldnerberatung 2024	Stadt: 101.887,50 €
Sozialtherapeutische Beratungsstelle/Betreuungsverein e. V. – „Zielorientierte Elternberatung für Kinder psychisch kranker Eltern“ 2024	Stadt: 18.150,00 €
Regionale Diakonie Rheinhessen 2024 – „MEM – Mein Engagement in Mainz“	Stadt: 71.175,00 €
„Seniorenwerkstatt“ der Volkshochschule Mainz e. V. 2024	Stadt: 68.602,00 €
„Tagesaufenthalt Wallstraße“ der Mission Leben GmbH 2024	Stadt: 28.721,00 €
Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe des Paritätischen des Wohlfahrtsverband Rheinland-Pfalz	Stadt: 20.403,00 €

Beratungsstelle Wallstraße 2024	Stadt: 66.754,25 €
Beratungsstelle Wendepunkt 2024	Stadt: 84.531,32 €
Armut und Gesundheit in Deutschland e. V. – Beratung und Unterstützung von Schwangeren und Wöchnerinnen ohne Krankenversicherungsschutz 2024	Stadt: 25.700,00 € (Rückforderungsbetrag: 16.066,00 €)
Beratungsstelle „Starthilfe“ für Wohnungslose des Caritasverbandes Mainz e. V. 2024	Stadt: 115.674,43 €
Hilfsfond für Mainzer Einwohner:innen zur Abmilderung der Folgen steigender Energiepreise der Regionalen Diakonie Rheinhessen 2023/2024	Stadt: 750.000,25 € (Rückforderungsbetrag: 561.754,87 €)
Koordination ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen des Förder- und Trägerverein des Kultur- und Kommunikationszentrums Mainz für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transdiente, Intersexuelle und Queere in Mainz e. V. - Sichtbar Mainz 2024	Stadt: 21.750,00 €
Gemeinwesensarbeit des Stadtteiltreff Gonsenheim e. V. 2022	Stadt: 151.608,00 €
Gemeinwesensarbeit des Stadtteiltreff Gonsenheim e. V. 2023	Stadt: 151.608,00 €
Gemeinwesensarbeit Netzwerk Weisenau des Caritasverbandes e. V. 2022	Stadt: 82.709,00 €
Gemeinwesensarbeit Netzwerk Weisenau des Caritasverbandes e. V. 2023	Stadt: 82.709,00 €
Beratungsstelle für psychisch Kranke des Caritasverbandes Mainz e. V. 2024	Stadt: 24.747,00 €
LSBTIQ Beratungsstelle für Geflüchtete des Caritasverbandes Mainz e. V. 2024	Stadt: 48.000,00 €
Gemeindeschwester^{plus} 2024	Land: 94.500,00 €
Frauenhaus des Sozialdienstes katholischer Frauen Mainz e. V. 2024	Stadt: 152.492,00 €

Beratungsstelle des Frauenhauses des Sozialdienstes katholischer Frauen Mainz e. V. 2024	Stadt: 29.999,00 €
Beratungsstelle des Zentrums für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen, Mainz e. V.	Stadt: 12.374,00 €
Hebammenzentrale des pro familia Mainz e. V.	Stadt: 75.000,07 € (Rückforderung: 5.456,78 €, ggf. weitere Rückforderungen)
Caritasverbandes Mainz e. V. - integrierte Beratungsstelle 2023	Stadt: 529.289,28 €
Meenzer Leisetreter e. V. – Miet- und Sachkostenzuwendung 2024	Stadt: 10.977,00 €
Schuldnerberatungsstelle des Caritasverbandes Mainz e. V. 2024	Stadt: 33.962,50 €
Beratungsstelle des Vereins „SOLWODI Rheinland-Pfalz e. V.“ in Mainz	Stadt: 25.259,00 €
Frauennotruf Mainz e. V. 2024	Stadt: 44.684,00 €
ARQUE Mainz e. V. 2024	Stadt 12.100,00 €
51 – Amt für Jugend und Familie	
Schulsozialarbeit 2022 an der BBS I Gewerbe und Technik	Stadt: 36.027,25 €
Schulsozialarbeit 2022 an der BBS III Wirtschaft und Verwaltung	Stadt: 28.822,20 €
Schulsozialarbeit 2022 an der BBS IV Gustav-Stresemann-Wirtschaftsschule	Stadt: 14.411,10 €
Schulsozialarbeit 2022 an der IGS IV am Europakreisel	Stadt: 43.898,80 €
Schulsozialarbeit 2023 an der BBS I Gewerbe und Technik	Stadt: 60.370,60 €
Schulsozialarbeit 2023 an der BBS III Wirtschaft und Verwaltung	Stadt: 48.296,70 €

Schulsozialarbeit 2023 an der BBS IV Gustav-Stresemann-Wirtschaftsschule	Stadt: 24.148,90 €
Schulsozialarbeit 2023 an der IGS IV am Europakreisel	Stadt: 90.402,40 €
Kinderschutzzentrum Mainz e. V.: Kinder- und Jugendtelefon 2022	Stadt: 26.885,00 €
Kinderschutzzentrum Mainz e. V.: Kinder- und Jugendtelefon 2023	Stadt: 26.885,00 €
Schulsozialarbeit BBS II Sophie-Scholl-Schule 2023	Stadt: 11.505,70 €
Substitutionsambulanz der Kreisverwaltung Mainz-Bingen	Stadt: 100.000,00 €
Regionale Diakonie Rheinhessen: Projektförderung Spielgruppe Lerchenberg der Evangelischen Familienbildung Mainz 2022	Stadt: 35.000,00 €
Regionale Diakonie Rheinhessen: Projektförderung Spielgruppe Lerchenberg der Evangelischen Familienbildung Mainz 2023	Stadt: 98.103,00 € (zurückgefordert: 9.965,58 €)
Stiftung Juvente Mainz: Offene Kinder- und Jugendarbeit im Berliner Treff 2022	Stadt: 106.374,00 €
Stiftung Juvente Mainz: Offene Kinder- und Jugendarbeit im Berliner Treff 2023	Stadt: 106.374,00 €
Stiftung Juvente Mainz: Offene Kinder- und Jugendarbeit im Jugendcafé Lerchenberg 2022	Stadt: 52.120,00 €
Stiftung Juvente Mainz: Offene Kinder- und Jugendarbeit im Jugendcafé Lerchenberg 2023	Stadt: 52.120,00 €
Familienbildung im Netzwerk 2024	Land: 15.000,00 €
Projektförderung von Maßnahmen im Rahmen der "Bundesstiftung Frühe Hilfen"	Bund (über LSJV): 94.426,31 €
Europäischer Sozialfond Plus: Projekt Jugendberufsagentur plus Mainz 2024	EU (über LSJV): 65.300,06 €
Evangelischen Psychologischen Beratungsstelle Mainz 2019	Stadt: 181.650,95 €

Evangelischen Psychologischen Beratungsstelle Mainz 2020	Stadt: 207.315,77 €
Evangelischen Psychologischen Beratungsstelle Mainz 2021	Stadt: 245.058,00 €
Evangelischen Psychologischen Beratungsstelle Mainz 2022	Stadt: 282.801,00 €
Schulsozialarbeit im Berufsvorbereitungsjahr an der BBS Mainz I 2024	Land: 22.950,00 € Stadt: 38.845,30 €
Schulsozialarbeit im Berufsvorbereitungsjahr an der BBS Mainz II 2024	Land: 15.300,00 € Stadt: 25.896,90 €
Schulsozialarbeit im Berufsvorbereitungsjahr an der BBS Mainz III 2024	Land: 15.300,00 € (voraussichtliche Rückforderung: 33,15 €) Stadt: 25.896,08 €
Schulsozialarbeit an der BBS Mainz I 2024	Land: 38.250,00 € Stadt: 64.478,86 €
Schulsozialarbeit an der BBS Mainz III 2024	Land: 30.600,00 € (voraussichtliche Rückforderung: 1.241,85 €) Stadt: 51.583,12 €
Schulsozialarbeit an der BBS Mainz IV 2024	Land: 15.300,00 € Stadt: 25.923,42 €
Beratungsstelle für Sucht- und Drogenabhängige des Diakonischen Werks Rheinhessen	Stadt: 84.032,00 €
Projekt „Familiencoach – Pädagogisches Angebot“ der Stiftung Juvente Mainz 2023	Stadt: 200.000,00 €
Nachmittags- und Ferienbetreuung für Schüler der MLK-Grundschule des AWO Kreisverband Mainz-Stadt e. V. 2022	Stadt: 20.825,00 €
Nachmittags- und Ferienbetreuung für Schüler der MLK-Grundschule des AWO Kreisverband Mainz-Stadt e. V. 2023	Stadt: 20.825,00 €
Gruppe mit Kindern und Jugendlichen aus Familien mit psychisch oder suchtkranken Eltern der	Stadt: 27.500,00 €

sozialtherapeutischen Beratungsstelle/Betreuungsverein e. V. Mainz 2022	
Gruppe mit Kindern und Jugendlichen aus Familien mit psychisch oder suchtkranken Eltern der sozialtherapeutischen Beratungsstelle/Betreuungsverein e. V. Mainz 2023	Stadt: 27.500,00 €
32. Mainzer Kindertheaterfestival 2024	Land: 9.000,00 €
Jobfux Realschule Plus Kanonikus-Kir Mainz-Gonsenheim 2024/2025	EU: 24.117,60 € Land: 12.058,80 € Stadt: 45.588,60 €
Jobfux Realschule Plus Anne-Frank Mainz 2024/2025	EU: 21.811,20 € Land: 10.905,60 € Stadt: 42.127,20 €
Jobfux Realschule Plus Mainz-Lerchenberg 2024/2025	EU: 26.424,00 € Land: 13.212,00 € Stadt: 51.139,00 €
Jobfux Realschule Plus Budenheim/Mainz-Mombach 2024/2025	EU: 24.117,60 € Land: 12.058,80 € Stadt: 44.329,60 €
Schulsozialarbeit 2024 - Grund- und Realschule plus Martinus-Schule Weißliliengasse	Land: 15.300,00 € Stadt: 1.530,00 €
Schulsozialarbeit 2024 - Integrierte Gesamtschule Mainz-Hechtsheim	Land: 30.600,00 € Stadt: 92.988,30 €
Schulsozialarbeit 2024 - Integrierte Gesamtschule Anna Seghers Mainz	Land: 30.600,00 € Stadt: 92.988,30 €
Schulsozialarbeit 2024 - Integrierte Gesamtschule Mainz-Bretzenheim	Land: 30.600,00 € Stadt: 113.586,35 €
Schulsozialarbeit 2024 - Grund- und Realschule plus Budenheim - Mainz-Mombach	Land: 22.950,00 € Stadt: 59.442,20 €
Schulsozialarbeit 2024 - Realschule plus Kanonikus-Kir Mainz-Gonsenheim	Land: 61.200,00 € Stadt: 124.182,45 €
Schulsozialarbeit 2024 - Realschule plus Anne Frank Mainz	Land: 61.200,00 € Stadt: 144.780,50 €

Schulsozialarbeit 2024 - Realschule plus Mainz-Lerchenberg	Land: 45.900,00 € Stadt: 98.286,35 €
Schulsozialarbeit 2024 - Windmühlenschule Mainz (Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen)	Land: 15.300,00 € Stadt: 25.896,10 €
Sozialtherapeutischen Beratungsstelle der Das MädchenHaus gGmbH	Stadt: 39.277,00 €
Kinderschutz-Zentrum Mainz - integrierte Beratungsstelle 2023	Stadt: 366.490,87 € (Rückforderung: 11.353,06 €)
Open Ohr 2024	Land: 50.000,00 €
Integrierten Beratungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes e. V. 2023	Stadt: 368.719,38 € (bei Amt 30 gemeldeter Eigenschaden aufgrund falscher Berechnungen: 12.311,54 €)
Beratungsstelle des Frauenzentrums Mainz e. V. 2024	Stadt: 49.905,00 €
Evangelisch psychologische Beratungsstelle der evangelischen Dekanate Mainz, Ingelheim und Oppenheim 2023	Stadt: 373.571,25 €
Mainzer Ferienkarte für Kinder und Jugendliche 2025	Land: 7.994,37 €
unpluggged – Das Beratungscafé der Gesellschaft für psychosoziale Einrichtungen gGmbH 2023	Stadt: 139.640,24 €
unpluggged – Das Beratungscafé der Gesellschaft für psychosoziale Einrichtungen gGmbH 2024	Stadt: 139.640,24 €
Fortbildung und Beratung der Mainzer Kindertagesstätten zu allen Fragen interkultureller Arbeit des Instituts für Interkulturelle Pädagogik im Elementarbereich e. V.	Stadt: 49.108,00 €
Projekt „Lerchenwiege“ der evangelischen Maria-Magdalena-Gemeinde Drais-Lerchenberg 2023	Stadt: 35.021,00 €

Projekt „Lerchenwiege“ der evangelischen Maria-Magdalena-Gemeinde Drais-Lerchenberg 2024	Stadt: 60.481,89 €
Woche der Kinderrechte rund um den Weltkindertag am 20. September 2025, Motto: „Kinder haben eine Stimme!“	Land: max. bis zu 3.000,00 €
Bau-, Ausstattungs- und Sanierungskosten der Kindertagesstätte Am Fort Hauptstein	Stadt: 387.471,49 € (Betrag i. H. v. 46.330,44 € muss noch zurückgefordert werden)
„Großer Bruder“ des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.	Stadt: 29.003,79 € (Rückforderungsbetrag 6.996,21 € zzgl. Zinsen i. H. v. 129,98 €)
„Gemeinwesensarbeit Nachbarschaftstreff Laubenheim“ des Deutschen Kinderschutzbundes Orts- und Kreisverband Mainz gemeinnützige Kinder- und Jugendhilfe GmbH 2021	Stadt: 29.538,00 €
„Gemeinwesensarbeit Nachbarschaftstreff Laubenheim“ des Deutschen Kinderschutzbundes Orts- und Kreisverband Mainz gemeinnützige Kinder- und Jugendhilfe GmbH 2022	Stadt: 32.492,00 €
Förderung der Jugendsozialarbeit: Projekt Streetwork 2024	Land: 15.300,00 €
Personal- und Sachkostenzuwendung für die Offene Kinder- und Jugendarbeit im "Park-Haus" 2024	Stadt: 103.490,82 €
Jugendberufshilfe - Kommunaler Jobfux 2023	Stadt: 74.943,00 €
Ferienbetreuungsmaßnahmen 2025	Land: 39.971,83 €
Integrierte Beratungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes e. V. Kinder- und Jugendhilfe gGmbH für das Jahr 2024	Stadt: 368.719,38 €
Ausbildungswege schwerbehinderter Schüler:innen 2023	Stadt: 21.521,50 €

Integrierte Beratungsstelle (Erziehung-, Familien- und Lebensberatung) des evangelischen Dekanats Mainz 2024	Stadt: 404.670,80 €
Integrierte Beratungsstelle des Kinderschutz-Zentrums 2024	Stadt: 396.865,22 € (Rückforderungsbetrag: 64.236,84 € zzgl. Zinsen i. H. v. 1.127,50 €)
Integrierte Beratungsstelle des Caritas Mainz e. V. 2024	Stadt: 594.158,35 €
61 – Stadtplanungsamt	
Erwerb von Wasserstoffbussen	Stadt: 1.816.563,96 €
Errichtung eines digital gestützten dynamischen Parkleitsystems	Bund: 2.166.381,00 €
Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme	Bund: 3.021.000,00 €
Optimierung der Verkehrssteuerung und Bevorrechtigung des Umweltverbundes durch Digitalisierung von 80 Lichtsignalanlagen an wichtigen Knotenpunkten (Verkehrssteuerung II).	Bund: 4.535.844,00 €
Einbau von WLAN in den Bussen und Straßenbahnen	Stadt: 500.000,00 €
69 – Gebäudewirtschaft Mainz	
Erweiterung und den Umbau einer Mensa – Anne-Frank-Realschule plus	Land: 1.620.000,00 €
75 – Wirtschaftsbetrieb (AöR)	
Lebendige Zentren – Aktive Stadt: „Umgestaltung / Aufwertung Rheinufer“ – 1. Bauabschnitt Theodor-Heuss-Brücke bis Tiefgarage	Land: 966.402,11 €
Zwischenverwendungsnachweis Programm Städtebauliche Erneuerung – Sozialer Zusammenhalt – Soziale Stadt – Mombach	Land: 295.887,33 €

Zwischenverwendungsnachweis Programm Städtebauliche Erneuerung – Sozialer Zusammenhalt – Soziale Stadt – Lerchenberg	Land: 1.063.145,30 €
Zwischenverwendungsnachweis Städtebauliche Erneuerung – Sozialer Zusammenhalt – Investition im Quartier: Gebietsentwicklung und Abbau sozialer Problembereiche Stadtteil Mainz Neustadt	Land: 400.465,28 €
80 – Amt für Wirtschaft- und Liegenschaften	
Tourismusstrategie 2023 - 2024	Stadt: 40.000,00 €

übergreifend:	
Mainzer Ruder-Gesellschaft - Zuwendung für Umbaumaßnahmen 2021 bis 2024	Land: 178.830,00 €
Internationale Gutenberg-Gesellschaft in Mainz e. V. 2024	Stadt: 66.704,00 €
Stiftung Deutsches Kabarettarchiv e. V. 2024	Stadt: 153.000,00 € zzgl. mietfreie Überlassung der Räumlichkeiten (hypothetisch angenommen i. H. v. 304.408,08 €)
AG Stadtkino e. V. 2024	Stadt: 75.000,00 €
Mainzer Kammerspiele - Forum zeitgenössischer Dramatik e. V. 2024	Stadt: 130.000,00 € Land: 158.000,00 €
Sonderförderung der Initiative Römisches Mainz e. V. 2024	Stadt: 25.000,00 €
DJK Tennisverein Mainzer Sand e. V. - Zuwendungen für Neubaumaßnahme	Land: 704.000,00 €
Mainzer Netze - Zuwendung zur Wasserversorgung	Stadt: 16.000.000,00 €

Entwicklung der Fallzahlen:

2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
51	79	96	108	107	110	177

Tabelle 1: Fallzahlentwicklung Verwendungsnachweise

8. Prüfung summarischer Abrechnungen

Je nach Hilfearten konkret anzuwendendem Sozialrecht sind – rechtlich grundsätzlich verpflichtend – insbesondere zu geleisteten Auszahlungen Summen gegenüber dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als Landesbehörde (in zwei Fällen gegenüber der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) in zeitlich versetzten, jedoch regelmäßigen Abständen zwecks Erstattung nach Verteilschlüsseln (abhängig von den gewährten Hilfearten) zu melden. Im Jahr 2025 geprüfte summarische Abrechnungen im Überblick,

allesamt zum *50 - Amt für soziale Leistungen*:

Titel der summarischen Abrechnung	Summe
Grundsicherung 4. Quartal 2024	Bund (über LSJV): 9.421.163,72 € (9.767.145,36 € Bruttoausgaben - 345.981,64 € darauf entfallende Einnahmen = Nettoausgaben)
Aufwendung nach § 3 I Landesaufnahmegesetz 2023	Land (über ADD): 1.107.488,00 € + 1.686.672,00 €
Landespflegegeld + Landesblindengeld 2024	Land (über LSJV): 1.478,75 € + 78.004,78 €
Jahresnachweis Grundsicherung 2024	Bund (über LSJV): 37.956.206,39 € (38.953.860,43 € Bruttoausgaben - 997.654,04 € darauf entfallende Einnahmen = Nettoausgaben)
Nachmeldung Grundsicherung 2023	Bund (über LSJV): 10.778,74 € (13.023,63 € Bruttosausgaben; 2.247,89 € Einnahmen)
Eingliederungshilfe + Sozialhilfe 2. Halbjahr 2024	Bund (über LSJV): 39.286.946,47 € (Ausgaben: 40.633.665,59 €, Einnahmen: 1.346.719,12 €)
Abrechnung mit dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe 2024	Bund (über LSJV): 46.509.117,27 € (Auszahlungen: 47.573.985,53 €; Einzahlungen: 1.064.868,28 €)
Grundsicherung 1. Quartal 2025	Bund (über LSJV): 9.591.257,73 € (Bruttoausgaben: 9.838.650,63 €; Einnahmen: 247.392,90 €)
Anzahl der Leistungsberechtigten je Kalendermonat - Bundeserstattung nach § 136a SGB XII	./. (Meldung an Bund über LSJV)
Nachmeldung Grundsicherung 2024	Bund (über LSJV): 115.638,09 € (Bruttoausgaben: 115.661,96 €; Einnahmen: 23,87 €)
Grundsicherung 2. Quartal 2025	Bund (über LSJV): 13.153.698,52 € (Bruttoausgaben: 13.449.363,06 €; Einnahmen: 295.664,54 €)
Eingliederungshilfe + Sozialhilfe 1. Halbjahr 2025	Bund (über LSJV): 42.927.625,79 € (Ausgaben: 44.085.226,28 €, Einnahmen: 1.157.600,49 €)

Grundsicherung 3. Quartal 2025	Bund (über LSJV): 7.022.416,74 € (Bruttoausgaben: 7.223.801,47 €; Einnahmen: 201.384,73 €)
Abrechnung nach dem Landesaufnahmegesetz für das 1. und das 2. Halbjahr 2024	Land (über ADD): 2.252.288,00 € + 1.864.752,00 € (Erstattungsbetrag)
Jahresabrechnung Unterhaltvorschuss 2025	Land (LSJV): 5.665.614,40 € (Ausgaben gemäß § 8 UVG)
Abschlagszahlung Sozialhilfe + Eingliederungshilfe 2. HJ 2025	Land (LSJV): 29.400.000,00 € (voraussichtliche Ausgaben Sozialhilfe) + 4.000.000,00 € (voraussichtliche Ausgaben Eingliederungshilfe)

C. Zu den übertragenen Aufgaben nach § 112 II GemO

1. Ordnungsmäßigkeitsprüfungen im Sinne von § 112 II Nr. 2 GemO

a) *Raumvergabe im Haus der Jugend während der Fastnachtssaison 2023/2024 sowie 2024/2025*

Zu prüfen beauftragt wurde, ob es bei der Raumvergabe zum Haus der Jugend zu Bevorzugungen einzelner Vereine vornehmlich zur Fastnachtzeit gekommen sein könnte. Während der Fastnachtszeit 2023/2024 und 2024/2025 nutzten insgesamt sieben Externe die Räumlichkeiten im Haus der Jugend.

Feststellungen:

- Augenfällige Bevorzugungen einzelner Externer waren zu diesen Stichprobenzeitpunkten zu den tatsächlichen Belegungen nicht zu bemerken.
- Es wurde festgestellt, dass in zwei konkreten Verträgen weder in der papierenen Übersicht noch auf der maßgeblichen Internetseite ersichtlich ist, auf welcher Basis Abrechnungsbeträge angesetzt wurden. Des Weiteren wurde in einem Vertrag ein Betrag i. H. v. 727,60 €, in einem anderen ein Betrag i. H. v. 162,50 € ohne erkennbare Begründung gutgeschrieben.
- Von insgesamt 21 Fastnachtsveranstaltungen in der Fastnachtssaison 2023 / 2024 waren drei Veranstaltungen im Haus der Jugend für Kinder und in der Fastnachtssaison 2024 / 2025 waren es zwei Veranstaltungen. In der Vergangenheit wurde mindestens eine Kinderveranstaltung in den (deutlich kostenintensiveren) Frankfurter

Hof verlegt, weil das Haus der Jugend belegt war. Primär ist die Nutzung des Hauses der Jugend gemäß dessen Widmungszweck für Kinder und Jugendliche vorzuhalten. Nur bei anderweitig nicht belegbaren Zeiten wäre eine Raumnutzung an andere sekundär möglich, was es zu beachten gilt.

- Aufgrund festgestellter Offenstände wurde seitens des 14 – Revisionsamt bei antragsgewährten freiwilligen Leistungen auf das Einfordern von Vorkasse verwiesen.
- In sieben Fällen wurden die Benutzungsgebühr – inkl. der Nebenkosten – für den Saal und das Foyer in Rechnung gestellt und gleichzeitig die Nebenkosten nochmals gesondert abgerechnet.
- In 14 Fällen gab es Abweichungen zwischen der Gebührenordnung sowie der Nutzungsgebühr im Benutzungsvertrag. Ferner wurden Räumlichkeiten stundenweise vermietet und abgerechnet, was aber die Gebührenordnung nicht vorsieht.

b) *Prüfung von Nebentätigkeiten bei der Landeshauptstadt Mainz*

Mit der Prüfung wurden Nebentätigkeiten untersucht, die Beamt:innen und Beschäftigte bei der Landeshauptstadt Mainz neben ihrem Hauptarbeitsverhältnis ausüben. Es wurden stichprobenartig die Nebentätigkeiten im 14 – Revisionsamt und dem Eigenbetrieb 69 – Gebäudewirtschaft Mainz anhand der hierfür zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft.

Wesentliche Prüfungsergebnisse:

14 – Revisionsamt:

- Die Nebentätigkeiten wurden bei den Beamten bzw. einer Beamtin korrekt angezeigt und genehmigt. Die nach § 83 II 3 LBG geregelte Arbeitszeit der Nebentätigkeit von maximal acht Stunden wurde eingehalten. Die zeitliche Befristung für die Beamtin erfolgte korrekt. Der mit der Nebentätigkeit erzielte Verdienst liegt bei den beiden Beamten und der Beamtin unter der nach § 83 II 4 LGB vorgeschriebenen Grenze von 40 % des jährlichen jeweiligen Endgrundgehalts.

- Die Anzeigen der Nebentätigkeiten bei den Beschäftigten 1 und 2 erfolgten ebenso korrekt. Die nach § 3 ArbZG geltende Höchstgrenze der werktäglichen wöchentlichen Arbeitszeit wurde eingehalten.
- Mit der auf der Nebentätigkeitsanzeige zum Beschäftigte 3 angegebenen wöchentlichen Stundenzahl werden im Zusammenhang mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Dienstverhältnis mit der Stadtverwaltung Mainz die Höchstgrenzen des § 3 ArbZG überschritten. Seitens des Amtes 10 wurden dennoch keine Bedenken gegen die Ausübung der Nebentätigkeit geäußert. Der Beschäftigte 3 sollte aufgefordert werden, die Nebenbeschäftigung neu anzuzeigen. Das Amt 10 hat im Zusammenhang mit der Neuanzeige auf die Einhaltung der Regelungen des Arbeitszeitgesetzes zu achten.

69 – Gebäudewirtschaft Mainz:

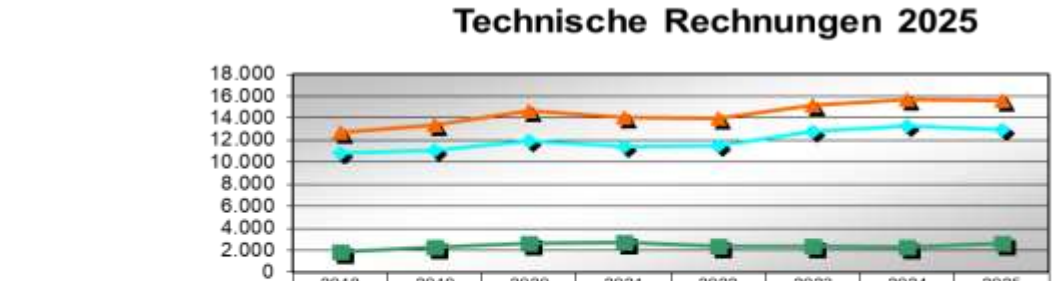
- Die Anzeigen der Nebentätigkeiten erfolgten bei den acht zur Stichprobe aus der übermittelten Liste ausgewählten Beschäftigten korrekt. Bei allen liegen die Arbeitszeiten unter den Höchstgrenzen des § 3 ArbZG.
- Die übermittelte Auflistung des Amtes 10 erfasst jedoch nicht alle Personen, die neben ihrem Hauptarbeitsverhältnis bei der 69 – GWM weitere Tätigkeiten ausüben. Für einen Beschäftigten fehlt die Nebentätigkeitsanzeige.

Darüber hinaus war festzustellen, dass seitens der Mitarbeiter:innen keine einheitlichen Formulare für die Nebentätigkeitsanzeigen verwendet wurden. Teilweise fehlten erforderliche Angaben, insbesondere zur Stundenzahl der Nebentätigkeit. In einem Fall konnte zudem kein Antwortschreiben des Amtes 10 zu der angezeigten Nebenbeschäftigung vorgelegt werden.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich zu beiden Bereichen keine Hinweise darauf, dass die ausgeübten Nebentätigkeiten in einem Interessenkonflikt zur jeweiligen hauptberuflichen Tätigkeit stehen oder dass durch deren Ausübung das Ansehen der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigt wird. Ebenso lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die jeweiligen Nebentätigkeitsarbeitgeber in einer Geschäftsbeziehung zur Stadtverwaltung Mainz stehen oder in sonstiger Weise mit dieser verbunden sind.

2. Prüfung zu § 112 II Nr. 3 GemO – Anordnungen vor Zuleitung an die Kasse („Visakontrollen“)

Tradiert wird eingangs die Anzahl der Eingangsrechnungen zum Baubereich des Jahres 2025 sowie die Entwicklung der vergangenen Jahre wiedergegeben:



	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Hochbau	10.836	11.073	11.969	11.396	11.547	12.833	13.328	12.994
Tiefbau- und Gartenbereich	1.868	2.298	2.675	2.695	2.404	2.377	2.344	2.627
Gesamtzahl der Rechnungen	12.704	13.371	14.644	14.091	13.951	15.210	15.672	15.621

Abbildung 10: Fallzahlen bautechnische Rechnungen bis 2025

Die 69 – Gebäudewirtschaft Mainz legt ihre bautechnischen Eingangsrechnungen zum größten Teil nach Bezahlung dem 14 – Revisionsamt zur Prüfung vor. Diese Fälle sind mithin schon vom vorbeschriebenen Regelfall des § 112 I 1 Nr. 6 GemO berücksichtigt[34]. Bezogen wird sich bei der hier darzustellenden Aufgabe nach § 112 II Nr. 3 GemO, den häufig sogenannten Visakontrollen, mithin auf die übrigen bautechnischen Rechnungen der 69 – Gebäudewirtschaft Mainz sowie vor allem zu den bauplanenden bzw. -unterhaltenden städtischen Ämter sowie die technischen Beschaffungen z. B. der 37 – Feuerwehr, des 67 – Grün- und Umweltamtes, des 70 – Eigenbetrieb Stadtreinigung Mainz oder des 75 – Wirtschaftsbetriebes (Anstalt des öffentlichen Rechts). Anlässlich zur Visakontrolle vorgelegter Eingangsrechnungen wurden stichprobenartig im Hochbaubereich 247 Vorgänge von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsarbeiten in ausgewählten Bereichen nachträglich geprüft. Dabei wurden vor allem die Vergabe- und Abrechnungsunterlagen durchgesehen, die uns auf Grund der festgelegten Wertgrenzen nicht zur Visaprüfung vorzulegen waren. Außerdem werden bei derartigen Prüfungen Zusammenhänge ergründet, die bei den einzelnen Vorgängen der Visaprüfung nicht erkannt werden können. Das sind

[34] Vgl. dazu bereits Seiten 3 f. in diesem Schlussbericht.

z. B. unzulässige Stückelungen von Aufträgen zur Umgehung von Wertgrenzen, Abgrenzungen unterschiedlicher Bauleistungen zueinander oder Mängel auf Grund organisatorischer Unzulänglichkeiten.

Begleitende Projektprüfung „Rathaussanierung“

Das Mainzer Rathaus wird seit 2019 umfassend saniert. Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung der baulichen, technischen und funktionalen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Anforderungen. Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt die Maßnahme mit 48 Millionen € aus dem Landeshauptstadtansatz. Weitere Fördermittel sind derzeit nicht vorgesehen. Die Finanzierung der verbleibenden Kosten erfolgt aus dem städtischen Haushalt.

Die Sanierungsarbeiten verlaufen im vorgesehenen Zeitrahmen. Denkmalschutzbedingte Detailabstimmungen erfolgen kontinuierlich und verursachen nach heutigem Stand keine Verzögerungen im Gesamtzeitplan. Erst am Ende des Jahres 2026 werden allerdings der Revision hierüber genauerer Erkenntnisse vorliegen, ob der Fertigstellungstermin eingehalten werden kann.

Baustand/Baufortschritt

Die Rückbauarbeiten konnte bereits im Januar 2024 abgeschlossen werden. Die technische Modernisierung (Brandschutz, Energie, Gebäudetechnik) ist in wesentlichen Teilen umgesetzt und der Fokus konnte anschließend mit den Schwerpunkten Innenausbau, der Installation der Haustechnik und dem Trockenbau gelegt werden und befindet sich im fortgeschrittenen Bearbeitungsstand.

Kostenentwicklung

Der ursprüngliche Haushaltsansatz 2019 (vor Corona-Pandemie und Ukraine-Krieg) lag bei rund 70 Millionen €. Aufgrund von Baupreissteigerungen, technischen Anpassungen und denkmalschutzbedingten Anforderungen kam es zu Kostensteigerungen. Aktuell werden die Gesamtkosten mit rund 124,5 Millionen € beziffert. Hierzu wird die Kostenentwicklung fortlaufend überwacht und den städtischen Gremien regelmäßig berichtet.

Die Kostensteigerung sind hauptsächlich zurückzuführen auf den kontinuierlichen Anstieg des Baupreisindexes, der Denkmalschutzanforderungen, technische Modernisierung sowie auf die Ausstattung und Sicherheitsstandards, z. B.:

- Fassade mit 2,7 Millionen € - wegen Preissteigerung Energie, Metall und Keramik
- Innenhof Stahlkonstruktion ca. 3,6 Millionen € und 16 Monate Verzug
- Holzarbeiten ca. 3 Millionen € – Denkmalschutz und Marktlage – keine Firmenauswahl
- Decken/Putz/Naturstein/etc. – in Summe ca. 2 Millionen €
- Rohbau mit 1,3 Millionen € – Abgang Teilbereiche Ratssaal – Decke und Dach

Nachtragssituation[35]

Auch bei der Rathaussanierung ergeben sich Nachtragsforderungen aufgrund von Leistungsänderungen oder -ergänzungen, Planungsdefiziten oder unvorhersehbaren Markteinflüssen. Die aktuelle Nachtragssituation zwischen den Jahren 2019 und Januar 2026:

[35] Die Werte entstammen dem Zentralen Nachtragsmanagement. Hinweis: Dort sind alle Nachträge über 10.000,00 € (ab Mai 2025 über 20.000,00 €) bearbeitet worden. Das Zentrale Nachtragsmanagement hat dabei rd. 5,2 Millionen € Einsparpotential erzielt.

	"Nachträge"	"NA-Angebot(e)"	"NA-Feststellung"	"Hauptauftrag"
2019				
700 BAUNEBENKOSTEN	6	1.153.480,09 €	471.240,00 €	1.200.000,00 €
Objektplanung	6	1.153.480,09 €	471.240,00 €	1.200.000,00 €
2020				
300 BAUWERK-BAUKONSTRUKTIONEN	1	280.870,73 €	203.093,84 €	353.980,97 €
Abbruch/Demontage	1	280.870,73 €	203.093,84 €	353.980,97 €
2021				
300 BAUWERK-BAUKONSTRUKTIONEN	1	92.517,06 €	92.209,47 €	1.302.132,99 €
Demontagearbeiten Natursteinfassade				
REUSS Sanierung GmbH	1	92.517,06 €	92.209,47 €	1.302.132,99 €
2022				
300 BAUWERK-BAUKONSTRUKTIONEN	6	272.054,92 €	210.270,92 €	4.160.373,53 €
Gerüstbauarbeiten	1	20.777,40 €	20.777,40 €	812.227,96 €
Rückbau und Schadstoffsanierung	5	251.277,52 €	189.493,52 €	4.160.373,53 €
2023				
300 BAUWERK-BAUKONSTRUKTIONEN	12	1.138.137,18 €	735.761,37 €	4.160.373,53 €
Gerüstbauarbeiten	1	52.000,62 €	52.000,62 €	812.227,96 €
Rohbauarbeiten	2	297.084,06 €	295.236,60 €	1.857.967,49 €
Rückbau und Schadstoffsanierung	8	695.669,23 €	313.870,96 €	4.160.373,53 €
Baulogistik	1	93.383,27 €	74.653,19 €	1.408.989,63 €
700 BAUNEBENKOSTEN	2	148.282,93 €	148.282,93 €	13.483.321,20 €
Objektplanung	1	124.355,00 €	124.355,00 €	13.483.321,20 €
Qualitätssicherung Betonsanierung	1	23.927,93 €	23.927,93 €	24.840,06 €
2024				
300 BAUWERK-BAUKONSTRUKTIONEN	36	3.779.037,28 €	3.562.351,21 €	13.491.960,91 €
Ausbauarbeiten	2	206.244,85 €	202.841,45 €	229.153,90 €
Betonerhaltungsarbeiten	5	826.295,10 €	730.669,94 €	647.668,31 €
Fassade	3	936.889,04 €	935.457,63 €	13.491.960,91 €
Gerüstbauarbeiten	4	174.335,60 €	174.335,60 €	812.227,96 €
Metalbauarbeiten	1	54.135,48 €	54.135,48 €	1.240.850,13 €
Rohbauarbeiten	13	1.112.682,76 €	996.456,66 €	1.857.967,49 €
Rückbau und Schadstoffsanierung	7	453.395,89 €	453.395,89 €	4.160.373,53 €
Baulogistik	1	15.058,56 €	15.058,56 €	1.408.989,63 €
700 BAUNEBENKOSTEN	3	310.833,95 €	197.782,20 €	13.483.321,20 €
Küchenplanung	1	29.323,79 €	29.323,79 €	91.172,22 €
Objektplanung	1	80.251,27 €	72.590,00 €	13.483.321,20 €
Planungsleistung Schadstoffsanierung	1	201.258,89 €	95.868,41 €	366.556,89 €
2025				
300 BAUWERK-BAUKONSTRUKTIONEN	70	7.348.019,08 €	5.085.285,93 €	13.491.960,91 €
Ausbauarbeiten	1	58.765,77 €	58.765,77 €	229.153,90 €
Betonerhaltungsarbeiten	3	540.760,99 €	451.053,04 €	647.668,31 €
Dachabdichtung / Klempnerarbeiten	6	306.644,15 €	259.109,32 €	2.444.880,88 €
Fassade	17	1.488.046,54 €	1.350.752,52 €	13.491.960,91 €
Gerüstbauarbeiten	4	479.271,03 €	166.089,97 €	812.227,96 €
Gussasphaltarbeiten	2	151.313,01 €	93.916,50 €	605.939,21 €
Innenputz	2	58.297,92 €	52.484,77 €	618.085,20 €
Metalbauarbeiten	1	60.744,74 €	60.744,74 €	1.240.850,13 €
Metallabhangdecken	2	165.856,25 €	125.088,02 €	2.778.878,09 €
Metallbau- Schlosserarbeiten	1	314.692,53 €	251.754,02 €	1.910.264,76 €
Restaurierung Sonnenschutzgitter	1	33.593,27 €	23.349,59 €	332.629,40 €
Rohbauarbeiten	15	1.809.303,36 €	1.537.144,78 €	1.857.967,49 €
Stahltragwerk Bürgerforum	5	950.854,08 €	73.291,74 €	1.758.429,32 €
Trockenbauarbeiten	7	716.778,16 €	470.934,10 €	1.857.967,49 €
Baulogistik	3	213.097,28 €	110.807,05 €	1.408.989,63 €
400 BAUWERK-TECHNISCHE ANLAGEN	6	288.433,95 €	227.406,26 €	6.447.577,24 €
Lüftungstechnik	3	113.678,81 €	91.472,58 €	4.821.847,61 €
Rohrgewerke (Sanitär, Heizung, Kälte, WD)	2	100.404,07 €	73.234,03 €	6.447.577,24 €
Sicherheitstechnik	1	74.351,07 €	62.699,65 €	594.964,25 €
700 BAUNEBENKOSTEN	5	2.946.172,01 €	1.599.762,95 €	13.483.321,20 €
Objektplanung	3	2.238.122,01 €	1.522.412,95 €	13.483.321,20 €
Projektsteuerung	2	708.050,00 €	77.350,00 €	2.847.393,92 €
2026				
300 BAUWERK-BAUKONSTRUKTIONEN	1	141.012,93 €	141.012,93 €	1.857.967,49 €
Rohbauarbeiten	1	141.012,93 €	141.012,93 €	1.857.967,49 €
Gesamtergebnis	**149**	**17.898.852,11 €**	**12.674.460,01 €**	**13.491.960,91 €**

Abbildung 11: Nachträge zur Rathaussanierung seit 2019

Risiken

Die Wirtschaft wird in den nächsten Jahren nicht durch ein starkes Wachstum gekennzeichnet sein, sondern eher durch eine langsame Erholung mit anhaltenden Unsicherheiten (z. B. globaler Handel, Energiepreise). Die Baupreise in Deutschland steigen weiterhin, allerdings deutlich moderater als in den vergangenen Jahren. Weiter steigende Bau- und Materialpreise werden sich auf die Gesamtfinanzierung auswirken. Prognosen vom

Bundesinstitut für Bau-, Stadt-, und Raumforschung gehen im allgemeinem von einem jährlichen Preisanstieg von 1 % - 3 % je nach Leistungsumfang und Ausstattung aus. Aufgrund der denkmalgeschützten Bausubstanz ist die Rathaussanierung mit besonderen Risiken verbunden. Unvorhersehbare Befunde könnten noch zu zusätzlichem Abstimmungsbedarf mit der Denkmalpflege sowie zu Anpassungen im Bauablauf führen.

Einige ausgewählte Bilder zur Bauzustandsdokumentation seitens des bautechnischen Prüfers des 14 – Revisionsamtes im Zuge erfolgter Baustellenkontrollen[36]:



Abbildung 12: Einbau Haustechnik - Lüftung



Abbildung 13: Einbau Haustechnik - Lüftung

[36] Allesamt Fotos des bautechnischen Prüfers Herrn Götschel vom 14 – Revisionsamt aus dem Jahre 2025.



Abbildung 14: Fassadenbau Innenhof



Abbildung 15: Fassadenbau Außenbereich



Abbildung 16: Betonarbeiten Saal



Abbildung 17: Trockenbau – Lüftung – Haustechnik



Abbildung 18: Trockenbau – Lüftung – Haustechnik



Abbildung 19: Putzarbeiten

3. Prüfung von Vergaben (§ 112 II Nr. 7 GemO)

a) *Abfrage aus dem Wettbewerbsregister für die Jahre 2023 und 2024*

Seit dem 1. Juni 2022 sind öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB verpflichtet, vor der Erteilung eines Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 € ohne Umsatzsteuer das Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieterunternehmen abzufragen, das den Auftrag erhalten soll (§ 6 I WRegG). Unternehmen, denen schwerwiegende Wirtschaftsdelikte zuzurechnen sind, sollen nicht von öffentlichen Aufträgen profitieren. In dem Wettbewerbsregister werden daher Informationen gesammelt und zur Verfügung gestellt, ob ein Unternehmen wegen bestimmter Wirtschaftsdelikte gemäß §§ 123 ff. GWB von einem öffentlichen Vergabeverfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann.

Das 14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz überprüfte für die Jahre 2023 und 2024 stichprobenartig, ob eine Abfrage aus dem Wettbewerbsregister erfolgte und ob

Aufträge an Unternehmen vergeben worden sind, denen relevante Wirtschaftsdelikte zuzurechnen sind. Für die Jahre 2023 und 2024 wurden insgesamt 49 Vergabeakten stichprobenartig ab einer Beauftragung vom brutto 100.000 € hinsichtlich des Abrufs des Wettbewerbsregisters überprüft. In 28 Fällen wurden von der Vergabestelle keine Wettbewerbsregisterauszüge vorgelegt, obwohl dennoch eine Vergabeentscheidung und Auftragsvergabe erfolgte. Im Nachgang der Prüfung entwarf die Abteilung 20.6 –Vergabe und Einkauf eine Arbeitsanweisung, welche künftig immer den Abgleich gewährleisten soll.

b) *Auftragsvergabe Rheintalstraße*

Geprüft wurde die Auftragsvergabe in Höhe von 118.297,37 € brutto für die Sanierung der Rheintalstraße, zwischen der Rüsselsheimer Allee und Tuchbleiche mit den Einmündungen in die Ernst-Reuter-Straße sowie beide Einmündungen des Kiefernwegs und der gegenüberliegenden Einmündung Am Leitgraben in Mainz-Laubenheim für drei Teilabschnitte.

Im Rahmen der Auftragsdurchführung hat die Abteilung 61.3 – Straßenbetrieb des Stadtplanungsamtes auf einen bestehenden Rahmenvertrag für Kleinmaßnahmen in der Straßenunterhaltung Bezug genommen und aufgrund dessen auf eine Ausschreibung sowie eine Auftragsvergabe durch die Abteilung 20.6 – Vergabe und Einkaufverzichtet. Die Beauftragung erfolgte – ohne Zustimmung durch die Vergabestelle – auf Basis des bestehenden, öffentlich ausgeschriebenen Rahmenvertrags „Allgemeiner Straßenbau 2024-2026“. Aus vergaberechtlicher Sicht sah das 20 - Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport Verstöße gegen die §§ 97 GWB, 22 GemHVO sowie der DA-HKR V. Die Maßnahme sei in einem funktionalen Zusammenhang zu sehen und dürfe aus vergaberechtlicher Sicht nicht in einzelne Bauabschnitte aufgeteilt werden[37]. Insbesondere sind die von der Landeshauptstadt Mainz abgeschlossenen Rahmenverträge mit den Auftragnehmern im allgemeinen Straßenbau lediglich für *Kleinmaßnahmen* in der Straßenun*terhaltung* anzuwenden.

Unsere Prüfung kam insoweit zum identischen Ergebnis, dass von einer Gesamtmaß-

[37] Vgl. *EuGH*, Urteil vom 15. März 2012 – C-574/10.

nahme auszugehen ist, die nicht als Kleinmaßnahme über den bereits bestehenden Rahmenvertrag beauftragt hätte werden dürfen.

Um zukünftig eine bessere Gestaltung der Ausschreibung sowie der Rahmenverträge zu gewährleisten, erfolgte im Nachgang zum Prüfungsbericht am 8. Januar 2026 ein weiteres Abstimmungsgespräch. Zusammenfassend lassen sich folgende Maßnahmen / Verbesserungsvorschläge festhalten:

- Der aktuell bestehende Rahmenvertrag läuft zum 30. Juni 2026 aus. Die Option zur Verlängerung um ein weiteres Jahr wird nicht in Anspruch genommen.
- Anpassung der Ausschreibungskriterien sowie Überprüfung der inhaltlichen Modalitäten des Rahmenvertrags.
- Das 61 – Stadtplanungsamt, Abteilung 61.03 stellt zukünftig die Abwicklung der Rahmenverträge auf die Software „Architext“ um (für Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung). Die erforderlichen Softwarelizenzen und das Zusatzmodul „Jahresunterhaltung“ werden zeitnah beschafft. Dadurch wird mehr Transparenz und volle Kostenkontrolle gewährleistet.

Zukünftiger regelmäßiger fachlicher Austausch zwischen dem Fachamt und der 20.6 – Vergabestelle.

D. Prüfung von Dienstanweisungen (Ziffer 1.2.1 AGA, Ziffer 9 III 1 RevO)

Es kam zur erneuten Vorlage eines Überarbeitungsentwurfes der angedachten Dienstanweisung über den automatisierten Abruf von Meldedaten. Aufbauend auf der schon früheren Stellungnahme des 14 – Revisionsamtes[38] wurden verschiedene Punkte betont:

- Perspektivisch sollte die Dienstanweisung schon jetzt das IDNrG[39] berücksichtigen. Die danach neuen Abläufe wurden bis dato unverändert nicht berücksichtigt.

[38] Vgl. *14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz:* Stellungnahme vom 26. Juni 2020.
[39] Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung (Identifikationsnummerngesetz - IDNrG) vom 28. März 2021, BGBl. I S. 591; 2023 I Nr. 230.

- Ferner wird – in Relation zur ersten Entwurfsfassung vor mehreren Jahren – unverändert *nicht* durchgängig bzw. grundlegend auf medienbruchfreie digitale Abläufe abgestellt. So wird z. B. zur – veränderten – Ziffer 2.2 insbesondere weiterhin ein schriftlicher Antrag gefordert, was zwar auch digital meinen könnte. Durch Zusammenschau mit der zugehörigen Anlage 1 wird aber erkennbar, dass weiterhin auf die händische Ableistung von Unterschriften (sowohl des Antragstellers wie des „Verfügenden“) abgestellt wird, was zwangsläufig zu Medienbrüchen führt. Besser wäre eine direkt digitale Prozessintegration mit direkter Anbindung auch an das städtische Dokumentenmanagementsystem (soweit zur Dokumentationszwecken notwendig).
- Es wird ein Antragsverfahren mit (jedenfalls vermeintlichen) Genehmigungserfordernissen zu implementieren angedacht, obwohl es teils um Fragen der Berechtigungszuweisungen und bestätigende Vorgesetztentätigkeiten geht. Es wäre zielführender, die Abrufberechtigung direkt – nebst entsprechender Bestätigung der „dienstlichen Erforderlichkeit“ – von der je unmittelbar vorgesetzten Person zu signieren und vom je danach erweitert zu berechtigenden Mitarbeiter insoweit lediglich Kenntnisnahme der Pflichten bestätigen zu lassen. So ließe sich der organisatorische Ablauf passgenauer vom Kopf auf die Füße stellen, es käme insoweit nicht zur antragsbezogenen Genehmigungspflicht. Außerdem würde deutlicher, dass die Kernverantwortung insofern bei den vorgesetzten Personen liegt, als dass diese keine anderweitige Möglichkeit als des *manuellen* Abrufes im konkreten Falle sehen und nur deshalb die Berechtigung erteilen (müssen).
- Unklar bleibt, wie ausschließlich mittels technisch-organisatorischer Maßnahmen[40] „hierzu berechtigte Bedienstete“ auf Meldedaten zugreifen können sollen, gerade auch im Hinblick auf Stellenwechsel.
- Löschverpflichtungen bleiben unklar geregelt und
- De-Mail-Adressen sind angedacht, zwischenzeitlich praktisch aber gar nicht mehr relevant.

Hinzu kamen etliche Empfehlungen.

[40] Im Sinne von Artikel 32 DSGVO.

Zur Stellungnahme wurden im persönlichen Gespräch vor Ort im 33 – Bürgeramt seitens der dortigen Amtsleiterin diverse Fragen gestellt, woraufhin einzelne Punkte nochmals deutlicher erläutert wurden (bezüglich Hintergründen und Verständnisfragen, gerade zur Informationssicherheit).

Aktueller Sachstand:
Bis zum Jahresende wurde die Dienstanweisung nicht erlassen.

E. Zur Revision der Informationssicherheit (Ziffer 3 II UA 2 RevO)[41]

1. Daueraufgaben

Trotz der schon in früheren Schlussberichten Jahr für Jahr berichteten Zunahmen von Gefahren zur Informationssicherheit[42] steigern sich diese gerade aktuell ob der spürbaren Verwerfungen auf der globalen Weltbühne nochmals enorm, gerade für staatliche Akteure wie auch unsere Kommunalverwaltung; insbesondere die Staatsspitze der USA, aus denen auch wir viele IT-Verfahren nutzen, verfolgt mittlerweile offen das machtpolitische Ziel, „KI-Kolonien" zu schaffen[43]. Diese Entwicklungen haben auch unseren Revisor der Informationssicherheit im Jahr 2025 ganz konkret beschäftigt. Neben der anlassbezogenen Aufklärung von Themenstellungen z. B. aufkommend im Zuge der Einführung oder Veränderung von IT-Verfahren galt es auch Fragestellungen herrührend aus unseren übrigen Pflichtprüfungen zu beantworten. Wie gewohnt, erfolgten regelmäßige Teilnahmen am internen Arbeitskreis zur Informationssicherheit und anlassbezogene Austausche dazu. Nennen lassen sich exemplarisch konkrete Nachfragen bei der städtischen Öffentlichkeitsarbeit des 10 – Hauptamtes bezüglich der von dort verantworteten Internetseite mainz.de. Gezielt gefragt wurde, wozu jenseits der Lästigkeit zu cookies beim Aufruf der

[41] Diese Aufgabe wurde zugewiesen über *Landeshauptstadt Mainz:* Organisationsverfügung zur „Neuorganisation der Informationssicherheit bei der Stadtverwaltung Mainz" vom 1. Juni 2015, Az. 10 81 10 – 1 / 10 41 15. Sie unterfällt verständigerweise erhöhten Vertraulichkeitsanforderungen, weshalb zu den Ergebnissen – sofern überhaupt – nur abstrahierend berichtet werden kann. Wir bitten um entsprechendes Verständnis.
[42] Vgl. zum bewusst weitgefassten – als Teilmenge auch den Datenschutz umfassenden – Begriff der Informationssicherheit bereits die Zusammenfassung in *14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz:* Schluss- und Tätigkeitsbericht 2023 des Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz vom 11. März 2024, S. 63.
[43] Vgl. Interview mit Arthur Mensch, in: SZ Nr. 254 vom 5. November 2025, S. 16.

Internetseite eingewilligt werden muss (sofern Einwilligungen zu Hoheitsaufgaben überhaupt rechtlich möglich sein sollten) und ob diese auch der Verhaltenskontrolle[44] dienen. Empfohlen wurde ein gänzlicher Verzicht zum Betrieb unserer kommunalen Internetseite „cookie-less"). Zurückgemeldet wurde, dass auf (technische) cookies auch künftig nicht vollständig verzichtet werde, es erfolgten jedoch entgegen so manchem privaten Akteur insbesondere keine etwaig auch datenschutzrechtlichen (Nutzer-)Verhaltensauswertungen, sondern lediglich abstrahierte Erfassungen zu Seitenaufrufstatistiken. In Bezug auf einen mittlerweile in der Praxis weitverbreiteten US-Zahlungsdienstemittler, welcher teilweise auch auf unseren städtischen Onlineportalen zur Bezahlung von Gebühren zugelassen ist, ergingen gezielte Fragen an den Verwalter der 20.5 – Stadtkasse zu etwaigen Datennutzungen bei diesem, wofür dieser bekannt ist und welche gerade zu hoheitlichen Zahlungsvorgängen kritisch wirken. Hinweise ergingen neuerlich auch gezielt im Jahr 2025 dahingehend, wie wichtig sichere Authentisierungen zu den zunehmenden städtischen Onlineportalen (gerade im Zuge der OZG-Umstellungen) sind, beispielsweise durch Rückgriff auf die BundID sowie auf die gerade im Behördenumfeld sensible Datenverarbeitung mittels durchgängiger Verschlüsselung. Zu der langjährig vom Revisor der Informationssicherheit intern vorgetragenen Vorteilhaftigkeit des sog. single-sign-on ließ sich zum Jahresende 2025 ein konkreter, stadtverwaltungsweiter Erfolg zu einem stadtverwaltungsweit eingesetztem IT-Verfahren feststellen. Zu betrachten waren im Jahr 2025 insgesamt 14 formal von den verantwortlichen Stellen aufgegriffene Sicherheitsvorfälle.

Sodann erfolgten mehrere Einzelprüfungen im Jahresverlauf zur Aufgabe der Revision der Informationssicherheit.

2. Chancen und Risiken M365

Im Arbeitskreis Informationssicherheit[45] wurde die Beauftragung der 16 – Kommunale

[44] In freier Adaption unter der Prämisse: „Der Verhaltensbegriff wandelt sich" (*Waldenfels:* Der Spielraum des Verhaltens, S. 18). Will heißen: Auch wenn jetzt keine verhaltensspezifischen Auswertungen der via cookies erlangten Daten erfolgen würde, muss dies nicht bedeuten, dass – je nach tatsächlich genutztem IT-Verfahrensanbieter – darauf nicht bei veränderten politischen Verhältnissen nicht doch in der Zukunft zurückgegriffen werden könnte – vgl. als Negativbeispiel die entsprechend aktuellen Befürchtungen zu den USA.

[45] Begründet via *Stadtverwaltung Mainz:* Organisationsverfügung zur „Neuorganisation der Informationssicherheit bei der Stadtverwaltung Mainz" vom 1. Juni 2015, Aktenzeichen 10 81 10 – 1 / 10 41 15. Diesem internen Gremium gehört der

Datenzentrale Mainz (Eigenbetrieb) zur Richtungsentscheidung bezüglich angedachter Einführung von „Microsoft 365“ kommuniziert. Eine solchermaßen grundlegende Umstellung auf den perspektivisch nativen Cloudbetrieb hat immense Auswirkungen, vornehmlich auf anders zu handhabende Aspekte der Informationssicherheit. Aus diesem aktuellen Anlasse wurde beauftragt, die Chancen und Risiken zu „Microsoft 365“ anlässlich der Richtungsentscheidung zusammenzufassen.

Gegenüber schon zur Projektierung genannten Vorteilen der neueren Produktlösung wie vereinfachter Möglichkeiten der Zusammenarbeit wurden Risiken zum Einsatz von Microsoft 365 in einer Kommunalverwaltung festgestellt, so die Abhängigkeit von einem einzelnen Anbieter, steigende Kosten durch Cloud-Dienste und die datenschutzrechtlichen Bedenken, die durch den Cloudbetrieb von Microsoft aufgeworfen werden. Letztlich wurde im Prüfungsbericht darauf hingewiesen, dass es sich bei einer solchermaßen großen, auf viele Jahre angelegten Umstellung um eine „Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung“ (§ 10 I 1 GemHVO) handelt, welche vorhergehende „Pläne, Kostenberechnungen, ein[en] Investitionszeitenplan und Erläuterungen“ (§ 10 II GemHVO) voraussetzen, welche gerade auch die vorbeschriebene Lizenzkosten- und absehbare Preissteigerungsthematik berücksichtigen müssen.

3. Onlineportal „Privatanzeigen“ zu Ordnungswidrigkeiten des ruhenden Straßenverkehrs

Anlässlich einer Pressemeldung der Landeshauptstadt Mainz vom 19. Juni 2025 nahm das 14 – Revisionsamt erstmals davon Kenntnis, dass Privatanzeigen zu etwaigen Ordnungswidrigkeiten zum ruhenden Verkehr ab sofort ausschließlich digital zu übermitteln sind[46]. Zugehörig erging ein Prüfungsauftrag zwecks grundlegender Aufklärung, ob es überhaupt eine Verpflichtung der Stadtverwaltung Mainz zur Annahme solchermaßen benannter „Privatanzeigen“ gibt. Sodann sollten – vornehmlich aus der Aufgabe der Revision der Informationssicherheit – die veränderten praktischen Abläufe wie insbesondere die veränderten Datenerfassungen wie -vorhaltungen analysiert werden.

Revisor der Informationssicherheit des 14 – Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz als dauerhaft hörendes Mitglied an und nimmt regelmäßig an den grundsätzlich monatlichen Sitzungen teil.

[46] Via www.mainz.de Portalabsprung „Verkehrsordnungswidrigkeit im ruhenden Verkehr anzeigen“ (vgl. https://www.mainz.de/vv/produkte/verkehrsueberwachung/verkehrsordnungswidrigkeit-im-ruhenden-verkehr-anzeigen.php; zuletzt abgerufen am 13. Januar 2026).

Zusammengefasste Prüfungsergebnisse:

- Zwar besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Annahme von „Privatanzeigen“. Seitens des Leiters der 31.2 – Bußgeldstelle konnte jedoch plausibel wie belastbar dargelegt werden, warum es gleichwohl sinnvoll ist, solche ohnehin faktisch nicht vermeidbaren „Privatanzeigen“ via des nun ausschließlich zu nutzen vorgegebenen Portals zu kanalisieren, was seitens des Prüfers geteilt wird.

- Eine Programmabnahme bzw. eine IT-Verfahrensabnahme erfolgte bisher nicht. Diese wurde ungeachtet etwaiger rechtlicher Verpflichtung nachzuholen angeregt.

- In diesem Zuge wäre dann auch die Erstellung eines Informationssicherheitskonzeptes sowie eine datenschutzrechtliche Bewertung geboten. Dabei wäre auf tatsächlich bestehende Zugriffsrechte (im Rahmen des Rollen- und Berechtigungskonzeptes) wie z. B. auch Fragen ausreichender Verschlüsselung einzugehen sei.

- Diese Prüfung verdeutlicht neuerlich die praktische Notwendigkeit zur klaren Regelung einer Dienstanweisung „IT-Verfahrensabnahme“[47], zumal ohnehin eine Aufnahme in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 DSGVO vorgeschrieben ist.

- Eine IT-Verfahrensabnahme durch Amt 31 sei nicht möglich. Zwar wird nicht in Abrede gestellt, dass einzig Amt 31 dieses konkrete Verfahren für „Privatanzeigen“ nutzt und insofern inhaltlich verantwortlich ist. Aber: Dieses konkret geschaffene Portal entstammt einer übergreifenden Plattformlösung, die auch zu anderen Produkten innerhalb der Verwaltung im Einsatz ist und insofern konkret vom eGovernment-Beauftragten des 10 – Hauptamtes zum Einsatz angeregt wurde. Eine Bewertung dieser Plattformtechnik selbst (insbesondere technisch) ist Amt 31 als insoweit verstanden bloß nutzender Stelle nicht möglich, zumal darauf auch keine weitergehenden Zugriffsrechte bestünden. Deshalb wurde diese grundlegende Thematik an den eGovernment-Beauftragten zwecks Herbeiführung der als sinnvoll erachteten IT-Verfahrensabnahme weitergereicht.

[47] Vgl. *10 – Hauptamt:* Dienstanweisung „IT-Verfahrensabnahme“ vom 22. Dezember 2021 (Entwurf, unverändert nicht erlassen).

- Weil zudem grundlegende Fragen der Informationssicherheit berührt werden, namentlich zum Vertrauensniveau und der Identitätsfeststellung Anzeigen erstattender Personen, erfolgte in ähnlicher Manier eine Weitergabe an den Informationssicherheitsbeauftragten des 10 – Hauptamtes.

Endgültige Klärungen zu beiden insofern weitergereichten Themenpunkten sind noch nicht abschließend erfolgt.

4. Stellungnahme zum Entwurf einer „Richtlinie Informationssicherheit Ausnahmebehandlung“

Es wurde festgestellt, dass unserer Stadtverwaltung ein geregelter Rahmen für solche Ausnahmefälle fehlt, die von Vorgaben der Informationssicherheit ggf. unvermeidbar, insbes. bei technischen Abhängigkeiten, faktisch abweichen müssen oder ggf. bei bewusster Umgehung bestehender Abläufe (als gedachter Extremfall). Der Revisor der Informationssicherheit wurde zu einem vorgelegten Entwurf einer „Richtlinie“ um Stellungnahme gebeten. Verständigerweise kann im Schlussbericht nicht auf vertrauliche Details eingegangen werden. Zusammengefasst werden können jedoch die Ergebnisse der Stellungnahme:

- Es bedarf einer verbindlichen Regelung, nicht bloß einer fakultativen Richtlinie, weil nur so die zur Legitimation von Ausnahmebehandlungen betrauten Mitarbeiter (vornehmlich beim 10 – Hauptamt wie der 16 – KDZ) effektiv abgesichert sind.
- Es fehlte in der Entwurfsvorlage – trotz vorheriger Diskussionen zur Anlasssetzung – die Variante etwaig bewusster Umgehung (als angenommener Extremfall), d. h. Beschaffung von IT-Verfahren einer Organisationseinheit jenseits der bekannten Prozesswege.

Bis zur Drucklegung dieses Schlussberichtes erfolgte noch keine finale Regelung.

5. Regelmäßige Sicherheitsübungen

Verständigerweise kann aus Vertraulichkeitsgründen nicht ansatzweise auf Hintergründe eingegangen werden. Nachdem der Revisor der Informationssicherheit seit mehreren Jahren immer wieder auf die Dringlichkeit notwendiger Wiederherstellungsübungen ohne bemerkenswerte Folgen hingewiesen hatte, erging im Jahr 2025 dazu ein Prüfungsbericht. Im Jahr 2026 soll mit regelmäßigen Übungen zur Informationssicherheit begonnen werden, Herr Oberbürgermeister Haase hat dazu selbst Rückmeldung erbeten. Aktuell laufen Abstimmungen zwischen dem 10 – Hauptamt und der 16 – KDZ, wie die Grundlagen für z. B. halbjährliche Übungen in changierenden Verwaltungsbereichen geschaffen werden könnten.

6. Fehlendes Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Nach langjährigen Hinweisen des Revisors der Informationssicherheit sowie zwischenzeitlich inhaltlich deckungsgleicher Bewertung auch von den behördlichen Datenschutzbeauftragten erging ein feststellender Prüfungsbericht. Nunmehr soll zeitnah auf Veranlassung des Herrn Oberbürgermeisters hin die Problemlage aufgelöst werden.

7. Stellungnahme zum Entwurf einer „Richtlinie zur Meldung von Schwachstellen“

Zur Produktivstellung der Securty.txt auf der städtischen Webseite mainz.de sollte passgenau eine „Richtlinie zur Meldung von Schwachstellen“ veröffentlicht werden. Aufgebaut wurde dazu auf Texten der Stadt Oberhausen sowie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Der Revisor der Informationssicherheit wurde zur Stellungnahme aufgefordert.

Angemerkt wurde, dass es keiner fakultativen „Richtlinie“ bedarf, weil schlicht eine zugehörige Veröffentlichung auf der städtischen Internetseite ausreicht (keine Rechtsnormqualität geboten). Weil es im Kern darum geht, etwaige Hinweise an Externe zu geben, welche etwaige Schwachstellen zur städtischen Internetseite feststellen (z. B. Sicherheitsforscher), wurden Hinweise zur verständlicheren Sprache sowie Kürzungsvorschläge unterbreitet, gepaart mit einem kurzen Verweis auf eine ggf. sinnvolle Einschätzung der städtischen Rechtsabteilung bzgl. der Passage, dass auf strafrechtliche Schritte nur dann

verzichtet würde, sofern erkennbar keine kriminelle Absicht verfolgt wird.

F. Prüfungstätigkeiten zu externen Organisationseinheiten (Ziffer 3 II UA 4 RevO i. V. m. § 112 II GemO)

Zu Prüfungsmaßnahmen in Bezug auf externe Organisationseinheiten kann es kommen, wenn die Landeshauptstadt Mainz Anteile an der externen Organisationseinheit hält oder in größerem Umfange Fördermittel leistet. Abhängig von Rechtsform und ggf. Größe der jeweiligen Organisationseinheit bestehen teils keine Offenlegungspflichten – in diesen Fällen darf dann nicht mit konkretem Zahlenmaterial berichtet werden.

1. Übersicht zu erfolgten Prüfungen

- Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung der Jonas-Stiftung für die Jahre 2022 und 2023
- Prüfung Spitzabrechnung der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH zum Deutschlandsticket 2023
- Abrechnung Wohnbau Immobilien zur Stiftung Jakob Kleintz-Stiftung 2023
- Abrechnung Wohnbau Immobilien Exjesuiten- und Welschnonnen-Schulfonds 2023
- Jahresrechnung 2024 VHS-Mainz
- Jahresrechnung und Verwendungsnachweis 2022 und 2023 Stadthistorisches Museum e. V. Mainz
- Prüfung des Jahresabschluss 2024 des IDR e. V.
- Internationale Gutenberg-Gesellschaft in Mainz e. V. – Jahresrechnung 2024
- Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH – Prüfung der Gesamteinnahmen 2024
- Zweckverband Layenhof Münchwald Jahresabschluss 2024
- Jahresabschlussprüfung 2024 Verwaltungsakademie
- Jahresrechnung 2024 Stiftung Deutsches Kabarettarchiv e. V.
- Ausgleich von Preisermäßigungen der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH zum Ausbildungsverkehr
- Zweckverband Lennebergwald Jahresabschluss 2024
- Mainzer Kammerspiele - Forum zeitgenössischer Dramatik e. V. – Jahresrechnung 2024
- Prüfung der Jahresrechnung 2024 zum Fan-Projekt Mainz e. V.

- ❖ Jahresabschlussprüfung 2024 Unterhaus Mainzer Forum-Theater gGmbH
- ❖ Jahresabschlussprüfung 2024 Unterhaus Mainzer Forum-Theater Gastronomie GmbH

2. Zusammenfassung dazu ausgewählter Einzelergebnisse

a) *Jahresrechnung 2024 zur VHS Mainz*

Die VHS-Mainz hat im Wirtschaftsjahr 2024 einen gegenüber dem Vorjahr höheren Jahresüberschuss erzielt. Da die Landeshauptstadt Mainz Zuwendungen gewährt, wurde das Jahresergebnis einer vertieften Prüfung unterzogen. Die stichprobenweise Überprüfung der Zuschussverwendung ergab keine Anhaltspunkte für eine nicht zweckentsprechende Mittelverwendung.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zur Rücklagenbildung ist festzustellen, dass sich die liquiden Mittel der VHS-Mainz zum 31. Dezember 2024 gegenüber dem Vorjahr erhöht haben. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass im Zusammenhang mit den geplanten Umbaumaßnahmen sowie den bereits geflossenen, jedoch noch nicht abschließend abgerechneten Zuschüssen Rückzahlungsverpflichtungen entstehen können. Diese könnten zu einer teilweisen Inanspruchnahme der Rücklagen und zu einer entsprechenden Reduzierung der liquiden Mittel führen.

Insgesamt stellt sich die wirtschaftliche Lage der VHS-Mainz zum Abschlussstichtag geordnet dar.

b) *Zweckverband Layenhof Münchwald Jahresabschluss 2024*

Ergebnisinformationen zum geprüften Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald:

Bilanzsumme 2024	15.021.201,01 €
Davon ausgewiesenes Eigenkapital	12.734.396,28 €
Jahresüberschuss Ergebnisrechnung	496.879,67 €
Finanzmittelüberschuss Finanzrechnung	541.561,70 €

Feststellungen aus dem Prüfungsbericht:

- Zwei Rechnungen aus der gewählten Stichprobe beziehen sich auf einen Leistungszeitraum im Jahr 2023. Für diese Rechnungen hätten zum 31. Dezember 2023 Rückstellungen gebildet werden müssen.
- Unter der Bilanzposition 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden fälschlicherweise Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtreinigung – Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz und der Kommunalen Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR gebucht. Diese wären richtigerweise unter der Bilanzposition 4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen zu buchen gewesen.
- Die Abrechnung der Geschäftsbesorgungskosten der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH mit dem Zweckverband Layenhof/Münchwald erfolgte für das vierte Quartal 2024 nicht nach den aktuellen Stundenverrechnungssätzen.

Aufgrund der guten Ertragslage konnte auch für das Jahr 2023 - positiv abweichend von der Haushaltsplanung - ein Jahresüberschuss erzielt werden. Die genannten Feststellungen wirkten sich insgesamt nicht wesentlich auf das Ergebnis 2024 aus, so dass die Entlastungserteilung empfohlen werden konnte.

c) *Jahresabschlussprüfung 2024 Verwaltungsakademie*

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Rheinland-Pfalz e. V. – Teilanstalt Mainz – (eine gemeinnützige unabhängige Einrichtung der beruflichen Erwachsenenbildung) wurde ohne weitergehende Feststellungen geprüft. Hinzuweisen ist insofern lediglich darauf, dass nach Beendigung der letzten laufenden Studiengänge die Teilanstalt Mainz zum 31. Dezember 2025 geschlossen wurde.

d) *Jahresabschluss 2024 Zweckverband Lennebergwald*

Ergebnisinformationen des geprüften Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes:

Bilanzsumme 2024	2.158.057,60 €
Davon ausgewiesenes Eigenkapital	1.438.719,03 €
Jahresüberschuss Ergebnisrechnung	79.564,27 €
Finanzmittelüberschuss Finanzrechnung	8.347,44 €

Wesentliche Feststellungen waren insbesondere:

- Für die Erstellung des Jahresabschlusses sind zwingend die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung zu beachten, die gemäß § 7 I Nr. 8 KomZG für Zweckverbände gelten. Diese sind nicht ausreichend beachtet worden.
- Die nicht rechtzeitig erstellte und der Aufsichtsbehörde vorgelegte Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes für das Jahr 2024 stellt einen Verstoß gegen §§ 7 I Nr. 8 KomZG i. V. m. 97 II 1 Hs. 2 GemO dar.
- Bei der Belegprüfung kam es zu folgenden Auffälligkeiten:
  - Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wurden gänzlich auf das falsche Sachkonto kontiert (78532001 anstelle von 78523001). Die Aktivierungen wurden jedoch korrekt in der Bilanzposition „1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ vorgenommen.
  - Eine durch ein Ingenieurbüro gestellte Rechnung betrifft einen Leistungszeitraum aus dem Jahr 2023. Es hätte zum 31. Dezember 2023 eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen gebucht werden müssen.
- Die Abschreibungen wurden nicht einheitlich nach der Abschreibungsrichtlinie VV – AfA vorgenommen.

Durch die neue Besetzung der Geschäftsführung im Jahr 2023 wurden die Feststellungen aus den Vorjahren sukzessive abgearbeitet. Die genannten Feststellungen aus dem Jahr 2024 wirkten sich insgesamt nicht wesentlich auf das Ergebnis 2024 aus, so dass die Entlastungserteilung empfohlen werden konnte.

G. Nachbetrachtung und offene Fragen

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erbaten im Jahre 2020 je im Schlussbericht darzulegen, inwieweit Ausräumverfahren zu im Vorjahresschlussbericht vorkommende Feststellungen ggf. noch ausstehen.

1. Zur Aufgabe der Jahresabschlussprüfungen wurden sog. **„Optimierungsfelder"** definiert[48], hinzu kamen sodann Feststellungen, die teilweise noch nicht oder nicht vollständig erledigt wurden. Festgehalten wurden als Unterpunkte der notwendige Aufbau eines „Vertragsregisters", eines „Zuwendungsregisters" (wenngleich dieses nach der zwischenzeitlichen Echtbetriebsüberführung des Budget Control Systems in SAP[49] ausblickend direkt im IT-Finanzverfahren zu etablieren empfiehlt), abgestimmte IT-Verfahren zur Liegenschaftsverwaltung, notwendige Verbesserungen zur Stammdatenpflege (gerade auch im Hinblick auf die seitens Amt 20 angestrebte Umstellung auf SAP HANA) sowie im Hinblick auf eine GoBD-konforme Arbeitsweise zur Buchungsqualität. Zwar wurden im Jahr 2025 seitens Amt 20 in einem ersten Schritt zentrale Tabellen zur Einführung eines Vertragsregisters stadtverwaltungsweit bereitgestellt. Datenabgleiche zum IT-Verfahren der Liegenschaftsverwaltung seien laut Amt 80 zudem im Frühjahr 2025 erfolgt, um eine Bereinigung zum Jahresabschluss sicherzustellen. Im Übrigen bestehen diese „Optimierungsfelder" weiterhin.

2. Offene Punkte früherer Prüfungen in Bezug auf **Kassengeschäfte** wurden bereits im Schlussbericht separat dargestellt[50]. Einen neuen offenen Punkt bildet die fehlende IT-Verfahrensabnahme (bzw. Programmabnahme) zu den neu beschafften Kassenautomaten.

3. Zu schon seit mehreren Jahren erforderliche Überprüfung sämtlicher **Forderungsarten** zu Verbesserungen (wie optimalerweise Automatisierung) von Arbeitsabläufen steht unverändert aus, neue Sachstände sind dem 14 – Revisionsamt auch ein weiteres

---

[48] Vgl. dazu schon den Hinweis bei *14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz:* Schlussbericht des städtischen Revisionsamtes zum Berichtsjahr 2016 vom 3. März 2017, S. 14 sowie die seinerzeitig zugehörige Diskussion im Rechnungsprüfungsausschuss am 28. März 2017 auf Basis der entsprechend zum Jahresabschluss 2015 definierten „Optimierungsfelder", vgl. dazu *14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz:* Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 des städtischen Revisionsamtes vom 20. Mai 2016, S. 10, 72 oder 87.

[49] Vgl. dazu bereits S. 38 in diesem Schlussbericht.

[50] Vgl. S. 33 ff. in diesem Schlussbericht.

Jahr später nicht bekannt.

4. Gleiches gilt für die ebenfalls seit längerem angeregte Nachprüfung zum **Forderungsgesamtbestand**[51].

5. Zu einem Prüfungsbericht aus 2019 bezüglich der Abrechnungen zu **Parkscheinautomaten** (Amt 61) fanden sich schon in den Schlussberichten 2022 und 2023 Ausführungen zur ausstehenden Klärung seitens der 20.5 – Stadtkasse. Auf unsere früheren Nachfragen hin wurde mitgeteilt: Um einen einheitlichen Bestand der Automaten zu erreichen, wurde eine Beschaffung von 180 Parkscheinautomaten, an denen das bargeldlose Bezahlen eingeführt werden könne, im Jahr 2022 beschlossen. Eine Rückmeldung zur Klärung der Verbuchung der Einnahmen aus Handyparken stehe nach Rücksprache mit Amt 61 seitens der 20.5 – Stadtkasse weiter aus. Nach damaliger Auskunft des Leiters des Sachgebietes Verkehrstechnik des 61-Stadtplanungsamtes am 20. Februar 2024 sollten im Jahr 2024 ca. 180 Parkscheinautomaten mit einem geschätzten Volumen in Höhe von 1,1 Millionen € ausgeschrieben werden. Im Schlussbericht 2024 findet sich, dass die Beschaffung von 180 Parkscheinautomaten im Jahr 2024 jedoch nicht erfolgte. Es werde von einer Ausschreibung im ersten Quartal 2025 über 60 % der Leistung (mit circa einer Million €) ausgegangen, die restlichen Mengen würden beim Vorliegen weiterer Finanzmittel abgerufen. Ergänzt wurde, dass für die Einnahmen aus dem Handyparken wieder regelmäßig Annahmeanordnungen erstellt.

Zur Abfassung des Schlussberichtes 2025 wurde wiederum der aktualisierte Sachstand aufbereitet: Die geplante Ausschreibung der Parkscheinautomaten wurde im Jahr 2025 final vorbereitet, die Ausschreibung selbst erfolgte jedoch aufgrund von Haushaltssperren nicht. Die im Haushaltsjahr 2025 für dieses Vorhaben geplanten Finanzmittel wurden, nach Auskunft des Leiters des Sachgebiets Verkehrstechnik, in der Haushaltsplanung 2026 nicht berücksichtigt. Vor dem Hintergrund, dass einige ältere Parkscheinautomaten bereits ausfallen und somit auch die Einnahmen, werde versucht, die für die Beschaffung der Parkscheinautomaten benötigten Finanzmittel im Jahr 2026 bereitstellen zu lassen.

[51] Vgl. *14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz:* Nachprüfung des Forderungsgesamtbestandes, Prüfungsbericht vom 26. Juli 2019, basierend auf: Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 gebuchte Forderungen der Stadt Mainz – Struktur und Buchungen, Prüfungsbericht 39/2017 vom 17. Januar 2018.

6. Unverändert zum Vorjahr ist auf Basis verschiedener Feststellungen unserer früheren Prüfungen die Beantwortung eines Fragenkataloges offen, mittels welchem wir bei Amt 10 grundlegende **verbindliche Regel- und Organisationsgrundlagen zur städtischen Informationssicherheit** hinterfragten[52]. Weil auch im Jahr 2025 keine Rückmeldungen dazu erfolgten, dürfte davon auszugehen sein, dass keine grundlegenden Regelungen gewollt sind. Wir werden diesen Punkt deshalb im nächsten Jahre nicht länger gesondert fortführen.

7. Zur **Netzwerktestung** seitens des 14 – Revisionsamtes, abgeschlossen mit Prüfungsbericht vom 13. September 2022, wurden zwar seinerzeit umgehend erste wie wichtige Maßnahmen ergriffen. Es stehen jedoch weiterhin noch einige Aufgaben zur Bereinigung von Schwachstellen aus, was regelmäßig in den Sitzungen des Arbeitskreises zur Informationssicherheit im Jahr 2025 protokolliert wurde.

8. Im Jahre 2024 hatten wir die Vorgänge zur Buchung wie insbesondere **Abrechnung von Dienstreisen** betrachtet. Dazu gab es etliche Feststellungen, insbesondere zu nicht realisierten, aber vertraglich gewährten Großkundenrabatten. Auch eine Einbettung im Geschäftskundenbereich der Deutschen Bahn AG, welche unsere eigenen Verwaltungsabläufe zu Dienstreisen vereinfachen könnten, wurden angeregt. Grundsätzliche Änderungen zur bisherigen Praxis waren im Jahr 2025 nicht festzustellen. In einem Gespräch wurde seitens des Leiters des 10 – Hauptamtes mitgeteilt, dass eine Nutzung des Geschäftskundenbereiches schon in früheren Zeiten einmal überlegt, aber nicht entsprechend realisiert worden sei, deshalb würde dazu momentan ebenfalls keine Änderung insoweit angestrebt.

9. Infolge der **Kündigung der Zweckvereinbarung zur Bußgeldbearbeitung** bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen gilt ab dem Jahre 2026 die Tatbestände wieder unmittelbar seitens der städtischen Ämter bzw. ggf. Eigenbetriebe zu bescheiden und überwachen; früher bei der Kreisverwaltung anhängige Verfahren sind im Einzelfall rückzuüber-

[52] Vgl. zum Vorjahresstand *14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz:* Schluss- und Tätigkeitsbericht 2023 des Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz vom 11. März 2024, S. 67.

tragen. Dazu sind auch im Jahr 2026 etliche Fragen hinsichtlich der veränderten Prozessläufe, aber auch zwischenzeitlicher Rechtsänderungen wie etwaiger Bedarfe zugehöriger IT-Verfahren klärungsbedürftig.

10. Die Verwaltungsabläufe zur sog. „Ferienkarte“ wurden 2024 zum 51 – Amt für Jugend und Familie geprüft, insbesondere auch hinsichtlich zugehöriger (Ist-)Abrechnungsvorgänge, die teils trotz diverser Programmeinsätze in Handarbeit erfolgen. Dies ist bemerkenswert, weil das heutige IT-Verfahren wegen schon vor Jahren in einem Prüfungsbericht festgestellter händischer Aufwände zur Istabwicklung gerade zur Herbeiführung eines Onlineportals mit direkten Bezahlmöglichkeiten beschafft wurde. Das IT-Verfahren sähe auch Bezahlmöglichkeiten vor, welche die Stadtverwaltung aber unverändert faktisch nicht nutzt. Ferner gibt es unter der Begründung, dass noch nur ein Teil des insgesamt weitergehend angedachten Programmumfanges in den Istbetrieb überführt worden sei, unverändert keine Programmabnahme.

11. Im Jahre 2024 wurde eine Prüfung zum „Verwaltungsverfahren bei der Sportverwaltung“ durchgeführt[53]. Eine Stellungnahme dazu erging seitens des Bürgermeisters von Dezernat II mit Schreiben vom 24. März 2025. Darin hieß es, dass die Mitarbeitenden der Sportverwaltung aktuell an neuen Richtlinien für die Sportförderung arbeiteten und dabei die Empfehlungen und Feststellungen des Prüfungsberichts so schnell wie möglich und sinnvoll berücksichtigt würden. Es wurde in Aussicht gestellt, dass die neue Sportförderrichtlinie im Jahr 2025 fertiggestellt wird. Nach aktuellem Stand wurde den Gremien noch keine neue Sportförderrichtlinie vorgelegt. Auf Nachfrage konnte die Sportabteilung keinen neuen Termin für die Vorlage der Sportförderrichtlinie benennen. Es wurde lediglich in Aussicht gestellt im Laufe das Jahres 2026 eine angepasste Richtlinie zu erarbeiten, die dann, sofern sie tatsächlich fertiggestellt wird, zum 1. Januar 2026 rückwirkend gelten solle.

[53] So der Titel zu *14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz*, Prüfungsbericht 89/2024 vom 14. Januar 2025.

H. Unterzeichnung

Der Schlussbericht ist vom Leiter des 14 – Revisionsamtes zu unterzeichnen und dem Stadtrat vorzulegen, §§ 112 VII, 28 II 1 GemO. Vor Abgabe des Prüfungsberichts an den Stadtrat wurde Herrn Oberbürgermeister Haase Gelegenheit zur etwaigen Stellungnahme gegeben (vgl. §§ 112 VIII, 113 IV, 28 II 2, 1. HS GemO).

Mainz, 13. März 2026



_____

Peter Huber

Leiter des 14 – Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz

V. Tätigkeitsbericht

A. Antikorruptionsstelle (Ziffer 3 II UA 3 RevO i. V. m. § 112 II GemO)

1. Vorbemerkung

Der Antikorruptionsstelle der Landeshauptstadt Mainz, organisatorisch dem 14 – Revisionsamt zugeordnet, obliegt es im Rahmen der Korruptionsverhütung und -bekämpfung insbesondere, Hinweise auf Korruption entgegenzunehmen und ihnen nachzugehen, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen sowie städtische Organisationseinheiten und Mitarbeitern für das Thema zu sensibilisieren und sie bei Maßnahmen beratend oder mitwirkend zu unterstützen. Die Stellung und die Aufgaben der Antikorruptionsstelle innerhalb des Revisionsamtes sind unter Nr. 11 der Revisionsordnung der Landeshauptstadt Mainz in der aktuell gültigen Fassung vom 28. August 2022 i. V. m. Nr. 11 der Dienstanweisung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption vom 11. Mai 2018 festgelegt worden.

2. Tätigkeitsfelder

Zu den wesentlichen Tätigkeitsfeldern der Antikorruptionsstelle gehören unter anderem:

- Kontaktstelle für alle Beschäftigten der Landeshauptstadt Mainz sowie für Bürger:innen.
- Sensibilisierung von Mitarbeitern zum Thema Korruption.
- Beratung und Bewertung von Fragen zu möglichen Korruptionsdelikten.
- Entgegennahme und Bewertung von Hinweisen zu Sachverhalten mit dem Verdacht auf Korruptionsdelikte.
- Beratung bei Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

3. Kontaktstelle

Mit Wirkung vom 17. Mai 2016 ist der Abteilungs- und stellvertretende Amtsleiter des Revisionsamtes zum Antikorruptionsbeauftragten (AKB) der Landeshauptstadt Mainz bestellt worden. Die unabhängige Stellung sowie die Rechte und Pflichten als Prüfer bleiben hierdurch unberührt.

An den AKB, als Ansprechperson für Korruptionsprävention, können sich neben den Beschäftigten der Stadt Mainz auch alle Bürger:innen mit Fragen zur Korruptionsprävention oder bei Hinweisen auf einen möglichen Korruptionsverdacht wenden. Insbesondere dann, wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass Mitarbeitende der Landeshauptstadt Mainz im Einzelfall für die Dienstausübung oder aufgrund ihres Amtes finanzielle oder andere Vorteile für sich oder Dritte (z.B. Familienangehörige) entgegengenommen haben oder dies versuchen. Die Ansprechperson ist in dieser Funktion weisungsunabhängig.

4. Sensibilisierungsmaßnahmen

Die Sensibilisierung der Mitarbeiter stellt einen kontinuierlichen Prozess dar. Dieser bedarf einer fortlaufenden Anpassung sowie der Entwicklung neuer Ideen. In dem mit der städtischen Öffentlichkeitsarbeit und Protokollabteilung entworfenen Flyer, der in den Dienstgebäuden der Stadt Mainz ausliegt, hat sich der damalige Oberbürgermeister mit einem Statement klar gegen Korruption positioniert. Mit der Aktualisierung und Neuauflage des Flyers erfolgte auch ein neues Statement zum Thema Korruption durch Herrn Oberbürgermeister Haase.



Abbildung 20: Flyer Korruption

5. Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter

Ein wesentliches Element der Korruptionsprävention ist die Information aller Mitarbeiter der Verwaltung über den rechtlichen Rahmen, die Merkmale und Erscheinungsformen, die Auswirkungen sowie Verhaltensregeln zu Bekämpfung und Vorbeugung von Korruption. Der Fokus der Präventionsarbeit der Antikorruptionsstelle liegt dabei in den Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiter über das richtige Verhalten beim Thema Korruption sowie dem richtigen Umgang mit Vorteilen.

Aus Sicht des Antikorruptionsbeauftragten gehört zur Grundlage einer jeden Strategie zur Vermeidung von Korruption eine umfassende Information. Prävention bedeutet auch die Weitergabe von Wissen. Es wurden deshalb eigene Schulungsinhalte vom Antikorruptionsbeauftragten zu den Informations- und Fortbildungsveranstaltungen erstellt, die kontinuierlich weiterentwickelt und den aktuellen Ereignissen angepasst werden.

- ❖ Im Rahmen des allgemeinen städtischen Fortbildungsangebots bietet die Antikorruptionsstelle jeweils im Monat Dezember anlässlich des jährlichen Welt-Antikorruptionstag (9. Dezember) für alle interessierten Mitarbeiter eine Informationsveranstaltung zur Sensibilisierung des Themas Korruption an. An dieser Veranstaltung haben 10 Personen aus verschiedenen Ämtern teilgenommen.
- ❖ Unterjährig erfolgen gezielte Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen für städtische Mitarbeiter, deren Tätigkeitsfeld sogenannte korruptionsgefährdete Arbeitsplätze umfassen. Hierzu wurden im zweiten Halbjahr 2025 eine Informationsveranstaltung für 83 Mitarbeiter der Gebäudewirtschaft Mainz (69) – GWM durchgeführt.

<u>Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für kommunale Mandatsträger und Fraktionsgeschäftsführer</u>

Das Vertrauen in die Integrität von politischen Entscheidungsträgern hängt von deren rechtmäßigen, unvoreingenommenen und vor allem uneigennützigen Handeln ab. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Korruptionsprävention im Berichtsjahr auch für die kommunalen Mandatsträger und Fraktionsgeschäftsführer eine Informations- und Fortbildungsveranstaltung angeboten. Ziel dieses Angebotes sollte sein, den Teilnehmer neben der Vermittlung von grundlegenden Informationen zum Thema Korruption/Korruptionsprävention auch zu verdeutlichen, dass für die ehrenamtlich tätigen Stadtvertreter einschlägige strafrechtliche Vorschriften gelten und welche Tatbestände hiervon erfasst werden. Leider wurde das Angebot von den Mandatsträgern und Fraktionsgeschäftsführern im Berichtszeitraum 2025 wie auch schon in den Vorjahren nicht wie zuvor erhofft angenommen. Aufgrund fehlender Anmeldungen konnten keine Informationsveranstaltungen für diesen Personenkreis im Berichtszeitraum durchgeführt werden.

6. **Beratung und Bewertung von Fragen zu möglichen Korruptionsdelikten**

Aus den Reihen der Dezernate und Ämtern wurden der Antikorruptionsstelle verschiedene Sachverhalte und einzelne Vorfälle hinsichtlich etwaiger Korruptionsdelikte berichtet. Insbesondere werden traditionell die Weihnachtszeit und der Jahresausklang von Bürgern, Firmen und sonstigen Dritten dazu genutzt, um sich für die Zusammenarbeit bei der Verwaltung zu bedanken. Neben Dank und guten Wünschen für die Zukunft finden in diesem Zusammenhang regelmäßig auch kleinere Präsente ihren Weg in unsere Dienststellen. Die sich daraus ergebenden Fragen, insbesondere ob der Tatbestand der Vorteilsannahme erfüllt gewesen wäre, waren rechtlich zu beurteilen und zu beantworten. Meist ging es um die Frage, ob Sachgeschenke oder Einladungen zu Veranstaltungen von Amtsträgern angenommen werden durften. Da es hierbei einiges zu beachten gibt, informierte die Antikorruptionsstelle im Vorfeld der Weihnachtszeit über den ‚10aktuell'-Newsletter darüber, unter welcher Voraussetzung Zuwendungen angenommen werden dürfen.



10 | aktuell

Newsletter für Mitarbeiter:innen

Newsletter Nr. 94 vom 26.11.2025

„Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft ": Wo hört die Grenze für ein kleines Dankeschön auf ?

Liebe Mitarbeiter:innen,

traditionell werden die Weihnachtszeit und der Jahresausklang oft genutzt, um sich für die Zusammenarbeit zu bedanken. Neben Dank und guten Wünschen für die Zukunft finden in diesem Zusammenhang regelmäßig auch kleinere Präsente ihren Weg in unsere Dienststellen.

Das Sprichwort „Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft" ist in unserer Verwaltung mit Besonnenheit zu bewerten. Denn was ist „klein" und wo beginnt „Freundschaft" oder wo hört die Grenze für ein kleines Dankeschön auf? Einfache und eindeutige Antworten gibt es leider nicht immer. Wo Grenzen überschritten werden, lässt sich nicht exakt definieren.

Da es für die **Annahme von Geschenken und Einladungen einiges zu beachten gibt** , möchte die Antikorruptionsstelle mit einigen Hinweisen zum Ob und Wie die Zuwendung angenommen werden darf, informieren.

Abbildung 21: Auszug "Newsletter" zur Anti-Korruption

7. **Entgegennahme und Bewertung von Hinweisen zu Sachverhalten mit dem Verdacht auf Korruptionsdelikte**

Im Berichtszeitraum sind Hinweise auf Korruptionsverdacht entgegengenommen und bewertet worden. Im Zuge der Hinweisbearbeitung im Berichtszeitraum ergaben sich weitere, den Sach- und Informationsstand vertiefende Telefonate, Mailkontakte und briefliche Korrespondenzen. Die meisten Hinweise konnten nach einer ersten Bewertung als erledigt angesehen werden, weil sich keine konkreten Anhaltspunkte finden ließen, die weitere Ermittlungen gerechtfertigt hätten. Von den eingegangenen Hinweisen wurden einige Hinweise durch die Antikorruptionsstelle nicht weitergehend verfolgt, weil es sich erkennbar nicht um strafrechtlich relevante bzw. zu vage, nicht weiter verifizierbare Sachverhalte handelte, einige Hinweise durch die Antikorruptionsstelle nicht weitergehend verfolgt, weil es sich um Sachverhalte handelte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Mainz fielen, sondern in den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden fielen. In einigen Fällen war den Hinweisen jedoch weiter nachzugehen und eine

weitere Prüfung geboten, um den jeweiligen Sachverhalt aufzuklären.

Annahme von Bargeld:

Im Nachgang zu einer unvermuteten Kassenprüfung im August 2024 auf einem Recyclinghof durch das 14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz wurde die Antikorruptionsstelle darüber informiert, dass es zur Annahme von Bargeld für private Zwecke (Kaffeekasse) gekommen sei. Wenn Angestellte im öffentlichen Dienst oder Beamt:innen Geschenke oder Vorteile annehmen, kann dies weitreichende rechtliche und berufliche Folgen haben. Grundsätzlich besteht ein striktes Annahmeverbot für Belohnungen und Geschenke in Bezug auf die Amtsauführung. Es gibt einige Ausnahmefälle, in denen Geschenke an Beschäftigte im öffentlichen Dienst und Beamt:innen möglich sind, allerdings innerhalb sehr enger Grenzen und nur mit Zustimmung des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn. Die Annahme von Bargeld ist stets untersagt und verstößt aus arbeitsrechtlicher Sicht gegen die vertraglichen Pflichten des Mitarbeiters. Die Antikorruptionsstelle empfahl dringend, die Mitarbeiter:innen des Recyclinghofes (Kassenpersonal) sowie der Kommunalen Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR regelmäßig zu dem Thema Korruption (insbesondere Geschenkeannahme) zu schulen und über die rechtlichen Konsequenzen bei Nichtbeachtung zu unterrichten.

Weitere zum Teil umfangreiche Ermittlungen erforderten die Themen:

- Vorwurf Vorteilsgewährung/Vorteilsannahme
- Essenseinladungen
- Angebot über kostenlose zweitägige Workshops mit Übernahme sämtlicher Kosten für Fahrt, Übernachtung, Essen u.ä.
- Annahme kostenloser Theaterkarten durch Mandatsträger:innen
- Sonstige Geschenkeannahmen
- Hinterlassung von Bargeld durch Bürger:innen in Ämtern

Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Über die Annahme von Zuwendungen entscheidet in der Landeshauptstadt Mainz der Stadtrat (§ 94 III 5 GemO). Die Zuwendungen dürfen bis zum Zeitpunkt der Genehmigung

durch den Rat nur unter Vorbehalt angenommen werden. Eine unmittelbare Verwendung einer Zuwendung ohne vorherige Genehmigung durch den Stadtrat ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Abwicklung der Annahme von Geld- und Sachzuwendungen und deren weitere Bearbeitung wird von den zuständigen Dezernaten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Amtsleitungen und unter Einbindung der Zentralstelle Sponsoring und Spenden und dem Beauftragten zur Verhinderung von Korruption auf Basis der geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen bzw. bei der Landeshauptstadt Mainz vorhandenen Vorgaben abschließend durchgeführt. Insbesondere ist von den Amtsleitungen zu bestätigen, dass kein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch die Annahme von Zuwendungen zu erwarten ist. Die Liste der Zuwendungen wird, bevor diese regelmäßig dem Stadtrat und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vorgelegt wird, dem Beauftragten zur Verhinderung von Korruption zur Kenntnis vorgelegt. Im Berichtszeitraum wurde die Antikorruptionsstelle in das Verfahren mit eingebunden. Insgesamt wurden fünf Spendenlisten (§ 94 III 5 GemO) dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Veröffentlichungspflichten von Zuwendungen

Nach § 7 I Nr. 12 LTranspG sind Zuwendungen an die öffentliche Hand ab einem Betrag von 1.000 € zu veröffentlichen, soweit der Veröffentlichung nicht andere Belange entgegenstehen, also Rechte am geistigen Eigentum oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verletzt würden oder durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten Dritter (natürlicher Personen) offenbart würden, vgl. § 16 LTranspG. Nach Nr. 6.6 der VV Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung wird dem Transparenzgebot durch die Veröffentlichung eines jährlichen Zuwendungsberichts nach § 7 I Nr. 12 LTranspG Rechnung getragen. Zuwendungen sind ab einem Schwellenwert von 1.000,00 € netto zu veröffentlichen, sofern sie dem Stadtrat der Landeshauptstadt Mainz innerhalb des Berichtszeitraumes vorgelegt worden sind. Konkretisiert wird die Veröffentlichung eines jährlichen Zuwendungsberichts zudem in der DA Sponsoring und Spenden unter Punkt 6.3 „Veröffentlichung eines jährlichen Zuwendungsberichts“. Die Zuwendungsberichte für die Jahre 2022 und 2023 wurden von der Zentralstelle im Berichtszeitraum erstellt, der Antikorruptionsstelle vorgelegt und im Jahr 2025 auf der Homepage der Stadt Mainz https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/zuwendungsbericht.php veröffentlicht.

Vergabeprüfungen

Das Vergabe- und Beschaffungswesen stellt von Natur aus einen besonderen Gefahrenbereich dar. Es ist daher in der Landeshauptstadt Mainz von diversen präventiven Sicherungsmaßnahmen geprägt, die auch Korruptionsaspekte betreffen. Wichtigstes Ziel der Vergabeprüfung bildet die Feststellung, ob ein vorgesehener Auftrag aus den Fachbereichen den vergaberechtlichen Regelungen entspricht. Zur Durchführung dieser Aufgabe steht die Vergabeprüfung in einem engen Kontakt mit der Antikorruptionsstelle. Im Rahmen der begleitenden Prüfung werden regelmäßig einzelne Auftragsvergaben vor den Sitzungen des Vergabeausschusses von Prüferinnen des 14 – Revisionsamtes geprüft.

Arbeitsgruppe beim Institut der Rechnungsprüfer (IDR) zum Thema Compliance

Als Berufsverband der öffentlichen Finanzkontrolle ist das Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. die Interessenvertretung professioneller Berufsgruppen, die sich mit öffentlicher Finanzkontrolle beschäftigen. Der Arbeitskreis Antikorruption & Compliance unter der Leitung der Landeshauptstadt Stuttgart hat sich zur Aufgabe gemacht, kommunale Verantwortliche und Entscheidungsträger bei ihrer Aufgabenerfüllung mit der Ausarbeitung von Leitfäden, Muster-Dienstanweisungen und dergleichen zu unterstützen. Gegenwärtig wird an einem Leitbild "Die/der Antikorruptions-Beauftragte in der kommunalen Verwaltung" gearbeitet.

Im Jahr 2025 haben sechs Sitzungen des Arbeitskreises stattgefunden, davon einer vor Ort in Stuttgart, die restlichen online. Bei den Sitzungen findet zum einen ein Erfahrungs- und Informationsaustausch der Mitglieder statt. Zum anderen werden die jeweils gemeinsam beschlossenen Projekte zur Ausarbeitung von Leitfäden, Musterdienstanweisungen und dergleichen besprochen und dazu konkrete Aufgaben und Zuständigkeiten festgelegt.

Transparency International Deutschland e. V.

Die Stadt Mainz ist seit Juni 2021 offizielles korporatives kommunales Mitglied von Transparency International Deutschland (TID). Der Stadtrat hatte den Beitritt beschlossen und den damaligen Oberbürgermeister ermächtigt, die „Selbstverpflichtungserklärung für

Kommunen“ zu unterzeichnen. Diese umfasst u. a. Transparenzstandards, Präventionsmaßnahmen und den regelmäßigen Austausch. Der Bundesvorstand von Transparency Deutschland bestätigte die Aufnahme am 18. Juni 2021 und nahm die Landeshauptstadt Mainz zu dem damaligen Zeitpunkt als achtes kommunales Mitglied auf. Die Stadt wird bei Transparency International Deutschland durch die/den jeweiligen Antikorruptionsbeauftragten vertreten.

Die korporativen kommunalen Mitglieder von Transparency Deutschland trafen sich am 21. und 22. Mai 2025 in Birkenwerder zu ihrem jährlichen Erfahrungsaustausch. Vertreterinnen und Vertreter aus Birkenwerder, Bonn, Halle (Saale), Hilden, Leipzig, Mainz, München, Neuruppin, Potsdam sowie des Kreises Recklinghausen nahmen teil. Im Mittelpunkt des Treffens standen aktuelle Themen wie Hinweisgeberschutz, Förderung und Messung einer Integritätskultur, Nutzung von Open Data sowie Herausforderungen der Berichterstattung im Bereich Antikorruption. Der Dialog im geschützten Rahmen ermöglichte es den Teilnehmenden, praxisnahe Fragestellungen aus unterschiedlichen Perspektiven zu beleuchten, Wissen aus erster Hand weiterzugeben und gemeinsam Lösungsansätze für aktuelle Herausforderungen zu erörtern. Das nächste Jahrestreffen der kommunalen Mitglieder wird im Mai 2026 in München stattfinden.



Abbildung 22: Gruppenbild Treffen transparency international

Modifizierung Ehrenkodex

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zur Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Mainz hat Transparency Deutschland Regelungen in einer ergänzten Ehrenordnung des Mainzer Stadtrates zu Transparenz, Offenlegung von Interessenkollisionen, Geschenkannahme etc. für erforderlich gehalten. Wünschenswert und erforderlich wäre eine Ergänzung des bestehenden Ehrenkodex um die Offenlegungspflicht von Interessenskonflikten, Veröffentlichung im Internet von ausgeübtem Beruf sowie vergüteten Nebentätigkeiten, von Mitgliedschaften in Kontrollgremien kommunaler Beteiligungen oder von Vereinen / Verbänden und auch persönliche Mitgliedschaften in Organen von Verbänden, Gewerkschaf-

ten und sonstigen Organisationen (ausgenommen Religionsgemeinschaften). Im Berichtszeitraum wurde ein Entwurf einer überarbeiteten Ehrenordnung durch die Antikorruptionsstelle erstellt und mit den Ämtern 10 und 30 abgestimmt. Der Entwurf wurde im Berichtszeitraum durch Herrn Oberbürgermeister Nino Haase dem Ältestenrat und dem Haupt- und Personalausschuss vorgelegt und soll nach eventuellen möglichen Ergänzungen und Anpassungen durch die Fraktionen in den Stadtrat eingebracht werden.

Internationaler Welt-Antikorruptionstag 2025

Aufgrund der positiven Erfahrungen ist Transparency Deutschland auch im Jahr 2025 den jährlichen Internationalen Antikorruptionstag am 9. Dezember 2025 mit seinen Mitgliedern und Kooperationspartnern sichtbar angegangen. Zielsetzung war wie im letzten Jahr, die Öffentlichkeit für die Antikorruption zu sensibilisieren, aber auch, ein starkes Zeichen für die eigene Verpflichtung gegen die Korruption und für unsere Zusammenarbeit zu setzen. Vor diesem Hintergrund appellierte Transparency Deutschland an seine Mitglieder, wieder rund um den Internationalen Antikorruptionstag mit gemeinsamen Aktivitäten an der Aktion mitzuwirken. Die Landeshauptstadt Mainz unterstützt diesen Aktionstag und macht damit deutlich, dass die Stadtverwaltung Mainz Korruption in jeder Form ablehnt und korruptives Verhalten weder bei politischen Entscheidungsträgern noch in der Verwaltung duldet.



Dienstag, 9. Dezember
Welt-Anti-Korruptions-Tag 2025
Die Landeshauptstadt Mainz unterstützt diesen Aktionstag und macht durch die Mitgliedschaft bei Transparency International Deutschland e.V. deutlich, dass Mainz Korruption in jeder Form ablehnt und korruptives Verhalten weder bei politischen Entscheidungsträgern noch in der Verwaltung duldet! ...mehr

Abbildung 23: Info "Welt-Anti-Korruptions-Tag"

Verknüpfung Revision / Korruptionsprävention

Da der Antikorruptionsbeauftragte als Abteilungsleiter auch eine Abteilung im 14 – Revisionsamt leitet, können die Bereiche Revision und Korruptionsprävention gewinnbringend miteinander verknüpft werden. So wird z.B. im Rahmen durchgeführter Kassenprüfungen auch der Bereich Korruptionsprävention mit betrachtet, da die Verwaltung von Barkassen einen Bezug zur Korruptionsgefährdung enthält. Diese Herangehensweise dient auch der fortlaufenden Sensibilisierung für das Thema und wird kontinuierlich fortgesetzt.

B. Interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Für die Stadtverwaltung Mainz wurde eine interne Meldestelle gemäß § 12 HinSchG eingerichtet, um Beschäftigten sowie überlassenen Leiharbeitnehmer:innen einen geschützten, vertraulichen und gesetzeskonformen Meldeweg für Hinweise auf tatsächliche oder mögliche Rechtsverstöße und Fehlverhalten zu bieten. Organisatorisch ist sie beim 14 – Revisionsamt angesiedelt. Der Meldekanal steht allen Beschäftigten sowie der Landeshauptstadt Mainz überlassenen Leiharbeitnehmer:innen offen.

Als Meldestellenbeauftragter wurde der Antikorruptionsbeauftragte und stellvertretende Amtsleiter des Revisionsamtes ernannt und ihm die Aufgaben und Befugnisse nach dem HinSchG übertragen.

Zu den Aufgaben und Befugnisse der IM gehören insbesondere:

- Entgegennahme von Meldungen über Verstöße
- Prüfung der Stichhaltigkeit der Hinweise
- Dokumentation der Vorgänge
- Ergreifen geeigneter Folgemaßnahmen
- Rückmeldung an die hinweisgebende Person innerhalb der gesetzlichen Fristen

Aktuelle Informationen zu Meldekanälen, Erreichbarkeiten sowie ergänzende Hinweise werden im Intranet der Stadt Mainz unter https://intranet.ad.mainz.de/rubrik-service/contentseiten/hinweisgeberschutz/Hinweisgeberschutz.php bereitgestellt.



Abbildung 24: Auszug Internetseiten der internen Meldestelle

Darüber hinaus wurde zur Nutzung von Synergieeffekten im Februar 2025 vereinbart, dass die interne Meldestelle der Landeshauptstadt Mainz diese Aufgabe auch für die Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR übernimmt.

Die im Berichtsjahr eingeführte und eingesetzte Software (elektronischer Meldekanal) für die Kernverwaltung der Landeshauptstadt Mainz als auch für Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR hat sich als wesentlicher Baustein für eine rechtssichere und effiziente Meldestellenarbeit erwiesen.



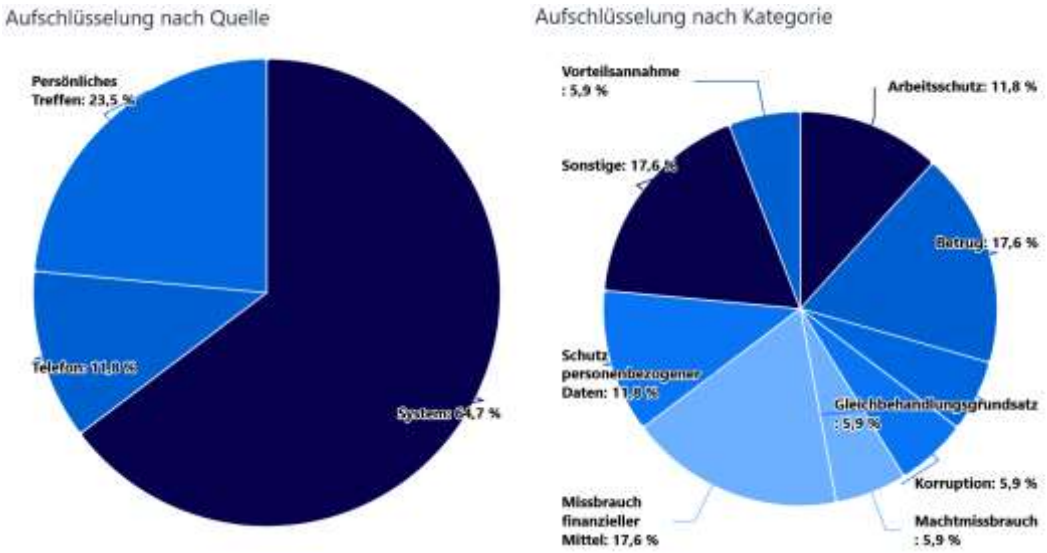
Abbildung 25: Flyer Meldestelle

Alle Meldungen und Bearbeitungen werden dabei lückenlos, zeitgestempelt und mit automatischer Fristenüberwachung rechtssicher erfasst. Durch Verschlüsselung, strikte Zugriffskontrollen und automatisierte Löschkonzepte wird die Vertraulichkeit gemäß DSGVO gewahrt.

Eingegangene Meldungen im Berichtsjahr 2025

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt **17 Meldungen** eingereicht.

Diese verteilen sich wie folgt:



Kategorie	Melde-kanal	Anzahl Fälle	Status	Quelle
Arbeitsschutz	LHM	2	Abgeschlossen	e-Hinweisgebersystem
Betrug	LHM	2	Abgeschlossen	e-Hinweisgebersystem
Arbeitszeit	KAW	1	Abgeschlossen	e-Hinweisgeber-system
Allg. Gleichbe-handlungsgesetz	LHM	1	In Bearbeitung	e-Hinweisgebersystem
Korruption	LHM	1	Abgeschlossen	e-Hinweisgebersystem
Machtmiss-brauch	LHM	1	Abgeschlossen	e-Hinweisgebersystem
Missbrauch fi-nanzieller Mittel	LHM	3	Abgeschlossen	Persönliche Vorsprache
Missbrauch fi-nanzieller Mittel	LHM	1	In Bearbeitung	Persönliche Vorsprache
Schutz perso-nenbezogener Daten	LHM	2	Abgeschlossen	e-Hinweisgebersystem
Vorteilsannahme	LHM	1	Abgeschlossen	e-Hinweisgebersystem
Sonstige	LHM	2	Abgeschlossen	e-Hinweisgebersystem

Abbildung 26: Liste der Meldungen 2025 zum HinSchG

Ergebnisse und Maßnahmen

- Alle Meldungen wurden fristgerecht bearbeitet.
- In 3 Fällen wurden die Meldungen auf Rechtsverstöße/Fehlverhalten aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abgeschlossen, es wurden keine Maßnahmen eingeleitet.
- In 10 Fällen konnten die Verstöße/Fehlverhalten beigelegt werden. Es wurden Maßnahmen ergriffen, um Wiederholungen der Vorfälle zu verhindern.

- 2 Fälle konnten noch nicht abgeschlossen werden, die Hinweise werden noch untersucht.
- In zwei Fällen musste Starfanzeige gestellt werden, da der Verdacht der Untreue besteht.

Bewertung

Das zweite Jahr der internen Meldestelle zeigt:

- Die Meldestelle wird von den Beschäftigten i. S. v. § 3 VIII HinSchG angenommen.
- Die Software unterstützt die Arbeit erheblich.
- Die Dokumentation ist rechtssicher, vollständig und transparent.
- Die Zusammenarbeit mit Fachbereichen verläuft zunehmend routiniert.
- Das HinSchG stärkt die Integrität und Rechtskonformität der Verwaltung sichtbar.

Ausblick

Für das kommende Jahr sind geplant:

- Weitere Sensibilisierung der Führungskräfte und Mitarbeitende durch Schulungsmaßnahmen
- Optimierung interner Abläufe
- Fortlaufende Qualitätssicherung der Dokumentation

C. Weitere Aktivitäten

Beratung

Neben den genannten Prüfungsaufgaben fanden im Berichtszeitraum regelmäßig Beratungen der Ämter und Eigenbetriebe, vor allem bei Fragen zur Durchführung und Abrechnung von Bauleistungen, zum Abschluss von Architekten- oder Ingenieurverträgen und zu Honorarabrechnungen sowie zur Aufstellung von Verwendungsnachweisen und zugehörigen Vorarbeiten statt. Diese Beratungen sind zum Teil untrennbar mit unseren Prüfungsaufgaben verbunden. Einerseits kann hierbei im Vorfeld zur Vermeidung von Fehlern beigetragen werden, andererseits muss die Verantwortung für Verfahrensentscheidungen bei den Ämtern und Eigenbetrieben bleiben. Die Beratungsleistungen nehmen beständig leicht zu.

Mitarbeit in Fachgremien außerhalb der Landeshauptstadt Mainz

Arbeitskreis der Leiterinnen und Leiter der Rechnungsprüfungsämter der Landeshauptstädte und größten Städte vom Deutschen Städtetag

Beim Deutschen Städtetag besteht der Arbeitskreis der Leiterinnen und Leiter der Rechnungsprüfungsämter der Landeshauptstädte und größten[54] Städte, dem der Leiter des 14 – Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz angehört. Wie in den Vorjahren fanden zwei Tagungen statt (Frühjahrs- und Herbsttagung).Zu Beginn der Tagungen werden jeweils aktuelle Themen besprochen und Lösungsansätze diskutiert. Dieser regelmäßige Austausch zwischen den Amtsleitungen der Rechnungsprüfungsämter der Landeshauptstädte und größten Städte hat sich sehr bewährt, weil dadurch regelmäßig Impulse für eigene Prüfungen sowie Ansätze zur Optimierung der eigenen Arbeit gefunden werden. Dadurch erhält der Teilnehmerkreis Tipps und Hilfen für zukünftige Prüfungen. Weiterhin ist die zuständige Referentin vom Deutschen Städtetag ebenfalls anwesend und berichtet über aktuelle Themen vom Städtetag.

Im Jahr 2025 fanden die zwei Sitzungen als Präsenzveranstaltungen in Wien[55] und Berlin statt. Schwerpunkte der beiden Tagungen waren u. a:

- Fördermittelverwendung am Beispiel einer privaten Kindertagesstätte
- Korruptionsprävention, insbesondere Umgang mit dem Thema Repräsentation
- Einsatzmöglichkeiten einer Prüfungssoftware
- Künstliche Intelligenz in der Prüftätigkeit
- Prüfungen von Großveranstaltungen am Beispiel der UEFA EURO 2024

Daneben fand ein Erfahrungsaustausch zu aktuellen Themen wie Personalentwicklung/ -besetzung, mobiles Arbeiten / „Bürosharing“, Fortbildung der Prüfer sowie dem Umgang mit dolosen Handlungen.

[54] Hierzu gehören Städte mit mehr als 500.000 Einwohnern.
[55] Die Hauptstadt Wien wurde als deutschsprachige Groß0stadt auf Antrag vom Städtetag mit in den Arbeitskreis aufgenommen.

Arbeitskreis der Rechnungsprüfungsämter der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz besteht ein Arbeitskreis, dem neben den Rechnungsprüfungsämtern der zwölf kreisfreien Städte der Bezirksverband Pfalz angehört. Regelmäßige Teilnehmer sind der Städtetag Rheinland-Pfalz und der Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Der Arbeitskreis tagt einmal im Jahr und fand am 20. November 2025 in Frankenthal statt. Es findet ein fachlicher Austausch statt, der neben allgemeinen Prüfungsthemen vorrangig landesspezifische Themen behandelt.

Tagesordnungspunkte waren u. a:

- Bericht des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz zu aktuellen Prüfungsschwerpunkten in Bezug auf Kommunen
- Bericht des Städtetags Rheinland-Pfalz zu aktuellen Entwicklungen in Rheinland-Pfalz
- Erfahrungsaustausch

Institut der Rechnungsprüfer in Deutschland e. V. (IDR)

Die Landeshauptstadt Mainz ist seit 2017 Mitglied und im Verwaltungsrat durch den Leiter des 14 – Revisionsamtes vertreten. Dieser Verein unterstützt seine Mitglieder bei dem gesetzlichen Auftrag der kommunalen Finanzkontrolle nach den Regelungen der jeweiligen Gemeindeordnungen. Der Grundgedanke dabei ist, dass Prüfungen grundsätzlich dazu beitragen sollen, einen Mehrwert zu generieren oder Prozesse zu optimieren. Dadurch können sowohl die Gremien als auch die Verwaltungsleitung bei ihrer Entscheidungsfindung unterstützt werden. Ziele des IDR sind u. a.:

- Verbesserung der Qualität der öffentlichen Rechnungsprüfung,
- Entwicklung moderner Prüfmethoden,
- Entwickeln von Standards und Anforderungsprofilen für Aus- und Fortbildungslehrgänge.

Diese Ziele werden in verschiedenen Facharbeitskreisen und Projektgruppen weiterentwickelt, in denen auch Mitarbeiter des Revisionsamtes Mainz mitwirken.

Daneben gibt es für jedes Bundesland eine eigene Landesgruppe. Diese soll ihre Mitglieder bei der Erreichung der Ziele, unter Beachtung der spezifischen landesrechtlichen Regelungen, unterstützen. Die jeweiligen Landesgruppensprecher sind Mitglied im Verwaltungsrat. Im Jahr 2023 wurde der Leiter des 14 – Revisionsamts Mainz erneut zum Sprecher der Landesgruppe Rheinland-Pfalz gewählt. Im Jahr 2025 fanden zwei Sitzungen des Verwaltungsrates statt, eine davon im Juni in Bad Lauterbach und die zweite in Münster. Im November 2024 wurde der Leiter des 14 – Revisionsamts Mainz zum Verwaltungsratsvorsitzenden des IDR gewählt.

Personalsituation und Fortbildung

Zum 14 – Revisionsamt waren zum 31. Dezember 2025 insgesamt 17,05 Stellen im Stellenplan ausgewiesen, davon waren 14,791 Vollzeitäquivalente besetzt. Die Mitarbeiter verfügen entsprechend ihrer Tätigkeit über die erforderlichen Berufsabschlüsse. Ein qualitativ hoher und ständig aktueller Aus- und Fortbildungsstand ist im Prüfungswesen heute bei der sich ständig wandelnden Arbeitswelt unabdingbar. Dieser hohe Stand ist die Grundvoraussetzung für eine effektive Prüfung, die dem Geprüften auch einen entsprechenden Nutzen bringt. Entsprechend hoch muss auch der Aufwand für Aus- und Fortbildung im 14 – Revisionsamt angesetzt werden. Der Budgetansatz für das Revisionsamt im Jahr 2025 war insgesamt bedingt durch die Haushaltssperre ausreichend.

In den vergangenen Jahren konnten neue Prüfer:innen die Qualifizierung im Rahmen des Qualifizierungsprogramms „Zertifizierte/r Rechnungsprüfer/in“ des Instituts der Rechnungsprüfer e. V. durchlaufen. Insgesamt fünf Prüferin:innen konnten bisher das Qualifizierungsprogramm erfolgreich abschließen. Eine weitere Prüferin ist für 2026 angemeldet. Für jeden Neuling im 14 – Revisionsamt ist die Teilnahme am gesamten Qualifizierungsprogramms mit dem Abschluss zum „Zertifizierte/r Rechnungsprüfer/in“ vorgesehen.

Jahresprüfplan 2025

Die Leitung des 14 –Revisionsamtes erstellt auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes am Anfang eines jeden Jahres einen Prüfplan über die voraussichtli-

chen unterjährigen Prüfungen des laufenden Jahres und legt diese dem Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme vor. Dabei obliegt der Leitung des Revisionsamtes im Rahmen der zur Verfügung gestellten Ressourcen die Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfplanung. Der Jahresprüfungsplan für das Jahr 2025 wurde Herrn Oberbürgermeister Nino Haase im März 2025 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses

Die Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses befindet sich beim 14 – Revisionsamt und umfasst den Bereich von der Vorbereitung der Ausschusssitzungen über die Zusammenstellung der Sitzungsunterlagen, die Einladung nebst Tagesordnung bis hin zur Erstellung der Sitzungsniederschrift[56]. Die Leitung des Revisionsamtes ist verpflichtet, an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen. Themenspezifisch nehmen teils weitere Prüfer an den Sitzungen teil. Insgesamt fanden im Jahr 2025 fünf Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

Besuch von Ausschusssitzungen

Die Leitung des 14 – Revisionsamtes ist im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung berechtigt, an den Sitzungen aller übrigen Ausschüsse teilzunehmen oder sich von zuständigen Prüfern vertreten zu lassen (Regelfall). Dies ermöglicht zeitnahe Informationen zu aktuellen Beschlüssen zu erhalten.

[56] Abrufbar via https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/stadtrat-ratsinfo/ratsinformationssystem.php.

Landeshauptstadt
Mainz

re|vision

Impressum
Landeshauptstadt Mainz
Postfach 3820 | 55028 Mainz
14 – Revisionsamt
Standort Malakoff Passage
Rheinstraße 4
55116 Mainz

revisionsamt@stadt.mainz.de
www.mainz.de
06131 12-2225
Ansprechpartner: Herr Klomfaß

Bildnachweis: Landeshauptstadt Mainz
Druck: Hausdruckerei der Stadtverwaltung
Stand: 12. März 2026